

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Beiträge zur Geschichte des Eigenkirchenwesens in der Diözese Freising

Anger, Lilly

Innsbruck, 1923

106

29/VIII 1925



Beiträge
zur Geschichte des Eigenkirchenwesens
in der Diözese Trient.

UB INNSBRUCK



+C148376801

Anger Lilly

Lilly Anger

(Dg 4348)

4.10.56
P.

Inhaltsverzeichnis.

Literatur in bezicht	P 1
--------------------------------	--------

I. Teil:

Hand In Forschung
zur Frage des Eigenkirchenwesens

I.	Die Lehre vom germanischen Kirchenrecht	5
	1. Allgemeine Auffassung	5
	2. Vermittelnde Ansicht	7
	3. Moderne Theorien	15
II.	Urgang und Veränderungen des germanischen Kirchenrechts im Lichte der neueren Forschung	37
	1. Entstehung des Patronats	37
	2. Reste des germanischen Eigenkirchenwesens	44

II. Teil:

Untersuchungen zur Eigenkirchenfrage
an der Hand Feinsinger Urkunden.

Vorbemerkung über das Material	57
--	----

1. Abschnitt

Des Eigenkirchenwesens des 8. u. 9.
Jahrhunderts

I.	Bestand am Eigenkirchen	61
	1. Unterschied zwischen Eigenkirchen im wideren und engeren Sinne	61
	2. Anerkennung durch den Bischof	65
	3. Rang und Vermögen der Eigenkirchen	70
II.	Germanische Rechtsauffassung und Stellung der Bischöfe	72
	1. Der Eigenkirchensbegriff	72
	2. Kirchen als Abhängigkeitsobjekte	73
	3. Die Bestätigung der Kirchen	82

2. Abschnitt:

Das Eigenkirchenwesen des 10.
und 11. Jahrhunderts und
die Bewegung zur Reformation.

I. Der Sitz des Eigenkirchengrundbesitzers	P
1. Feudal-bischofliche Kirchen gegen Eigenkirchen	87
2. Feudal-bischofliche Kirchen gegen Bischof	88
3. Feudal-bischofliche Kirchen gegen Eigenkirchen	90
4. Feudal mit besonderen Bedingungen	91
II. Die Vorbereitung der Reformation	94

3. Abschnitt:

Folgerungen des Eigenkirchen-
wesens nach der Reformation.

I. Eigenkirchliche Rechte im Begriff des "ius patronatus"	104
1. Präsentationsrecht	109
2. Patronat als nützliches Recht	111
3. Vereinigung von Patronaten	115
II. Fortsetzung des Eigenkirchenwesens in den Inkorporationen der Klöster	119
1. Sicherung des bisherigen Eigenkirchen- besitzes	119
2. Neue Inkorporationen der freisäcular Bischöfe	123
3. Abgrenzung der Rechte zwischen Bischof und Kloster	128

Literatur.

- P. Roth: Geschichte des Benefizialwesens vom
den ältesten Zeiten bis ins 10. Jahr-
hundert, Erlangen 1850
- P. Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken
und Protestanten, Berlin 1869
Bd. I. u. II.
- " Geschichte und Quellen des kan-
onischen Rechts (Holtzendorf-
Enzyklopädie d. Rechtswissenschaften
Leipzig 1870, Bd. I. p. 113)
- A. Schulte: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts,
Gießen 1873
- H. v. Schuer: Handbuch des Kirchenrechts Bd. I. u. II.
- D. Ficker: Ueber das Eigentum des Reiches am
Reichskirchengut (Ergebnisse der
Akademie d. Wissensch. Wien 1873
Bd. LXXII. p. 55 ff., 318 ff.)
- E. Löning: Geschichte des deutschen Kirchenrechts,
Scheffbürg 1878 Bd. I. u. II.
- G. Weig: Deutsche Verfassungsgeschichte
Bd. II. Abth. 4
- R. Soltau: Kirchenrecht I. Leipzig 1892
- L. Wahrmund: Das Kirchengesetz und seine
Entwicklung in Österreich,
Wien 1894-1896
- H. Stitz: Kirchenrecht (Holtzendorf-Köhler,
Enzyklopädie d. Rechtswissenschaften
Bd. II. p. 310 ff.)
- " Geschichte des kirchlichen Benefizial-
wesens I, Berlin 1895
- " Die Eigenkirche als Element des
mittelalters-germanischen
Kirchenrechts, Berlin 1895

- 2
- N. Stütz: *Lehen und Pfände* (Zeitschrift
d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch.
N. F. 20, Weimar 1899)
- " *Das Habsburgische Ober- und die
Anfänge der Landesherren* (Zeitschr.
d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. 25
Weimar 1904)
- " *Armenwesen und Gemeinwesen*,
(Hinrichs Internat. Wochenschrift
1903 Sp. 1561 ff., 1615 ff., 1633 ff.)
- " *Gratien und die Eigenkirchen*
(Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch.
Kan. Abt. I., 1911)
- " *Das Eigenkirchenwesen*, eine
Beitrag zur Geschichte des altdeutschen
Sachenrechts auf Grund der freisinger
Traditionen. (Festschrift für O.
Giercke, Weimar 1911)
- " Artikel „*Patronat*“ (im Henck-Heyag,
Realencykl. f. protest. Theologie XV p. 13 ff.)
- " Artikel „*Pfarre, Pfarrer*“, (ebenda
p. 239 ff.)
- " Artikel „*Eigenkirche, Eigenkleriker*“
(Henck-Heyag R.E. 1913 XXIII p. 264 ff.)
- A. Hamke: *Kirchen Geschichte Deutschlands*
Bd. III. Kap. 1, Bd. IV. Kap. 1.
- " *Die Entstehung der geistlichen
Teilarbitten*. (Abh. d. K. S. G. d.
W., phil.-hist. Kl. XXVII 1909)
- A. Werninghoff: *Geschichte der Kirchenverfassung
Deutschlands im Mittelalter*
Hannover 1905 Bd. I. p. 83 ff.
- " *Verfassungsgeschichte der deutschen
Kirche im Mittelalter* (Meister
Grunder, Berlin-Lipzig 1915)
- P. Fournier: *La propriété des églises dans les
premiers siècles du moyen-âge*
(Nouvelle Revue Hist. de droit français
et étranger 1897 XXI p. 486 ff.)
- E. Friedberg: *Lehrbuch des katholischen und evan-
gelischen Kirchenrechts*, Leipzig 1909.

- H. + Schubert: Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921
- " Staat und Kirche in den armenischen Königreichen und im Reiche Chodwigs (mit Eckmann über das älteste Eigenkirchenwesen München - Berlin 1912)
- A. Dopsch: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kultur-entwicklung, Wien 1920 Bd II.
- A. Böschl: Bischofsstühle und *Mensa episcopalis* 1908, I, p. 33
- H. Dlymer: Das Präsentationsrecht des Patrons nach katholischem Kirchenrecht, Breslau 1889
Dissertation
- A. Schröder: Entwicklung des Archidiaconats bis zum 11. Jahrhundert,
Dissertation Augsburg 1890
- St. Lovell: Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit (Archiv f. kath. Kirchenrecht 1902, LXXXII.)
- E. Perls: Die kirchlichen Lehren im karolingischen Reich, Berlin 1904
- H. Schaefer: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stuf, Kirchenrechtl. Abhandl. Heft 3 Stuttgart 1903)
- G. Schreiber: Künne und Klöster im 12. Jahrhundert (Stuf, Kirchenrechtl. Abhandl. H. 65-68 Stuttgart 1910)

I. Teil :

Stand der Forschung
zur Frage des Eigenkirchenwesens.

I. Die Lehre vom germanischen
Kirchenrecht.

Kann man überhaupt von einem
germanischen Kirchenrecht sprechen, und
inwiefern kann man es?

Mit dieser Frage hat sich die Kirchen-
rechtsgeschichte der letzten Jahrzehnte
vielfach beschäftigt und eine ganz an-
dere Stellung darauf gefunden als die
frühere Zeit.

Wenn wir die älteren Werke, die im
vorigen Jahrhundert über Kirchenrecht ge-
schrieben wurden, durchblättern, so
finden wir durchweg zwei große Perioden
gezeichnet: Die erste als die Zeit des Vor-
christentums, wo sich das Kirchenrecht
unter Einfluss des römischen Rechtes ge-
bildet hat, und dessen Entwicklung
bis ins 4. oder 5. Jahrhundert. Die
zweite Periode beginnt mit der Refor-
mation und umfasst die Entwicklung
des Kirchenrechts unter den Verhältnissen
des modernen Staates und seine An-
passung an denselben. Die dazwischen-
liegende Periode der mittelalterlich-ger-
manischen Staaten wird ganz ausge-
lassen. Sie scheint wohl in die Kirchen-
geschichte, nicht aber in die Geschichte des
kirchlichen Rechtes zu gehören.

1) Seltene Auffassung

Diese Tatsache erklärt sich aus folgen-

6
der Auffassung:

Das Kirchenrecht ist entstanden in dem ersten Jahrhundert des Christentums unter der Herrschaft des römischen Reiches und hat es in dieser Zeit zu einem gewissen Abschluß gebracht. Die Kirche hat das römische Recht in sich aufgenommen und für ihre Zwecke verarbeitet. Es war zwar das Recht eines heidnischen Volkes, doch davon dürfte sich die Kirche nicht scheuen, wenn sie doch selbst noch zu jung und zu schwach, sich aus eigener Kraft ein Recht zu schaffen. Auch war ja die Kirche in ihren Anfängen mit den Einrichtungen des römischen Staates eng verbunden. Anders verhielt sich die Kirche zum germanischen Recht. Dessen stand sie geradezu feindlich gegenüber. Hatte sie doch bei der Bekehrung der Germanenstämme die alten Rechtsauffassungen derselben zu überwinden.

Es kann also sehr wohl von einem starken Einfluß des römischen Rechtes auf das Kirchliche, ebenso gut von einem Einfluß der Kirche auf das germanische Recht, unmöglich aber von einem entscheidenden Einfluß der Germanen auf das Kirchenrecht die Rede sein.

Zwar wird zugestanden, daß in einzelnen Einrichtungen der Kirche im Mittelalter die Wirkenszeit der Germanen zu spüren ist. Durch sie ist das Lehns- und Benefizialwesen in die Kirche eingezogen, auf sie müssen zahlreiche Mißbräuche im Vermögensrecht der Kirche zurückgeführt werden. Daß so viele Kirchen in die Hände der Laienschaft gerieten, das geschah doch nur durch die Germanen und deren Rechtsauffassungen.

¹ Hinschius: Geschichte und Quellen des kanonischen Rechts (Holgerndorff, Enzykl. d. Rechtswissensch. 1870 Bd I, p. 113 ff.)

Diese germanischen Einwirkungen werden gewöhnlich in den Kirchengeschichten bei Schilderung des mittelalterlichen Zustände hing dargestellt, vorzüglich mit den Absichten, die sich mit dieser Periode besonders beschäftigen.

So erschien im Jahre 1850 das Buch von Paul Rath: Geschichte des Benefizialwesens. Es schildert den Ursprung der weltlichen Lehen und die Art der Güterverteilungen zur Merovingenzeit. Ein Kapitel handelt vom Kirchengut. Es wird die Tatsache festgestellt, dass Kirchengut in den Händen von Laien besteht. Auf Ursprung und Entwicklung des kirchlichen Benefizialwesens wird nicht näher eingegangen.

Ficker¹ deutet bereits an, dass dem Besitz des Reiches am Reichskirchengut, überhaupt dem Eigentum vieler Laien am Kirchen, germanische Rechtsauffassungen zu Grunde liegen. Es bleibt aber bei dieser Andeutung.

Eine entscheidende, gründlegende Bedeutung für die Entwicklung des kirchlichen Rechts wird den Germanen noch nirgends zugeschrieben. Die Frage: Gibt es, oder hat es je ein germanisches Kirchenrecht gegeben, wird von diesen älteren Kirchenrechtshistorikern entweder mit Stillschweigen oder direkt mit „nein“ beantwortet.

Eine schon vermittelnde Auffassung des Problems hat Edgar Löning in seinem zweibändigen Werke, Geschichte des deutschen Kirchenrechts², vertreten. Dem Titel nach könnte man vermuten, dass

¹ Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut (Sitz. Ber. d. Akad. Wien 1873 LXXII. p. 55 ff., 318 ff.)

² Straßburg 1878

daß er an die Existenz eines germanischen
 Kirchenrechtes glaubt. Er ist aber der Meinung,
 daß dieses deutsche Kirchenrecht, wenigstens
 das katholische, nur zum geringen Teil
 ein vom deutschen Volke erzeugtes Recht
 ist. Das Kirchenrecht hat vielmehr einen
 internationalen Charakter. Er will
 zeigen, wie sich dieses eigentlich inter-
 nationale Kirchenrecht unter germa-
 nischen Verhältnissen entwickelt und
 verändert hat. Daraus nennt er sein
 Buch: Geschichte des Deutschen Kirchenrechtes.
 Im ersten Bande bringt er eine Schild-
 derung der kirchlichen Zustände in
 Gallien vor der Gründung germanischer
 Reiche. Der zweite Band handelt vom
 Kirchenrecht unter den Merovingern. Er
 behandelt gerade diese Periode sehr aus-
 führlich, weil sie ihm aus zwei Gründen
 wichtig erscheint: Einmal sei das
 Verhältnis des Staates zur Kirche in
 dieser Zeit ganz anders gewesen als vorher
 und nachher. Zweitens seien die
 Wurzeln vieler wichtiger Institute des
 Mittelalters gerade in dieser Zeit zu
 suchen.

Im letzten Kapitel seines Buches geht
 Lauring (geht Lauring) auf die Einzelkirche
 und ihr Vermögensrecht ein. Er erzählt,
 wie die Germanen bei ihren Eroberungen
 die Kirchen vorfinden, die nach römischem
 Recht eingerichtet waren. Sie waren
 Rechtssubjekte, d. h. sie konnten
 selbstständig, wie eine Person, Ver-
 mögen besitzen, das vom Bischof
 verwaltet wurde. Dem germanischen
 Recht fehlte damals eine entsprechende
 Kategorie, in die es diese kirchlichen
 Anstalten mit eigenem Vermögen
 hätte einordnen können. Daraus

wurden die römischen Einrichtungen übernommen und neue Kirchen nach römischen Vorbild gegründet. Unter germanischem Einfluss aber ändern sich die Dinge. Später befinden sich zahlreiche Kirchen im Privatbesitz. Laeving konstatiert das als eine plötzliche Tatsache, charakteristisch für das Wesen der Germanen, die ein besonders ausgeprägtes Gefühl für das Eigentum besaßen. Eine Tatsache, welche die merkwürdigsten Verhältnisse hervorgerufen hat, wie die Notizen des Mittelalters bezeugen.

Laeving gibt also einen Einfluss der Germanen zu. Aber eine eingehende Behandlung des Problems und eine Beweisführung für den Anteil der Germanen an der Bildung des Kirchenrechtes bringt er nicht.

Eine sehr geistvolle und eigenartige Behandlung erfährt die Entwicklung des Kirchenrechtes durch Rudolf Sohm.¹ Er legt den Hauptwert auf die Zeit des Hochmittelalters. Jedes Amt und jedes Recht verfolgt er bis hinunter in seine Urform und gibt den gesamten Entwicklungsprozess bis ins 5. Jahrhundert, nennt diese Periode, nämlich die Periode der Bildung des kirchlichen Rechtes, abschließend. Im zweiten Teil beginnt er mit der Reformation. Aber eine dazwischenliegende Periode schweigt er.

Etwas später, 1894-96, erschien eine Arbeit von Ludwig Wahrmund, die sich eingehend mit der germanischen Periode beschäftigt, das Kirchenpatronat und seine Entwicklung

¹ Kirchenrecht I. Leipzig 1892

im Oesterreich. Wähmann hatte ursprünglich die Absicht, die gegenwärtigen Patrimonialverhältnisse im Oesterreich zu schildern. Seine Vorstudien, so sagt er selbst in der Einleitung seines Buches, haben ihn immer mehr in frühere Zeiten zurückgeführt und ihm manches interessante Resultat finden lassen, so daß er sich bewegen fühlte, seine Arbeit in zwei Teile zu zerlegen und in dem ersten Teil die kirchenrechtliche Entwicklung zu behandeln.¹

Sich an die Resultate der bisherigen Forschung anknüpfend, stellt er im ersten Abschnitt fest, daß die Wurzeln des Patrimonials in dem deutschrechtlichen Privateigentum an Kirchen und den damit zusammenhängenden Befugnissen zu finden seien. Es sei unnötig, das erst zu beweisen. Trotzdem sieht er sich veranlaßt, um seiner Arbeit die sichere Grundlage zu geben, auf die ursprünglichen Eigentumsverhältnisse noch einmal einzugehen.

Er beschränkt es als selbstverständliches, daß bei der Christianisierung jener Gegend, die das heutige Oesterreich umfaßt, deutsche Rechtsanschauungen und Einrichtungen in die Kirche Eingang fanden. Aus den Urkunden des 8. Jahrhunderts geht hervor, daß Kirchen mit ihrem Zubehör Gegenstand des Privateigentums bilden konnten. Da, er stellt fest, daß es bei den weitans meisten Kirchen tatsächlich der Fall gewesen ist. Sie werden von den Eigentümern als „ecclesia mea“, „ecclesia mea hereditaria“ und ähnlich bezeichnet. Sodann bringt Wähmann zahlreiche Beispiele dafür, daß diese Kirchen in Traditionsurkunden

¹ Einleitung p. XI.

als Pöbungen von Grund und Boden
oder auch ganz für sich allein verkauft,
verkauft, verpachtet und vererbt werden,
also wie ein anderer Besitzgegenstand
von einer Hand in die andere gehen
können. Als eine Folge davon ist die
Nutznießung der Kirche durch den Eigentümer
zu betrachten, der schließlich auch die
Einsetzung des Geistlichen in Anspruch
nimmt. Das kommt durch die Be-
zeichnung „*propius sacerdos*“ oder „*seus*
capellanus“ in den Urkunden häufig
zum Ausdruck. Wahrmund nimmt an,
daß sich diese Befugnisse der Laien
nicht allein auf die beiden Hochstiften
erhalten Belheimser beschränkten,
sondern auch auf Pfarrokirchen über-
griffen, daß wenigstens de facto ein
großer Einfluß der Laien bei Besetzung
der Pfarrokirchen vorhanden war.

x Urkundenbuch
d. Landes ob d. Elbe I,
624, n. 2: „... in
procurandam suis
capellanus ...“

Darüber schildert Wahrmund die Stellung,
die der geistliche Oberherr diesen Verhält-
nissen gegenüber einnahm. Wiederum
hält er es für selbstverständlich, daß
dem Bischof die Rechte der Ordination,
Konsekration, Pfarrechtsverleihung
u. s. w. zustanden. Wie aber stand
er den laikaln Verfügungen über die
Kirchen gegenüber?

Bei Schenkungs- und Traditionsurkun-
den wird die Anwesenheit des Bischofs
erwähnt. Schließlich kommt seine
Mitwirkung und Beteiligung hinzu.
Wahrmund gibt dieser Tatsache auch die
Bedeutung, daß der Bischof hier als
bureaukratischer Leiter hervorgehoben
wird, daß man ihn, als den allein dazu
Befähigten, zur Ausstellung einer
Urkunde bittet. Die bischöfliche Tätig-
keit ist hier auf eine bloße Beglaubigung

¹ Urkundenbuch des Landes ob der Elbe I, 41, Cod.
Acad. mon. Linciac. n. LXX, a. 757: „Nunc ego oblio
transfundo omnem creditam meam ad ... hoc est
vota, casas cum terra salaria ... atque ecclesiarum
sancti marlini et quicquid in ipsius locis mea fuit
possessio vel dominatio ...“

und Beschränkung beschränkt. Der Gedanke, daß die Krönung über eine Kirche an die Einwilligung des Bischofs gebunden sei, seine Bestätigung also notwendig, kommt erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts klar zum Ausdruck.

In einem zweiten Kapitel¹ spricht Wähmann von der kirchlichen Reaktion gegen das Privateigentum an Kirchen, die notwendig kommen mußte, da die eben geschilderten Verhältnisse mit den Rechtsanscheinungen der Kirche im Widerspruch standen. Der Angriffspunkt lag nicht in dem Kaisereigentum an sich. Das Privateigentum an Kirchen als solches ist von der Kirche nicht angefochten worden. Wenigstens vermag Wähmann keine Beweise dafür zu erbringen. Der Angriff richtete sich vielmehr gegen die charakteristische Gestaltung, die das Kaisereigentum unter dem Einfluß deutscher Rechtsanscheinungen angenommen hatte. Hier stand ihm nicht eine nationale Reichskirche gegenüber, sondern hier hatte es die Prinzipien der Gesamtkirche, so wie sie in den Papstbriefen und Fälschungen des 9. Jahrhunderts, den Kanones und den Weihen der Kirchenräte verboden waren, gegen sich.

Das Privateigentum an Kirchen blieb durchaus anerkannt, nur seine Konsequenzen auf die geistliche Leitungsgewalt wurden angefochten. Nur gegen die Ueberschritte der Laien kämpfte die Kirche, bis sie dem Kaisereigentum die von ihr gewünschte Form gegeben hatte.

Als Konsequenzen dieses Kaisereigentums betrachtet Wähmann zunächst die Ein-

¹ II. Charakter und Konsequenzen der kirchlichen Reaktion gegen das Privateigentum an Kirchen, p. 21.

setzung des Geistlichen, zweitens die willkürliche Verfügung über das Kircheneigentum zum Schaden des kirchlichen Ansehens. An zahlreichen Quellenstellen weist es nach, daß die Verhandlungen der Kirche immer eine bloße Präsentation des Geistlichen als Recht des Laien anerkannt haben.¹ Der Kircheneigener hat einen Priester auszuwählen und den Bischof um dessen Einsetzung zu bitten. Die Einsetzung ins Amt kommt also nur dem Bischof zu, der aber wiederum einem geeigneten Priester nicht zurückweisen darf. Ebenso werden gegen die zweite Konsequenz, die willkürliche Verfügung über das Kirchengut nach dem Eigenthum, von der Kirche Maßregeln getroffen. Die Kirche mit ihrem Einkommen soll der Aufsicht des Bischofs unterstellt sein.^x

In beiden Punkten aber stand das praktische Rechtsleben mit den kirchlichen Vorschriften nicht im Einklang. Wabonius schildert, wie die Grundbesitzer sich durchsetzen nicht hindern lassen, nach ihrem Belieben Priester einzusetzen und Eingriffe in das Kirchengut zu unternehmen. Die kirchliche Aufsicht bleibt ^{aber} dieselbe und kämpft gegen solche Übergriffe an. Nach sind Geistliches und Weltliches nicht streng getrennt. Aber es kommt endlich zu einer Scheidung zwischen „altare“ und „ecclesia“, der Bekleidung mit dem geistlichen Amt und der Verteilung des Kirchengüterbesitzes mit allem materiellen Einkommen.^x Weiter arbeitet die Kirche darauf hin, das temporale Moment dem spirituellen unterzuordnen.

Als einen Fortschritt betrachtet es Wabonius, anzunehmen, daß sich die

x Synode v. Orléans, 511, c. 18. l. XII. q. 4: „Omnes basilicas, quae per diversa loca constitutae sunt, ... placuit re-emendare priorem canonum regulam, ut in eius episcopi potestate consistant, in cuius honoraria possideant.“

x Conc. Saliquense, a. 1022, c. XX. „Altare qui erit vel vendit, anathematizabit“ (Hartmann III, 54)

¹ z. B. Statuta quaedam S. Bonifacii. Hartmann, I. c. I., 23. c. VI. „Ut laici presbyteros non episcopi de ecclesiis, nec mitras praesumant sine consensu episcoporum suorum.“

kirchlichen Rechts normen erst im Kampfe mit germanischen Rechtsauffassungen ausgebildet haben.¹ Er sieht zwar das kirchliche Recht pure Zeit noch als ein in der Entwicklung begriffenes an, hält es aber in seinen Grundlagen für durchaus festgelegt. Er schreibt dem Papstnat wohl nicht das gleiche Alter wie dem Christentum zu, verfolgt aber seine Spuren bis in das 5. Jahrhundert hinein, indem er die kirchlichen Verhältnisse des Orients wie des Occidents heranzieht. Überall findet er den Grundatz anerkannt, daß den Stiftern von Kirchen das Recht zukomme, einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung der Kirche auszuüben.² Das gilt als ein Ungeklärtes der Kirche, eingeschränkt durch die Macht des Bischofs, der über alle Kirchen seines Sprengels die oberste Gewalt hat.

Das Frankenreich hat dann die germanische Rechtsauffassung die Entwicklung beeinflusst. Man darf aber nicht glauben, daß die fränkische Kirche (dem deutschen Einfluß gegen-^{über} über ihre eigenen Rechtsanscheinungen ausgebildet habe. Sie beruht dieselben genau so wie sie überall innerhalb der katholischen Kirche vorhanden waren, kannte sie nur dem stark eingesessenen Bistümern gegen-über nicht sogleich durchsetzen. Erst als die Kirche im 12. und 13. Jahrhundert mächtig erstarkt war, gelang es ihr, die Entwicklung in ihrem Sinne zu beenden.

¹ Hahnemann p. 28.

² Conc. Tolet. II a 633 c 33

Fast gleichzeitig mit dem Buch 3) Moderne
 von Wabmann erschienen zwei Arbeiten
 von dem Berliner Rechtshistoriker Ullrich
Stuf.¹ Er empfand es als eine Lücke
 in der bisherigen Forschung, daß der
 germanischen Zeit in Bezug auf die
 Entwicklung des Kirchenrechts so wenig
 Bedeutung beigemessen wird. Er weicht
 von der bisher herrschenden Auffassung
 ab und bringt etwas völlig Neues,
 indem er die Behauptung aufstellt:

Die Germanen haben einen großen
Einfluß auf die Bildung des Kirchen-
rechts gehabt, und zwar einen entschei-
genden, unversälgenden, so daß man
 mit vollem Recht von einem ger-

manischen Kirchenrecht sprechen kann.
 Er gründet seine Behauptung auf die
 zahlreichen Mittelalterlichen Autoren,
 die darauf hinweisen, daß es einmal
 eine Phase germanischen Kirchenrechts
 gegeben haben muß. Später ist es allerdings
 wieder verschunden oder hat sich nur
 in Resten erhalten. Die Quellen geben
 immer wieder Zeugnis von denselben
 eigenartigen Rechtsanschauungen,
 Einrichtungen und Gewohnheiten, die
 typisch germanisch sind in vagerma-
 nischer Zeit noch nicht in der Kirche zu
 finden sind.

In vagermanischer Zeit hatten sich
 Gesamtkirche und Einzelkirche als
 solche ausgebildet. Die Organisation
 der Gesamtkirche war nach römischen
 Muster durchgeführt worden. Sie hatte
 eine Verfassung und ein Beamtenwesen,
 sie hatte ihr Recht.

Die Einzelkirche hatte nur insofern
 ein Recht, als sie dem Bischof unterstand.
 Ihr fehlte die weitere rechtliche Gliederung.
 Der Bischof hatte über sie eine min-

¹ Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens
 von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexan-
 ders III. I. Berlin 1895

und: Die Einzelkirche als Element des mittel-
 alterlich-germanischen Kirchenrechts,
 Berlin 1895

16
schränkte Gewalt. Ihm stand die Ein- und
Absetzung der Geistlichen zu, er beaufs.
nach seinem Güttdünken deren Einkünfte,
er war Vorkalter des Kirchenvermögens
und bei ihm allein stand die Entscheidung
in allen kirchlichen Dingen. Der Klerus
war ihm völlig untertan, die Laien-
schaft hatte nichts zu sagen. Dem
Bischof gegenüber besaß die einzelne
Kirche kein Recht, es konnte sich
ein solches auch nicht bilden, weil
keine Gewalt da war, die dem Bischof
entgegenstehen konnte. Es gab hier eben
nur eine Gewalt, die des Bischofs.

Das wurde anders, sobald die Germanen
in die Kirche eintraten. Da standen
sich auf einmal zwei Gewalten schroff
gegenüber: germanischer Grundherr und
Bischof. Das Objekt, um das sie not-
wendig in Streit geraten mußten, war
die unter der Herrschaft des Grundherren
stehende Einzelkirche, für welche Stütz
die Bezeichnung „Eigekirche“ eingeführt.
Durch diesen Streit wurde der Anstoß
gegeben zu einem rechtlichen Ausbau
der Einzelkirche. Dieser veranlaßt
und in ihrem Sinne beeinflusst zu
haben, ist also das Werk der Germanen
gewesen. Darin besteht nach Ansicht
von Ulrich Stütz der Anteil des Germa-
nismus bei der Ausbildung des
Kirchenrechts, und in diesem Sinne
spricht er von einer Periode germani-
schen Kirchenrechts.

Als Grundelement dieses germanischen
Kirchenrechts führt U. Stütz die Eigekirche
ein, deren Ursprung er als rein germanisch
betrachtet, wie er das auch in späteren
Abstufen klar zum Ausdruck bringt.¹
Er stellt ihr Aufstehen bei fast allen
arischen Germanenstämmen nach

¹ Arianismus und Germanismus (Hamburgs
Internat. Zeitschrift 1909 Sp. 156 ff, 161 ff, 163 ff)
Artikel „Eigekirche, Eigekloster“ (Heinrich Henzog,
Realencyklopädie XXIII. p. 13 ff)

nach dem Uebertritt zum Katholizismus fort, aber auch bei denjenigen Stämmen, die vom Heidentum zugleich zum Katholizismus übergetreten sind. Er sieht in ihr nichts Anderes als die Nachfolge von der germanischen Haus Tempel, in welchem der Hausvater den Gottesdienst verrichtete, so wie er bei den heidnischen Nordgermanen jener Zeit nachgewiesen werden kann. Als Beispiel führt er die Tempelherauschaften auf Island, die sogenannten Gæðarde des 9. und 10. Jahrhunderts an. Auch bei den Germanenstämmen der südlichen Gegenden stellt er solche Haus- oder Hof Tempel schon zwischen 400 und 500 fest. Später sei dann die familiärrechtliche Kugel abgestorben, die Einrichtung in das Sachenrecht übergegangen. Von dem ursprünglichen herrschaftlichen Gepräge sei geblieben und habe sich ein Weiterbestehen für die Zukunft gesichert.

Als Eigenkirchen seien diese Haus Tempel bei der Bekehrung zum Christentum mit herüber genommen worden.

Unter „Eigenkirche“ versteht U. Stuf „ein Gotteshaus, das dem Eigentum oder besser & seiner Eigenherrschaft derart untersteht, daß sich daraus über jene nicht bloß die Verfügung im Vermögensrechtlichen & Beziehung, sondern auch die volle geistliche Leitungsgewalt ergibt.“¹ Es ist eine Privatkirche, die auf dem Grund und Boden eines Laien, eines Klosters, eines Bischofs oder eines Königs erbaut worden ist und dem Grundbesitzer zu eigen gehört. Zu ihr gehört ein gewisses Maß von Besitz am Grund und Boden, das vom Gründer oder anderen Personen an sie übergeben worden ist, Zehnte und sonstige Einkünfte.

¹ Definition im Artikel „Eigenkirche, Eigenkloster“

Das alles, zusammen mit den Kirchen-
gebäude, den Glocken, Kupfergeräthen
u. s. w. wird oft als Luthe bezeichnet
und darf nicht von ihr getrennt werden.
Als Geringes aber, mit diesem Luthe,
kann sie verkauft und veräußert,
verkauft, verschenkt, vererbt, als Wille
oder als Schenk gegeben werden.
Sie wird nicht anders behandelt als ge-
wöhnliches Eigentum, und die mittel-
alterlichen Notarien geben Zeugnis
von den zahlreichen Rechtsgeschäften,
die mit solchen Kirchen gemacht werden.
Die Kirche erscheint als Objekt, mit
dem der Besitzer nach seinem Gut-
dünken verfährt. Schließlich gehört
zu jedem größeren Besitz eine
Kirche. Oft soll der Besitzer in den
geistlichen Stand und versorge sie
selbst. Oder er läßt sie durch einen
Geistlichen verwalten, in älterer Zeit
oft durch einen Abte, den er zum
Priester weihen läßt.

U. Stutz weist die Existenz dieser
Eigenthümer bei einer Reihe von Ger-
manenstämmen nach. Bei Thüringen
und Westfalen findet er schon im
6. Jahrhundert die katholische Kirche
im Kampf gegen das Eigenthümerwesen.
Zunächst ist eine völlige Ablehnung
desselben festzustellen, später eine
Abschwächung zu einer Art von Pa-
tronat. Das war aber nur auf dem
Papier. In Wirklichkeit behauptete
sich das Eigenthümerrecht trotz der Ge-
setzgebung. Stutz sieht es als ein In-
ventarsstück des allgötlichen Rechtes an,
mit dem es sich hinüber geworfen habe.
Auch bei den Burgunden sei das Eigen-
thümerwesen von der katholischen Kirche
als eine fremde, unheimliche Entfindung be-

¹ Konzil von Breger c. 5 (542)

Konzil von Toledo c. 19, (589) c. 33 (633)
c. 1 (655)

kämpft werden.

Dagegen kann es bei den Langobarden niemals zu einer Kampfprobe. Die Eigenkirchen konnten sich infolgedessen behaupten und auch in ganz Italien, sogar in Rom selbst, Eingang halten. Langsamer ging die Übernahme der Eigenkirchenwesens ^{bei den Franken} von statten, weil bei ihnen zunächst keine Besitzungspunkte mit den Germanen vorhanden waren.

Besonders verschärfte es sich in Bayern entwickelt, das erst spät zum Christentum bekehrt worden ist. Ganz willkürlich sehen hier die Grundherren geistliche ein! Durch Bonifatius, der das Land in die vier Bistümer Salz-
burg, Regensburg, Passau und Freising einteilte, wurde hier erst Ordnung geschaffen. Es dauerte aber lange, bis es den Bischöfen gelang, die Selbstständigkeit der Grundherren betreffs der Eigenkirchen um so weit zu ver-
kürzen, daß ihre Mitwirkung des Bischofs bei der Gründung durchgesetzt wurde. Jede Kirche mußte vom Gründer datiert und dann vom Bischof geweiht werden.

Besonders hart war hier der Kampf gegen die Klöster, welche eigenmächtig ihre Kirchen durch Mönche verwalteten. Auf der Synode zu Nördling 848 wurde bestimmt, daß die Kirchen der Klöster nicht anders behandelt werden sollten als die übrigen Eigenkirchen, ^x daß auch bei ihnen der Bischof den Geistlichen zu nennen habe.

Die Eigenkirchenidee war so stark, daß auch diejenigen Kirchen, die dem Bistum gehörten, sich ihr nicht ent-

* Synodalprotokoll:
(Reg. LL. III p. 465)

„... ob episcopus non
similiter et
indulgentius proclatis
ponderavit senten-
tias, ne erga eos can-
talis gereretur curae,
ita ut canonice me-
ritas confirmaret et
spiritualis concilio
obediens.“

¹ vgl. Michelsbrok I, 90 (a 480)

Lex Baiuv. I. c. 9 (Reg. LL. III p. 274)

ziehen konnten. Die bischöflichen Einzelkirchen waren Mittelpunkte von Eigentum, das an sie überliefert worden war, und dadurch in wirtschaftlicher Beziehung unabhängig vom Bischof. Andererseits gestanden diese Kirchen in einer starken rechtlichen Abhängigkeit vom Bischof, da dessen Gewalt über sie nun noch dem Willen des Eigenkirchenwesens einen privatrechtlichen Charakter annahm.

Aus diesem Zug des Eigenkirchenwesens erwuchsen fünf Gründe. Verhältnismäßig wenige Kirchen unterstanden direkt dem Bischof. Hunderte von Kirchen seines Sprengels waren in weltlichen Händen. Der Grundherr setzte nach seinem Belieben den Prior ein, oft gegen den Willen des Bischofs, obwohl nach kanonischem Recht allein der Bischof das Amt verleihen konnte. Nicht wenn der Geistliche formell vom Bischof mit dem Amt bekleidet war und diesem Gehorsam schuldete in allen kirchlichen Dingen, so stand er doch tatsächlich unter der Gewalt des Grundherrn, der ihm den Anhalt gab und Gehorsam eventuell von ihm erzwingen konnte.

Diese Verhältnisse verlangten nach Reformen, und diese kamen früh unter den Karolingern.

Die Lösung der Eigenkirchenfrage war gewiss eine der schwersten Aufgaben. Besitzigen konnten die Karolinger die Einzelkirchen nicht, waren sie doch selbst die größten Einzelkirchenbesitzer und als solche an deren Weiterbestehen interessiert. Als Hüter der staatlichen Ordnung aber mußten sie sich auf die Seite der Bischöfe

stellen. Deshalb wurde ein Vermittlungs-
versuch gemacht. Es wurden Bestimm-
mungen getroffen, die dem Bestand
der Kirchen und ihres Vermögens sichern
sollten. Sie dürften ihrem religiösen
Zwecke nicht entzogen, für die Ver-
richtung des Gottesdienstes nützlich ge-
sorgt werden.^x Bei Gründung einer
Kirche mußte die Erlaubnis des Bi-
schofs eingeholt werden, der die Weihe
erst dann vorzunehmen hatte, wenn
die Kirche rechtmäßig eingerichtet
war.^{xx} Der Bischof hatte kein Ver-
waltungsrecht an dem Vermögen der
Kirche, wohl aber das Recht der Auf-
sicht.^{xxx} Die Stellung der Geistlichen
an den Eigenkirchen sollte geklärt
werden. Über deren Ein- und Ab-
scheidung hatte der Bischof zu ent-
scheiden.^{xxxx} Keine Abgabe sollte dem
Priester vom Grundbesitz abge-
zogen werden. Der Priester war
dem Bischof in geistlichen Dingen
untertan,^{xxxxx} hatte ihm über seine
Amtsführung Bericht zu erstatten
und ihn auf Visitationsreisen zu
beherbergen.

Unter Ludwig dem Frommen stellte
die Kirche weitere Forderungen. Im
Klosterkapitular von 818/19 kamen
schärfere Bestimmungen hinzu.¹ Jede
Kirche sollte mit mindestens einer
zinsfreien Kapelle ausgestattet werden,
für die der Geistliche nur den kirch-
lichen Dienst zu bieten hatte.⁺ Es
wurde verboten, mehrere Kirchen von
einem Priester verwalten zu lassen,⁺⁺
dieser mußte fest eingestellt werden.

¹ Mon. Germ. Capitularia Reg. Franc. T. I.
p. 275.

x Cap. I. p. 48. n. 34
„De ecclesiis, quae ab
ingenitis hominibus
constructae sunt: licet eas
laicos, venditor, con-
summator vel ecclesie
non destructor, sed
superventor cotidie
honorat.“

xx Cap. I. p. 119 n. 3: „Qui-
cunque voluerit in mo-
nasterio ecclesiam
aedificare, una cum
consensu episcopi
episcopi in omni pa-
rochia fuerit licentiam
habere.“

xxx Cap. I. p. 94 n. 15.
„... Et omnis ecclesie
adque parochie in
ecclesiastica defensione
et potestate permanere.“

xxxx Cap. I. p. 45 n. 9
„Ut nemo ecclesiam
infra parochiam sine
consensu episcopi
nec de una ad aliam
transcat.“

xxxxx Cap. I. p. 44 n. 4
„Ut episcopi de pa-
rochy et clericis infra
parochiam
potestatem habeant
secundum canones.“

Cap. I. p. 244 n. 16
+ Semel in anno, ut
minimique ecclesie
unus mansus in-
super absque alio ser-
vicio adstruatur, et
parochiani in eis con-
sistentis non de decimis
neque de oblationibus fi-
delium, non de donis
neque de alio, vel huius
modi ecclesiam posside-
neque de proventus
alio, nec de redditibus
proventus ecclesiarum
et non alio, nisi amplius
habuerint, inde servitium
suis debitorum servitium
impendant.“

++ n. 11: „Statutum est
postquam hoc imperium
fuerit, ut una quaelibet
ecclesia non per hyemem
habeat, nisi ad fira facili-
providentia episcopo promissis“

Uleich Stütz nicht in den Bestimmun-
 gen der feinkirchlichen Gesetzgebung den
Höhepunkt in der Blüte des Eigentums-
herauswesens erreicht. Nach seiner Meinung
 ist durch die Synoden von 826¹ und 853²,
 welche die Bestimmungen des Aachener
 Kapitulars bestätigten, seine offizielle
 Aufnahme in das Kirchenrecht besiegelt
 worden. Von nun an konnte es sich
 erst recht ausbreiten und auch auf
 die höheren Kirchen übergreifen. Wie
 das Grundherren den Geistlichen seiner
 Kirche, so setzte schließlich der König
 die Bischöfe ein.

Das mußte natürlich den Widerstand
 der Kirche wachrufen. Da, starke Papstthum
 des 12. Jahrhunderts konnte es wegen, den
 Kampf aufzunehmen. Es kam zum
 Investiturstreit, zum Wormser Kon-
 cordat, und zwischen geistlicher und
 weltlicher Macht wurde scharf getrennt.

Diese Regelung galt zunächst für die
 höheren Kirchen. Aber auch auf die
 Pfarren und einfachen Landkirchen
 wurde der Satz angewendet, daß kein Laie
ein geistliches Amt verwalten könne.
 Die kirchliche Rechtswissenschaft, so
 allein gestützt, wirkte mächtig für ihn
 ein. Papst Alexander III. schaffte das
 Eigentumsverhältnis ab, indem er das
 Eigentumsrecht der Laien an Kirchen
 in ein bloßes Schutzrecht, den Patronat
 verwandelte.

Mit dem Untergang des Eigentumsverhältnisses
 und der Einrichtung des Patronats sieht
 Uleich Stütz die germanische Periode des
 Kirchenrechts beendet und eine völlig neue
 angebrochen, wenigstens offiziell, denn in
 der Praxis behaupteten sich die alten

Zustände noch lange.

Damit hat H. Stütz die germanische Periode als eine selbständige Größe in die Geschichte des Kirchenrechts eingeführt, und sie klar begrenzt. Er hat zuerst das Problem scharf formuliert und klar beantwortet und damit ein Gebiet erschlossen, das seitdem vielfache Berücksichtigung erfahren hat. Im allgemeinen hat seine Leistung große Anerkennung gefunden, wenn ihm auch in Bezug auf gewisse Einzelheiten mancher Widersprüche begegnet.

Harnack¹ bekennt sich zu ihm, wenn er das Eigentum des Grundherren und sein Erbsenungsrecht als von der Kirche voll und ganz anerkannt schildert.

Werninghoff² übernimmt die Stütz'schen Ansichten über den Ursprung der Eigentumsrechte völlig. Nach seiner Meinung ist es nur aus germanischen Rechtsanschauungen zu erklären. ~~Stütz~~ Er sieht wie H. Stütz in der Eigentumsrechte eine Antikipation an den germanischen Landstempel, dessen Rechtsverhältnisse beim Übergang zum Christentum auf Pfarren, Kapellen, Pfarrkirchen und Klöster übertragen wurden. Die Folge davon war die freie Verfügung über die Kirche seitens des Grundherren, ferner dessen Anspruch auf die geistliche Leistungsgewalt. Werninghoff betrachtet ebenfalls die Beschlüsse des Konzils von 826 als eine offizielle Anerkennung des Eigentumsrechts.

Kretschko³ hebt in einer Besprechung der Stütz'schen Ansichten hervor, daß H. Stütz die kirchliche Rechtsgeschichte zu einer selbständigen Wissenschaft gemacht habe. Ferner sei durch ihn die Bedeutung der germanischen Periode und ihr Fundament.

¹ Kirchengeschichte N. p. 34

² Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, 1905 Bd. I. p. 83 ff

³ Mitt. d. Instituts f. oestr. Geschichtsforschung Bd. 26 p. 636 ff.

der Einfluss auf die Entwicklung des Kirchenrechts aufgedeckt worden.

Im Archiv für katholisches Kirchenrecht des Jahres 1894¹ ist das „kirchliche Benefizialwesen“ von Stütz durch Freem Heimer besprochen worden. Er erklärt das Buch für eine gute Leistung, die Aufgabe als glänzend gelöst. Zwar seien seine Thesen nicht ganz neu, doch seien jedoch zum erstenmal in voller Klarheit formuliert und begründet worden.

Ebenso findet Stütz volle Anerkennung bei Hinschius.² Er sagt, Stütz habe der bisherigen Auffassung des Fundament entgegen, zugleich aber die Wissenschaft ungeheuer gefördert, indem er die Rechtsverhältnisse der germanischen Eigenkirchen aus Licht gezogen habe. „Vor darüber lipse sich streiten“, meint Hinschius, „ob man, wie der Verfasser, die hier in Frage kommenden Erscheinungen unter der Bezeichnung, mittelalterlich-germanisches Kirchenrecht zusammenfassen kann und nicht charakter von einem durch mittelalterlich-germanische Erscheinungen beeinflussten Kirchenrecht sprechen müßte.“ Die Behauptung von Stütz aber, daß es sich um ein gemein-germanisches Institut handle, erklärt er für richtig.

Neben diesen anerkennenden Stimmen erheben sich solche des Widerspruchs. Hauptsächlich sind es Friedberg und de Freytag-Faurier, ferner Demus von Schubert und Alfons Dopsch, welche die Thesen von Stütz in einzelnen Punkten angreifen. Vor allem richtet sich ihr Widerspruch gegen die Herleitung der Eigenkirche aus dem Germanentum.

Friedberg und Faurier lehnen den

¹ Archiv für kath. Kirchenrecht 1894 Bd 44 (3. F. Bd 7.) p 434

² Besprechung des Stütz'schen Benefizialwesens in Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. 1896 Germ. Abt. XVII p 135

germanischen Ursprung in bezug auf ab.

Friedberg erklärt, es bedürfe nicht der Stütz'schen Ableitung aus dem altmerdischen Recht, um diese schon in der Römerzeit aufstrebende Erscheinung zu erklären. Er betrachtet die Eigenkirche in bezug auf nicht als spezifisch germanisch.

Famner² erkennt die ~~Wahrheit~~ der Stütz'schen Ausführungen an, die auch nach seiner Meinung viel Neues und Wahres enthalten. Doch hält er einige seiner Behauptungen für allzu kühn. Namentlich ist er von dem germanischen Ursprung der Eigenkirche keineswegs überzeugt. Die Kirchen von Island betrachtet er als ungenügend, um daraus auf allgemein-germanische Verhältnisse schließen zu können. Es sei unnötig, den Ursprung einer Erscheinung in den Wäldern Germaniens zu suchen, die sich schon in der Privatkirchen der Römer in vorgermanischer Zeit nachweisen läßt. Er führt die Entstehung der Eigenkirche zurück auf die soziale Umwandlung, die das ganze Skandinavien durch den Übergang des römischen Reiches und die Germaneneinfälle erlebt hat. Wie das Gerichts- und Steuerwesen, so seien auch die Kirchen (allmählich) in jener Zeit des Verfalls allmählich in Privatbesitz übergegangen.

Hans von Schubert stellt eine rapide Entwicklung des Eigenkirchenwesens überall da fest, wo Römer und Germanen zusammentrafen. Daraus und aus der Tatsache, daß man bei den Nordgermanen ähnliche Hausempel gefunden hat, ist zu schließen, daß germanische Rechtsauffassungen bei der Entstehung des Eigenkirchenwesens

¹ Leubolds des kath. u. evang. Kirchenrechts 1909, p 374 u 6.

² La propriété des églises dans les premiers siècles du moyen-âge (Nouv. Rev. hist. de droit français et étranger 1892 Bd XXI p 486 ff)

eine entscheidende Rolle gespielt haben. Mit ihrer Eingliederung in die öffentliche Rechtsordnung, mit ihrer privatrechtlichen Natur, haben diese Eigentkirchen den Boden für die Entstehung eines nationalen Kirchenrechts abgegeben. So weit stimmt Schübeler mit Stütz überein.

Dass die Ursprung der Eigentkirchen rein germanisch sei, wie Stütz behauptet, bezweifelt er. Auf dem römischen Landgut in Südgalien stellt er ebenfalls das Vorkommen von Privatkirchen fest. Jedenfalls kann es doch lauten, so meint Schübeler, der Ursprung des Eigentkirchenwesens als gütlich angesehen werden, wenn das römische — und zwar das weströmische wie das oströmische — Privatkirchenwesen eingehend untersucht worden ist.¹

Denn v. Schübeler stellt eine andere, ebenfalls neue These auf.² Er sieht einen engen Zusammenhang zwischen dem Eigentkirchenwesen und dem Arianismus. Bei den arianischen Germanenstämmen hat sich das Eigentkirchenwesen zuerst entwickelt. Der Arianismus spielt gewissermaßen die Vorurtheile. Durch ihn ist die Eigentkirche auch auf das katholische Frankenreich übertragen worden. Nach seiner Bekämpfung habe Chlodwig, um der unterworfenen Völker Herr zu bleiben, möglichst viele von den Einrichtungen des Arianismus übernommen, damit auch das Eigentkirchenrecht. Er wollte über die katholischen Römer so unbedingt herrschen wie der arianische König über seine germanischen Bischöfe. Darum meint Schübeler direkt von einem arianischen Eigentkirchenwesen sprechen zu können.

¹ Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, 1921 S. 156 ff.

² Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reich Chlodwig, 1912 (Eckhard über das älteste Eigentkirchenwesen, Anhang)

Gegen die Theorie von Schück hat sich H. Stütz in einer Schrift „Arianismus und Germanismus“ geäußert. Wohl erkennt er den arianischen Eigenkirchen die Priorität zu. Aber er hält es für unbedeutend, direkt von einem arianischen Eigenkirchenwesen zu sprechen. Es könne höchstens von einem Eigenkirchenwesen der arianischen Germanen die Rede sein. Es handle sich um eine germanisch-germanische Erscheinung, die sich bei allen Stämmen findet, gleichviel, ob sie Arianer gewesen oder gleich sein werden zum Katholizismus übergeben sind. Schon das germanische Heidentum habe Eigenkempel gekannt, auch bei Finnen und Bw. gändern habe ein vorarianisches, keltisches Eigenkirchenrecht bestanden. Das Eigenkirchenwesen sei konfessions- und indifferent, habe sich bei den Arianern nur durch leichte Versetzung, weil keine römisch-kirchliche Ordnung ihm widersprach.

H. Stütz beruft sich auf einen Nachweis des Eigenkirchenwesens auch bei den Angelsachsen. Möglichlich können sie es von den Arianern übernommen haben. Ebenso wenig kann einen arianischen Einfluß auf Island zu denken, wo doch Eigenkempel festgestellt worden sind.

Ferner weist Stütz die Behauptung zurück, daß Fremdenkönig Olafswig habe arianische Einrichtungen in sein System übernommen. Das Verhältnis von weltlichem und geistlichem Gemeinwesen sei weit eher nach römisch als nach arianischen Mustern kopiert. Das römische Kirchenrecht habe zur Zeit der Merovingen eine Nachblüte

¹ Internationale Zeitschrift 1909 p. 1561, 1615, 1633

² Frederic William Maibland: The Corporation Sole (Law Quarterly Rev. L. XIV. 1900)

in Gallien erlebt. Diese Annahme ist der Grund dafür, daß Stenz seine Periode des germanischen Kirchenrechts erst mit den Karolingern beginnen läßt.

In der Kontroverse zwischen Ulrich Stenz und Hans von Schubert stellt sich Alfons Dopsch ¹ auf die Seite von Stenz, als es sich darum handelt, gegen Schubert nachzuweisen, daß die Eigenkirche ^{nicht} arisanischen Ursprungs sei. Das Eigenkirchenwesen sei konfessionell indifferent. Mit Recht habe Stenz das Eigenkirchenrecht der Nordgermanen als Gegenbeweis gegen den arisanischen Ursprung vorgebracht. Damit sei aber nicht gesagt, daß es rein germanisch sei.

Dopsch gibt zu, daß die Aufdeckung und Erklärung des Eigenkirchenwesens Ulrich Stenz zu verdanken ist. Aber gegen seine These über die rein germanische Herkunft bringt er folgende Einwände.

1) Es widerspricht der germanischen Auffassung von der Gottheit, diese im Tempel einzuschließen. Tacitus hat es als eine Eigenliebe der Germanen gegenüber den Römern hervorgehoben, daß sie ihre Götter nicht in Tempeln verehren.

2) Die neuerdings auf der Grundlage der isländischen Verhältnisse², die Ulrich Stenz zum Beweis heranzieht, hat ergeben, daß ein Tempelbau nicht vor dem 3. Jahrhundert stattfand, daß diese Tempel auf einem Berg oder Hügel, nicht aber auf dem Gefüß irgendeines Grundherren errichtet wurden. Das Gadaod ist nicht aus dem Priestertum entstanden. Das Entscheidende für das Tempelpriestertum ist die Grundherrschaft, nicht das Gadaod.

3) Schon in römischer Zeit sind

¹ Wortschöpfungen und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung Wien 1920 Bd. I. p. 228-246

² A. Ténissand: Der germanische Tempel Leipzig 1903

Tacitus Germ. c. 9

„Potestatem nec cohibere
parietibus Deorum, neque
in ullorum templa
eius speciem arsisse.
Nam ex magnitudine
caelorum arbitror:
lucos ac nemora con-
secrant, domusque
nominibus appellant
secretum illud, quod
opla reverentia videtur.“

Prälaten auf großen Grundbesitzungen
 angekommen. Schon vor dem Jahre 400
 — zu einer Zeit also, in die Zeit erst die
 Entstehung der Eigenkirche verlegt —
 stehen auf den Grundbesitzungen Kirchen
 und Kapellen von den Eigentümern
 errichtet. Die Kirchenbeamten wurden
 von diesen bestellt wie die übrigen
 Diener des Gutes. Der Herr war maßgebend
 für die Abhaltung des Gottesdienstes, er
 war auch verantwortlich dafür, daß
 kein heidnischer Kult geübt werde.
 Diese Kirchen waren reichlich,
 und man findet sie sowohl im
 Orient wie in Italien.

Daher ist der Ansicht, daß sich die
 Eigenkirche als ein Attribut der Grund-
besitzung herausstellt. „Das ist wohl das
erkennbare Kennzeichen und Merkmal
ist, was diese sich ausgebildet hat.
Auch bei den Nichtgermanen.“

Er bezeichnet es als einen Irrtum
 von Götze, daß dieser die Entstehung der
 Grundbesitzung in fränkische Zeit ver-
 legt und dadurch zu der weiteren Hy-
 pothese geführt wird, es sei eine völlige
 Veränderung der rechtlichen Grundlagen
 eingetreten. Die familiärrechtliche
 Wurzel, die hausrechtliche Gewalt, sei
 abgestorben, die Einrichtung nur durch
 ihr beschaftliches Jure eigene bestehen
 geblieben und ins Sachenrecht über-
 gegangen.

Daher findet die Grundbesitzung
 bei den Germanen schon durch
 Tacitus bezeugt, und, da ja in der
 Grundbesitzung die Wurzel des Eigen-
 kirchenwesens liegt, hält er es für
 wahrscheinlich, daß dieses mit anderen
 kirchlichen Einrichtungen aus dem
 römischen Volk übernommen worden
 sei.

Die Tatsache, dass sich in Spanien und Portugal, nicht bei den Bistümern vor dem Uebertritt zum Katholizismus, das Eigenkirchenwesen findet, erklärt Dopsch damit, dass es aus dem ost-römischen Reich übernommen sein könnte. Er wendet sich gegen die Behauptung von Stütz, dass bei Westgoten und Bistümern die katholische Episkopat gegen das Eigenkirchenrecht als gegen eine fremde, unheimliche Einrichtung gekämpft habe, und zieht als Gegenbeispiel die Entwicklung in Italien und Gallien heran.

Stütz selber sagt, dass bei den Langobarden nie Gelegenheit zu einem Kampfe um das Eigenkirchenrecht gewesen sei, während es doch sowohl in Ober- wie in Unteritalien, ja sogar in Rom selbst, Eingang fand. Gerade hier, so meint Dopsch, hätte doch der Katholizismus dagegen ankämpfen müssen, wenn das Eigenkirchenwesen tatsächlich als eine „fremde, unheimliche Erfindung“ angesehen worden wäre. Gerade, weil hier schon eine große Anzahl von Eigenkirchen vorhanden, die Episkopat sogar selber Besitzer von solchen war, hatte er kein Interesse, dagegen zu Felde zu ziehen.

Für Gallien nimmt Stütz eine sehr späte Entwicklung und Bekämpfung des Eigenkirchenwesens an. Er begründet das damit, dass die gallische Kirche erst spät in Berührung mit germanischen Einrichtungen und zum Bewusstsein vom Gegensatz zwischen deutschem und römischen Anschauungen gelangt sei. Dopsch weist aus den eigenen Ausführungen von Stütz nach, dass das Eigenkirchenrecht längst vorher da war. Auf dem Konzil

von Orleans 541¹ werden weder das Eigen-
tum der Güterherren an der Kirche, noch
das Besitzungsrecht prinzipiell in Frage
gestellt. Die Besitzungen der fränkischen
Kirche sind also nicht gegen das Eigen-
kirchenrecht als solches, sondern gegen
die Kriptsbründe und Wetargriffe der Güter-
herren gerichtet.^{*}

Nach Alfons Dopsch ist der Ursprung
der Eigenkirche weder römisch, noch
germanisch, sondern ihre Wurzeln gehen
auf die Grundherrschaft zurück. Sie ist
nicht nur konfessionell, sondern auch
national indifferent, da sie bei den
Griechen ebenso vorkommt wie bei den
Römern und Germanen, d. h. über-
all da, wo die Grundherrschaft sich
ausgebildet hatte.

Die Fänge der Eigenkirche erstreckt dem-
nach keineswegs ganz geklärt. Einen so-
wiegend germanischen Charakter wird man
ihre nicht absprechen können, doch sind die
Behauptungen von Stuf zuwider wirklich
allgem. kritisch, wie Panzer sich ausdrückt.
Stuf lag es vor allem daran, eine neue
Periodisierung zu bekommen und die
bisher noch wenig geklärte germanische
Periode in den Vordergrund zu stellen.
In diesem Bestreben geht es vielleicht zu
weit, indem es zu viel Wert auf den
germanischen Einfluss legt, besonders
was den Ursprung der Eigenkirche anbelangt.
Sie bildet den Grundstein, auf dem er seine
Reihe vom germanischen Kirchenrecht auf-
baut, indem er sie für eine rein germanische
Einrichtung hält. Es ist richtig, daß das
Eigentum der Laien an Kirchen durch
germanische Rechtsauffassungen begün-
stigt worden ist. Allein seine Gegner haben
ihm nachgewiesen, daß Privatrecht
schon bei Griechen und Römern vorge-

M. J. Concil, 1, 95
c. 26: „Si quae
parrochiae in
potestatem do-
minibus constituta
sunt, ubi
absentes clerici
ab archidiacono
civitatis admoniti
secundum quali-
tatem ordinis sui
procurare quod
ecclesiae debent,
sub specie domi-
ni domus imple-
re coguntur, corri-
gentur secundum
ecclesiasticam
disciplinam. Et
si ab agentibus
potestatem vel ab
ipsis rei dominis
de agendis officio
ecclesiae in aliquo
prohibentur, au-
tores iniquitatis
a sacris cyrenensis
arceantur, donec
subsecuta emen-
datione in pace
ecclesiastica re-
varentur.“

¹ M. J. Concil, 1, 96 c. 26 ff.

kommen sind, das also nicht von einem rein germanischen Ursprung die Rede sein kann. Der Widerspruch gegen diese allzu starke Betonung des Germanentums ist durchaus berechtigt.

Damit ist nicht gesagt, das die andern Theorien richtiger sind. Die These von Schückel, das der Arianismus die Hauptrolle bei der Entstehung des Eigenkirchenwesens spiele, ist wohl mit Stütz und Dopsch zurückzuweisen. Fournier führt den Ausgang auf die sozialen Veränderungen beim Töfall des römischen Reiches zurück und hält es für unnötig, die Verhältnisse des heidnischen Germanentums zu untersuchen um das Eigenkirchenrecht zu erklären. Er räumt wie Friedberg erkennen dass Germanentum eine viel zu geringe Rolle zu und unterschätzen stark den Einfluss, den es auf die kirchliche Rechtsbildung gehabt hat.

Während Stütz den Ursprung der Eigenkirche allein aus dem Germanentum herleitet, sucht ihn Dopsch allein in der Grundherrschaft. Wägt man zwischen diesen beiden Theorien ab, so kann man sich weder für die eine noch für die andere allein entscheiden. Wie fast immer bei solchen einseitigen Betrachtungen, so ist wohl auch hier die Wahrheit in der Mitte zu suchen. Der Charakter des Eigenkirchenwesens ist vorwiegend germanisch. Ebenso wahrscheinlich ist die Grundherrschaft ein entscheidender Faktor bei der Entstehung gewesen. Weder das eine, noch das andere ist als alleinige Wägel zu betrachten sondern nur dem Zusammenstoß von beiden ist die Einrichtung erwachsen. Sowohl Grundherrschaft wie Germanentum sind höchst wahrscheinlich als Entstehungsfaktoren des Eigenkirchenwesens anzusehen.

Bei der weiteren Entwicklung des Eigenthums-
wesens haben germanische Rechtsauffassungen
unzweifelhaft eine entscheidende Rolle
gespielt. Ganz sicher hat der germanische
Grundbesitzer einen großen Einfluss auf seine
Eigenthumsverhältnisse ausgeübt. Stenz hat aber
vielleicht zu stark, dass auch die geistliche
Leitungsgewalt an die Grundbesitzer über-
gegangen sei. In der Praeae wird allerdings
der Grundbesitzer oft nach freier Ermessen
einem Priester an seiner Kirche bestellt
haben, ohne den Bischof zum Erlaubnis zu
fragen. Auch wenn die Einsetzung mit
Einwilligung des Bischofs geschah, wird
der Geistliche weniger dem Bischof als dem
Grundbesitzer als seinem Vorgesetzten an-
gesehen und sich daher dem letzteren
willfähriger erwiesen haben. Hatte er
doch vom Grundbesitzer, auf dessen Besitz-
thum er wohnte, und von dem er den
Lebensunterhalt empfing, im Falle des
Ungehorsams weit mehr zu fürchten
als vom Bischof, der weit entfernt in der
Bischofsstadt weilte.

Nun muss immer wieder betont werden,
dass die tatsächlichen Verhältnisse sich
zwar so verhielten, wie Stenz sie be-
schreibt, nicht aber von der Kirche als
zu Recht bestehend anerkannt waren.
Die Theorie der Kirche stimmte nicht
mit der Praeae überein. Ein Lan-
eigenthum an Kirchen war von jeher
unerkannt, ebenso ein Recht des Grund-
besitzer bei der Besetzung der Kirche. Beides
ist auch niemals prinzipiell aufgegeben
worden. Die volle geistliche Leitungsgewalt
aber hat sie dem Grundbesitzer
niemals zugestanden. Es waren eben
nur gefühlvollen Wünsche des Eigen-
thumswesens, die sich in der Praeae

ausgebildet hatten, die Maßgriffe, die sich die Grundherren in geistliche Rechte erlaubten, welche die Kirche zum Kampfe herausforderten. Sie konnte nicht dulden, daß der Laieneinfluß an den Kirchen so groß und die Rechte des Bischofs zurückgedrängt wurden. Sie konnte unmöglich die Bistümer weiter wachsen lassen, die innerhalb der Kirchenverwaltung empfangen waren.

Im dem Sinne ist die karolingische Kirchenreform aufzufassen, in der Stütz eine volle Anerkennung, ja direkt eine offizielle Aufnahme des Eigenkirchenwesens in das Kirchenrecht sieht. Es handelt sich hier nur um eine Bekämpfung der Bistümer und Auswüchse, wie es auch in der Folgezeit immer wieder Vorordnungen und Vorschriften gegen dieselben gab. Sie sind gerade ein Beweis dafür, daß das Laieneigentum an Kirchen durchaus nicht bekämpft wurde, sondern daß die Kirche nur immer wieder versuchte, es auf ein gewisses Maß zu beschränken. Bei dieser Ohnmacht gegenüber der immer mehr erstarkenden Grundherrschaft, ist es nicht zu verwundern, daß diese Versuche oft mißlungen und jene Bistümer in der Francia immer weiter sich gipften. In der Theorie aber hielt sie stets an ihren Grundsätzen fest. Durch die kirchliche Rechtswissenschaft erhielten sie wieder ein festes Rückgrat, und Alexander III. gelang es dann, die kirchliche Theorie durch ein Gesetz zur Geltung zu bringen.

Diese Auffassung kommt schon Wahrenund sehr nahe, dessen Aufschriften ich oben referiert habe. Sein Buch ist fast gleichzeitig mit den Stütz'schen Arbeiten

erschienen.¹ Doch hat er neben Stuf, dessen streifte Formelierung Aufsehen erregte, keine Beachtung gefunden. Wada von Stuf nach von Dopsch wird er in bekannter Weise erwähnt.

Wahrmund hat nicht, wie Stuf das getan hat, eine neue Theorie aufgestellt. Er hält sich im großen und ganzen an die von alte Lehre, während Stuf mit ihr bricht und eine neue aufzustellen sucht. Er beschränkt sich ferner auf ein Spezialgebiet, auf ein engeres Quellenmaterial, wie es ja verständlich ist, da er diese Dinge nur als Vorstudie zu seiner Arbeit über das Kirchenpatronat in Österreich behandelt. Trotzdem hat er Quellen benutzt, die bereits innerhalb der vorerwähnten Grenzen liegen und Belege gebracht, die wir bei Stuf nicht finden.

Wohl beachtet Wahrmund bereits die Ansätze des Laieneigentums am Kirchen in römisch-katholischer Zeit, betont aber doch schon sehr stark den Einfluss, den germanische Rechtsbegriffe ausgeübt haben. Es ist wohl als ein Vorzug Stuf gegenüber anzusehen, dass er diesen Einfluss nicht zu stark betont, vor allem, dass er schärfer und richtiger zwischen sachlichen Rechtsleben und kirchlicher Theorie unterscheidet. Die beiden verschiedenen Seiten des Eigenkirchenwesens, die kirchliche und die vermögensrechtliche, bringt er klarer zum Ausdruck.

Er schildert den Gang der Dinge als eine allmähliche Entwicklung, von Stufe zu Stufe fortschreitend. Als Ergebnis dieser Entwicklung betrachtet er die Einrichtung des Patronats.

Dem gegenüber ist die Frage, wenn auch vielleicht allzu steif gespannte Periodisierung von Ulrich Stuf viel klarer

x Von Stuf aus-
gegangen in der
Literaturübersicht
gibt; von Dopsch
einfach folgen-
schwingen.

¹ Das Kirchenpatronat und seine Entwicklung
in Österreich, Wien 1894-96

und eindrucksvoller. Wenn auch seine
 Theorie vom germanischen Ursprung der
 Eigenkirche mit Recht bezweifelt wird,
 so ist doch der Charakter jener Periode
 des Kirchenrechts vom germanischen Ein-
 fluss bestimmt. Dadurch, dass er
 dieser Periode einen neuen Namen gab
 und sie gegen das Vorher und Nachher
 scharf begrenzte, hat er sie für die Forschung
 erschlossen. Wenn seitdem die Rolle, die
 bei der Entwicklung des Kirchenrechts die
 Germanen gespielt haben, in einem
 neuen, helleren Lichte erscheint, so ist
 das Verdienst Alois Stuf zu zuschreiben.

II. Ausgang und Nachwirkungen
des germanischen Kirchenrechts
im Lichte der neueren Forschung.

Was den Ausgang des germanischen Rechts-
periode und die Einrichtung des Patronats be-
trifft, so ist auch darüber die Auffassung
bei den verschiedenen Historikern nicht
immer dieselbe, wenn auch die Meinungen
nicht so scharf aufeinander prallen wie an-
läßlich der Frage nach dem Ursprung des Eigen-
kirchenrechts. Darin aber scheinen sich alle
einig zu sein, daß dieses im protestantischen
Rechtsleben nicht plötzlich verschwand,
sondern in gewissen Nachwirkungen noch
lange zu spüren ist.

Ich werde zunächst berichten, wie sich
die Umwandlung des Eigenkirchenrechts
in das Patronatsrecht nach den ver-
schiedensten Darstellungen gestaltet und
dann noch kurz auf jene Nachwirkungen
des Eigenkirchenwesens zu sprechen kom-
men.

1. Entstehung
des Patronats.

Ulrich Stutz nennt die Reform Alscans
des III. eine theoretische Bereinigung des
alten Eigenkirchenrechts. Die Periode des
germanischen Kirchenrechts ist damit
offiziell zu Ende. Es beginnt nun eine
völlig neue Zeit, die Zeit des Patronats?

Alscander III. war der Schöpfer des Patronats,
als eigentlichen Holschen ^{aber} bezeichnet Stutz den
Kanonischen Gratian.

Über die Stellungnahme Gratians zur
Eigenkirchenfrage hat Ulrich Stutz eine
Abhandlung geschrieben, in der er be-
handelt:

Gratian hat den Vorstoß im Kampfe
gegen das Eigenkirchenwesen geteilt. Er war
es, der zuerst die Art an dessen Wängel legte.
Im seinem Dekret untersagt er die Vermischung
der Laien in geistliche Dinge. Er spricht
für die Pfarren ein, die sich über Achte be-

¹ Artikel „Patronat“ (Henzel-Heygay R. Z. XV p. 13)

² Gratian und die Eigenkirchen. (Zeitschr. f. Savigny-St.
f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 32, 1911, p. 1)

klagen, wenn sie ihre Kirchen einfach durch
Mönche verwalten lassen. Damit richtet er
sich direkt gegen das Eigentumsverwesen.

Er wirft die Frage auf: Können die
Mönche Kapellen als Benefizium haben,
und wer hat sie einzusetzen, Kleriker oder
Bischof? ^{xx} Als Antwort führt er aus, daß
niemandem auf Grund des Territorialrechtes
das Recht der Vererbung und Besetzung
zukomme. Das Eigentum an Grund und
Boden berechtigt seiner Ansicht nach
nicht zur geistlichen Leitung einer
Kirche. ^{xx}

Wie Ulrich Stief bekämpft, war sich
Fredericus der Vorbereitung und Folgen des
Eigentumsverwesens voll bewußt. Er er-
kannte, daß es sich nicht nur eine
„Annahmung der Zeit“, sondern um
etwas Hergebrachtes, „auf einem über-
lieferten Rechtsstiel gegründetes“, han-
delt. Er spricht dem Eigentumsver-
wesen gerade in seinen äußersten
Konsequenzen, der freien Vereinfachung
und Besetzung, das Todesurteil. Un-
gleich sehr scharf er, wenn auch noch
nicht dem Namen und Begriffe nach,
so doch in den wichtigsten Grundlagen,
an Stelle des Eigentumsrechts den
Patronat. Er sieht ein, daß es un-
möglich ist, jede Herrschaft der Laien
aus der Kirche zu verbannen. Darum
läßt er ihnen das Präsentationsrecht
und erlaubt die Nötigung kirchlicher
Einkünfte im Falle der Verarmung. ^{xx}

Nach Stief ist also nicht Alexander III.,
sondern eigentlich Fredericus als Hauptschöpfer
des Patronats zu betrachten. Viel mehr
hat er nur das, was Fredericus gelehrt, zum
Gesetz erhoben.

Dieses Gesetz anderer Praxis entgegenzusetzen,
war außerordentlich schwer und gelang der
Kirche nur sehr langsam. Das Eigentumsver-
wesen war zwar durch einen Beschluß von

¹ Decretum Frederici C. XVI. §. 1: Quidam abbas
habuit parochianorum ecclesiam, instituit ibi
monachum, ut officium celebraret populo; possedit
eam per quadraginta annos sine aliqua interrup-
tione. Tandem querela adversus abbatem movetur a
clericis baptismatis ecclesiae, in cuius diocesi parochiana
ecclesia illa consistebat.

8. Decretum C. XVI
§. 2: „Secundo, si
contigerit eos
(monachos) capellas
habere episcopalis
beneficio, an ab
eis sint instituendi
et, an ab episcopis

xx §. 5. „Quinto, si
capellam in uno
territorio edificatam
in territorio sibi
iudicare valeat.

Tales (abbates) et si
in territorio habeant,
tamen potestatem
quendam populum
et spiritualium
ministeriorum
non habent....“

c. 29: „Si vero fun-
dationes ecclesiarum
ad impium regem
exercent, ab eisdem
ecclesiis temporales
vitae suffragia
percipiant.“

oben her abgeschafft; die Periode des germanischen
Kirchenrechtes scheint zu Ende. Aber nur in
der Theorie, nur scheinbar, wie Stütz behauptet.
Praktisch ging das Altes noch keineswegs
zu Grunde, sondern lebte noch lange Zeit
unter dem neuen Namen fort.

Ein Zeugnis dafür bietet schon das
kaiserliche Verbot², das König Albrecht
im Jahr 1303-1308 zum Zweck der
Einsammlungsverordnung des kaiserlichen
Besitzes aufzunehmen ließ. Stütz findet
darin über 100 Kirchen aufgeführt, von
denen $\frac{4}{5}$ zum Hause Habsburg in so
enger Beziehung stehen, daß man sie
geradezu als kaiserliche Kirchen be-
zeichnen könnte. Sie werden aber nie-
mals „eigen“ genannt, und das Haus
Habsburg nimmt nichts Anderes als den
„Kirchensatz“ in Anspruch.^x Es ist demnach
der dingliche Patrimonat, d. h. die Kirchen
gehören zu gewissen Häusern. Durch Erb-
schaft, Heirat und Kauf hatten die
Habsburger eine große Anzahl von Kirchen
an sich gebracht. Das Verbot beweist, daß
man ganz in der alten Weise mit
diesen Kirchen verfuhr.

x Dölling, Schweizer-
Gesch. XV. S. 4925:
„Die Herrschaft
hat den halben
Teil des Kirchensatzes
und“

Au und für sich stand dem Patrimonat
mit der Präsentation des Geistlichen gar.
In Wirklichkeit aber verhielt es Kirche und
Pfarrkirche. Noch im 14. Jahrhundert erscheint
also der Inhaber einer Kirche als herrschaft-
licher Beamter.

Nach wie vor war das Recht an der
Kirche ein unveräußerliches. Die Herrschaft bezog
von ihr gewisse Einkünfte. Zahlreiche
Stellen des Urbar sagen von einer Kirche
„Die giltet wohl 10 mark über den pfaffen“^x
und ähnlich. Der Besondere kaiserlicher
Kirchen geht aus dem Urbar als so reich
hervor, daß es im Haushalt der Habsburger
eine bedeutende Rolle gespielt haben
müßte. Dazu hatte die Herrschaft noch die
Vogtei über die Kirchen, die ihr die Steuern ein-

x Dölling, Schweizer-
Gesch. XV. S. 355, 11.

¹ Artikel „Patrimonat“

² Stütz: Das kaiserliche Verbot und die Anfänge
der Landeshoheit. (Zeitschr. d. Savigny-St. f. Rechtsgesch.
germ. Abt. 25. p. 192 ff.)
Urgabe des Urbar im „Dölling, Schweizer-Geschichte“ XV. (1894)
XV 1 1899, XV 2 1904

lang.

Immer mehr trat der Patronat ins Be-
ziehung zur Landeshoheit. Der Landesherr
betrachete sich schließlich als Patron
aller Kirchen. Er war es, der Stifter
und Klöster das Präsentationsrecht
verlieh. Alrich Stütz sieht in diesem
landesherlichen Patronat des Mittelalters
ein Mittelglied zwischen dem alten
Eigentkirkwesen und dem landesherr-
lichen Patronat des 18. und 19. Jahrhunderts.
Die letzten Spuren des alten Eigentkirk-
wesens wären demnach erst mit der Ab-
schaffung des landesherrlichen Patronats
im 19. Jahrhundert verschwunden.

So wird die Entwicklung des Patronats
bei Alrich Stütz dargestellt; in ganz
anderer Weise hat sie Ludwig Wattenberg
geschildert.¹ Er ist keineswegs der Meinung,
dass das Patronatsrecht eine Neuschöpfung
Alexanders III. sei und damit das Privat-
eigentum an Kirchen prinzipiell ab-
geschafft. Viel mehr sieht er im Patronat
das Ergebnis einer langsamen Entwick-
lung, die mit der gesamten kirchlichen
Entwicklung zusammenhängt und eine von
altem her vorgezeichnete, gleichsam natur-
notwendige ist. Alexander III. habe ihm nur
die vollständige Form gegeben. Aus den
Verhältnissen, wie sie die Urkunden
des 8. und 9. Jahrhunderts wieder spiegeln,
und die wir seit Alrich Stütz gewohnt sind,
mit dem Namen „Eigentkirkwesen“ zu
bezeichnen, erwächst bei ihm ganz all-
mählich der Patronat.

Als Beweis bringt er den Ausdruck
„ius patronatus“ selbst, den er zuerst in
einer Passauer Urkunde des Jahres 1095
feststellt.² Weiterhin höchst selten gebraucht,
ist er überhaupt noch kein fester Begriff.
Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts
erscheint statt dessen „ius petitionis“.³

¹ Das Kirchengesetz und seine Entwicklung in
Deutschland, 1. Abt. Abschnitt III a. IV.
Urkundenb. d. Landes ob d. Enns I a. 82 a 1888: „Ius
signavit ius petitionis me.“

² Urkundenb. d. Landes ob d. Enns,
II, n. 49 c. 1095:
„Tandem di. abbas...
in loco qui dicitur
Albire, ecclesiam
et quicquid in eis
episcopus Palaviensis
in ea habere videtur
gratia proprietatis
suavit, ius videlicet
patronatus et duas
partes decimationis
et duas crotes habu-
laris.“

Petitio ist hier im Sinne der an den Bischof gerichteten Bitte zu verstehen, einem bestimmten Geistlichen mit dem Bunde ketzen zu wollen. Wahrscheinlich nicht hier in einem Anklang an das Geltendmachen alten Rechtes, der „investitura“ später verschwindet der Ausdruck, und wir finden dafür „in praesentationis“. Die alten Nützungsrechte bestehen ruhig fort und werden aus dem „in fundo“ abgeleitet. Dieses kommt aber nur zusammen mit dem „in praesentationis“, nach der Reform allgemein „in patronatus“ genannt, vor. Schließlich werden die Nützungsrechte des Patronats immer mehr als Patronenzen zum „in patronatus“ angesehen.

x Schismatik II.
n. 91, a 1208
„in gregue
electionis et re-
presentationis
clericorum“.

Während bei Walram die Bildung des Patronats als Abschluß einer natürlichen Entwicklung dargestellt wird, sieht Albrecht Stutz darin den gewaltsamen Abschluß einer Periode, die er als selbstkündige Größe in die Geschichte des Kirchenrechts eingeführt hat. Vielleicht geht er auch hier etwas zu weit, indem er Alexander III. und Gratian eine zu große Bedeutung für die Entstehung des Patronats beimißt. War doch das, was Gratian geleht und Alexander III. zum Gesetz erhoben, in der Theorie der Kirche von jeher selbstverständlich. Sie haben ihm nur die genaue Formulierung gegeben.

Am ehesten möchte die Schilderung Haucks für die tatsächliche Entstehung zureichend sein.¹ Er sieht in der Anerkennung des Laieneigentums, ohne ein sogenanntes Besetzungsrecht, einen Verstoß gegen die Grundsätze, die in der Investiturstreit verfaßt sein würden. Nach seiner Ansicht konnte eine Reaktion nicht ausbleiben. Auf der Lateransynode von 1123² wurde bestimmt, daß die Verleitung der Seelsorge und der Pfunde unbedingt in der Macht des Bischofs stehen sollten.

¹ Hauck: Kirchengeschichte IV. p. 34 ff.

² Can. 4 C. I. 1. s. 545: „Sicut sanctis canonibus constitutum est, animarum cura et rerum ecclesiasticarum dispensatio in episcopi iudicio et potestate permaneat.“

In einer zweiten Kabinetsurkunde, 1789,¹ wurde auch das Kaimereigenthum an Kirchen verboten.

Jedoch fanden diese Tüze in der Praxis, besonders in Deutschland, wenig Beachtung. Die alten Verhältnisse bestanden hier ungeändert fort. Die Kirche aber langte nicht mehr vor, daß ein Kaimereigenthum an Kirchen inkompatibel möglich sei. Es handelte sich nach ihrer Auffassung nur um einen Zusatz, die dem Grundherren bisher von der Kirche zugebilligt worden war. Von diesem Standpunkt aus betrachtete Alexander III. die bestehenden Verhältnisse, und unter ihnen bildete sich eine neue Theorie über Abhängigkeit von Kirchen aus: Es ist Sache des Bischofs, eine Kirche zu inkorporieren und mit einem Geistlichen zu besetzen. Wird dieser vom Grundherren vorgeschlagen, so ist der Bischof nach Ansehen verpflichtet, diesen einzusetzen. Es handelt sich nur um ein Vorschlagsrecht des Kaimers.

Das Recht, das dem Grundherren gelassen wurde, bezeichnete man als Patronat und betrachtete es als ein von der Kirche zugehöriges Privileg. Alexander III. bezeichnete es als ein „*ius spirituali adnexum*“. Es sollte ganz unter kirchlichem Gesetz stehen, alle Streitigkeiten über Patronatsrechte sollten vor ein geistliches Gericht gezogen werden. Die Kirche hatte dadurch Möglichkeit, das neue Recht inhaltlich zu beeinflussen und es damit mehr und mehr bedeutungslos zu machen. Das Kaimerelement sollte nach und nach ganz aus der Kirche verdrängt werden.

Das war die Theorie. In der Praxis ver-mochte sie sich nur langsam durchzusetzen. Noch lange bestanden die alten Verhältnisse fort. Handelt nicht vor allem in der Dringlichkeit des Patronats, die es an den Besitz von Grund und Boden knüpfte, so daß es nur mit diesem zusammen verknüpft

¹ Can. 10 Causa XXI p. 528f.

weder konnte, einen Rest der alten Rechts-
auffassung.¹

Man mag nun in den tatsächlichen
Pastoralverhältnissen eine direkte Fort-
setzung des Eigenkirchenwesens erblicken,
oder das Pastoral als ein neues Recht
betrachten, das die Verhältnisse des Eigen-
kirchenwesens zur Voraussetzung hat,
ein enger Zusammenhang zwischen
beiden und eine hinwärtende Ent-
wicklung von einem zum andern
besteht jedenfalls.

Mit der Gesetzgebung Alexander III.
ist das Eigenkirchenrecht abgeschafft,
man kann also am Ende des 19. Jahrh.
keinem mehr noch von einem Eigen-
kirchenrecht sprechen. Daß aber von dieser
Zeit an etwas völlig Neues einsetzte,
ist ganz unmöglich. Denn zu fest wur-
zelte die Idee der Eigenkirche in den
germ. Rechtstraditionen, die
jahrhundertlang Gültigkeit gehabt
hatten, lassen sich nicht einfach durch
ein Gesetz aus der Welt schaffen. So sehr
sich die Kirche bemühte, das neue Recht
in ihrem Sinne zu bekämpfen, und
Durchzuführen, in der Praxis blieb
gründlichst alles beim Alten. Erst
ganz allmählich konnte das neu-
element zurückgedrängt werden.

In kirchlichen Instituten, Ge-
meinschaften und einzelnen Rechten,
lebt auch noch der Zeit Alexander III.
das alte Eigenkirchenwesen noch fort,
im 13. 14. und bis ins 15. Jahrhundert
hinein.

¹ Ernst Hinschius, Kirchenrecht d. Katholiken und
Protestanten III. p. 86 § 139.

2. Reste des germanischen Eigenkirchenwesens.

Welches sind nun diese Reste des germanischen Eigenkirchenwesens, die nach der Reform noch fortbestehen?

Welches Bild erhalten wir zunächst einmal von dem Verhältnis des Grundherren zur Kirche?

Es ist nicht mehr Eigentümer, sondern Patron der Kirche, diesen Namen muß er sich gefallen lassen, behält aber vorläufig seine alten Befugnisse.

„Der Herr der Kirche ist zugleich ihr Pfarrer, Bischof und Papst,“ diesen Satz, der für die Blütezeit des Eigenkirchenwesens galt, wendet Stütz auch auf das stark eigentümlich gefärbte Patronatrecht an.¹ Der Patron hat nach wie vor die Entscheidung bei der Besetzung des geistlichen Amtes. Er kümmert sich in der Regel nicht um den Bischof, sondern setzt nach seinem Belieben den Geistlichen ein. Ein Zeugnis dafür erblickt Waltrund² in den vielen Synoden, die immer wieder Bestimmungen zur Wahlung bischöflicher Rechte treffen müssen. Man kriecht sich schließlich mit einer Scheidung der Amtseileitung in „altare“ und „ecclesia“. Das erste bedeutet die Wahlung des geistlichen Amtes, bei der der Grundherr nur als Patron auftritt, während er die „ecclesia“, das Kirchengebäude mit allem weltlichen Besitz, ganz allein verleiht.

Wenn auch der Patron dem Geistlichen nur präsentiert, so wird das eine Form-

¹ Antikel. Eigenkirche, Eigenkloster (Hauke-Hergoy R. E. XXIII.)

² Waltrund, Abschn. I. p. 21 ff.

sache gewesen sein. In der Regel wird der Patron nur solche Priester für das Amt vorschlagen, die von ihm abhängig sind und von denen er erwarten kann, daß sie sich ihm fügen und ihm großen Einfluß auf die Kirche einräumen werden. Es kommt sogar vor, daß Kleriker zugunsten des Patrons auf einen Teil ihrer Pfründe verzichten, um zu dem Amt zu kommen.¹ Der Bischof aber kann keinen ihm vorgeschlagenen Geistlichen ohne triftige Gründe zurückweisen. Er kann auch keinem Priester ohne Einwilligung des Patrons sein Amt anweisen.

Die Patrone können das neue Recht, um möglichst viele Pfrunden an ihre Familie zu bringen, indem sie vorwiegend als Priester oder als Inhaber von Kirchen vorschlagen. Oft werden mehrere Pfrunden an ein und dieselbe Person gebracht, die das Amt an den Kirchen durch Stellvertreter verwaltet läßt. Wie schon oben bemerkt, weist Ulrich Stuf

ander Hand des habsburgischen Vobars freist Stuf nach, daß das jus patronatus noch lange ein nützliches Recht ist, daß noch im 13. und 14. Jahrhundert der Grundbesitz Abgaben von der Kirche bezieht. Es kommen Abnahminderungen von Dotationen, ja sogar noch Verküpfungen des Kirchengutes durch den Grundbesitzer vor.

Als eine besondere Form der Ausübung des Eigenkirchenrechtes bezeichnet N. Stuf das Regalienrecht, das auch nach der Reform noch fortlebt. Das regalien ist das Recht der Krönung einer Kirche während ihrer Vakanz. Der Grundbesitzer hat nur für

Concil. pro vine.
(Magunt.) Triflariae
a. 1246. Hagenium
III, 571 ff c. 7.
„Cum beneficium
ecclesiasticum sine
diminutione con-
ferri debeat, qui-
dam ecclesiarum
patroni personis
indoneis preter-
missis tales adeo
persuntant, qui
portione aliqua
debeat esse contenti,
religium suis mibi
totaliter applicando“

¹ Wabonius, I. Abt. p. 85

² Stuf: Die Eigenkirche als Element des mittel-
alterlich-germanischen Kirchenrechts, p. 26

die regelmäßige Verrichtung des Gottesdienstes zu sorgen, wofür er zuerst einen schlecht bezahlten Vikar einsetzt, während er selbst die reichen Einkünfte der Kirche bezieht. Es ist erklärlich, wenn aus diesem Grunde die Kirchen häufig sehr lange vakant bleiben.

ferner steht das ius spolii, das Recht auf den Nachlaß des ursprünglich unfreien Geistlichen, als Rest des Eigenthumsvermögens da. Nach dem Tode, Unfrei als Priester einzusetzen, wußte sich der Grundherr auch von dem freien Geistlichen wenigstens einen Teil des Nachlasses zu sichern.

Aus dem kaiserlich-königlichen Hofe geht hervor, daß die Herrschaft gegenüber dem Kayrecht, ins adreaticum, über die Kirchen besitz, das ihr die Steuern einträgt. Und zwar ist nicht eben allein der kirchliche Grundbesitz, sondern die Kirche selbst mit ihrem Zubehör Gegenstand dieses Rechtes. Es kann vermerkt werden wie früher der Besitz der Eigenkirche.

Wie sind die Verhältnisse innerhalb der Kirche selbst? Wo liegen da die Reste germanischer Einrichtungen?

Die Aufsichtsgewalt des Bischofs war in der ersten Zeit des Christentums eine unumschränkte gewesen. Durch das Eigenkirchenrecht hatte sie starke Einschränkungen erlitten, aber auch selbst ein wenig germanische Färbung angenommen. Seit dem 9. Jahrhundert herrscht die Auffassung, daß die Diöcese unter dem "Banne" des Bischofs stehe. Er streift mit Exkommunikation, für die bald der deutsche Ausdruck "Bann" gebräuchlich wird. Nach kanonischem Recht ist er Gesetzgeber und oberster

Richter im kirchlichen Dingen innerhalb seiner Diözese. Er richtet im Sendgericht. Noch im 7. Jahrhundert ist er selber Dekan, oder er schickt einen Vertreter. Bald aber macht sich auch hier die immer fortschreitende Gegenüberstellung geltend. Schon im 11. Jahrhundert geht die richterliche Gewalt an den Archidiaconen verloren.

Ursprünglich nur ein Gehilfe des Bischofs, wird der Archidiacon allmählich zu einem Zwischenglied zwischen Bischof und Pfarrer. Er ist Inhaber des Visitations- und Sendgerichts, ihm fällt die Berücksichtigung und schließlich auch die Einsetzung der Pfarrer zu. Häufig nahmen die Archidiacone eine fast bischöfliche Gewalt für sich in Anspruch. Im 12. Jahrhundert ergaben Malungen aus sie, Priester nicht ohne Wissen und Willen des Bischofs einzusetzen.

Eine ausführliche Darstellung von der Entstehung und Entwicklung des Archidiaconats findet sich bei Alfred Schröder: Entwicklung des Archidiaconats bis zum 11. Jahrhundert.¹ Er erklärt das eigenmächtige Aufgehen des Archidiaconats aus der Tatsache, daß schon in der alten Kirche mit diesem Amte die Pflicht verbunden war, die Rechtsordnung selbst dem Bischof gegenüber aufrecht zu erhalten. Es ist ein Amt, das auf kanonischem Rechte fußt, doch germanischen Einflüsse aber seinen besonderen Charakter erhält, in dem es mit dem Vorklerusamt am Kollegialkirchen verbunden ist und hier aus dem Archipresbyterat hervorgeht. Je mehr die Bischöfe zu weltlichen Fürsten

x Sie nannten sich „dei gratia“ g.B. M.B.D. Handschrifts Kalligraphie 5. 456 Nr. 509 v. 1219: „gratia dei propositus et archidiaconus.“

¹ Henck, Kirchengeschichte II. p. 13 ff.

² Siegsb. 1890.

werden, je mehr sie sich mit Politik beschäftigten, desto größer wird die Macht der Archidiacone. Schließlich ist die ganze Diözese in feste (Diak) Archidiacone eingeteilt.

Auch im Pfarrsystem und Lehnwesen ist der Einfluss der germanischen Rechtsperiode zu spüren. Von den alten Thronkirchen gegenüber den neuen Eigenkirchen zu schließen, würde die Pfarrgrenze eingestrichelt. An hohen Festtagen mußten die Leute den Gottesdienst der Hauptkirche besuchen, zu der sie gehörten, auch ihre Kinder dort taufen lassen, weshalb diese Kirchen Taufkirchen, ecclesiae baptismales, genannt wurden. Dieser Name wird auch in späterer Zeit häufig gebraucht und gilt als sicherstes Merkmal einer Pfarrkirche. Zu ihr gehört auch der Lehn, eine Abgabe, die aus dem zur Kirche gehörigen Gebiete erhoben wird.¹

Eine Geschichte der Kirchengüter unter den Karolingern hat uns Ernst Perels geliefert.² Er schildert ihnen als so alt wie die Kirche selbst, schon aus dem Indutium übernommen. Karl der Große verschaffte ihnen allgemeine Anerkennung im fränkischen Reiche. 813 war das Land bereits in Lehnspfand eingeteilt, die sich bald mit den Pfarrspfanden deckten. Die Entstehung der zahlreichen Eigenkirchen machte es notwendig, die alten Kirchen vor in Bezug auf das Pfarrrecht, so auch in Bezug auf das Lehnrecht zu sichern. Wenn neue Kirchen gebaut wurden, so mußte der Lehn auch an die alte Kirche, zu der das umliegende Land gehörte, übertragen werden. Die Grundbesitzer erreichten aber bald für ihre Eigenkirchen das Lehnrecht, das einen großen Vermögenszuwachs bedeutete.

¹ Stenz, Artikel „Pfarr, Pfarrer“ (Henrich Hezog XV.)

² Die kirchlichen Lehen im karolingischen Reiche, Berlin 1904

Wir finden daher den Lehnman fast zu jeder Kirche als selbstverständliche gehörend. Der Pfarvergemeinde aber bleibt bestehen. Die Bewohner des Pfarverpangesels sind gezwungen, am Festtagen den Gottesdienst der Pfarrkirche zu besuchen. Tauf- und Begräbnisrechte kommen ihr allein zu.

Zu weilen kommt es zu Streitigkeiten zwischen Pfarverlehen und Kloster. Denn die Klöster waren häufig im Besitz des Begräbnisrechtes. Viele Familien haben ihr Erbgräbnis im Kloster und wurden diesem reichliche Spenden und Zehnten zufließen zu, damit Seelenmessen gesungen werden. Damit war die Pfarrkirche dadurch nicht zu große Einkünfte erlöste, soll die Hälfte der Vermächtnisse an sie fallen.

Als einen wichtigen Part des alten Eigentumsvermögens bezeichnet H. Stuf die Pfarvinde des Geistlichen.¹ Sie ist die weitere Ausdrücke für den dem Priester zu seinem Unterhalt gegebene Benefizium, in der 5. und 6. Prebende genannt, woraus der Name Pfarvinde entstanden ist. Es wird sowohl für Benefizium wie für Prebende gebührendlich. Einige Rechtshistoriker suchen den Ursprung des Benefiziums schon im 5. Jahrhundert. Stuf setzt seine Entstehung in das 8. Jahrhundert, denn ungefähr in das Karolingergel gekommen.² Der Bischof gewährte es, er bewahrt jedem Kleriker sein Stipendium. Das wurde anders mit dem Aufkommen des Eigentumsrechtes. Die Landkirchen waren selbst Mittelpunkte von Vermögen und

X Conc. Tolet. IX
c. 5 (655)
„Quisquis itaque
episcoporum in
parochia sua mo-
nasterium construxit
forte voluerit, et hoc
ex rebus ecclesie,
cui precessit, daret
decessit, in amplius
idem quam quin-
quagiesimum partem
dare debet, ut
hoc temperantem
auctoritate severa
et omni libere con-
gelus subditum
conferat, et omni solli-
damina grave non
implicat ...“

¹ Stuf: Lehen und Pfarvinde (Leitsch. I. Savigny-Skiz. f. Rechtsgeschichte 1899, Bd 20)

² vgl. Stuf, Benefizien p. 300 ff.

wirtschaftlich unabhängig. Die Rechtsformen des weltlichen Rechts würden auf das kirchliche übertragen. Dements war gleichzeitig das Lehnswesen entstanden, das auch in die Kirche übernommen wurde. Die Kirchen würden in Form der Lehen vergeben. Sie waren dabei selbst Objekt der Lehen. Den Unterhalt bekam der Geistliche vom Grundherrschaft. Das Benefizium haben die Bischöfe den Grundherrschaft in langem Kampfe abringen müssen, um den Unterhalt der Priester zu sichern. Darin bezeichnet Stütz die Pfründe als das Produkt einer Reibung zwischen der kirchlichen Hierarchie einerseits und der gemauerten Grundherrschaft andererseits. Das Benefizium wird zur Ausstattungsform, in welcher der Grundherr die Kirche verleiht. Eine Kommandation des Priesters, wie sie beim weltlichen Lehen durch Leistung des Treueides stattfindet, geschieht nicht. Das kirchliche Benefizium ist von jeher ein nicht-vassallitisches. Stütz sieht darin den Unterschied zwischen der Pfründe und dem weltlichen Benefizium, dem Lehen.

Das Benefizium steht unter Lehenrecht, kann also auch weiter gegeben werden. Manche Inhaber einer Kirche residieren gar nicht am derselben, sondern überlassen sie einem stellvertretenden Vikar, der kümmerlich bezahlt wird, während sie selbst die reichen Einkünfte beziehen. Oft erfolgt eine Mahnung des Bischofs, den Vikaren die „*portio congrua*“, das Existenzminimum, zu geben. Stütz ging genug beziffert die Inhaber von Kirchen nicht einmal die Priesterseuche.

Je nachdem, ob der Inhaber einer Kirche das Amt selbst verwaltet, oder ob das Amt durch einen Stellvertreter besorgt wird, sind verschiedene Namen für den Pfarrer angewendet worden.

Der Name „pastor“ ist nur für den Priester gedacht, der die Seelsorge selbst ausübt. Deshalb verschwindet er im 13. und 14. Jahrhundert, wo die Inhaber von Kirchen ihr Amt selbst verwalteten, und kommt erst in späterer Zeit wieder zu Ehren.

„Plebanns“ ist seit Mitte des 12. Jahrhunderts sehr häufig, bezeichnet auch für den, der nur offiziell das Amt inne hat, nicht aber die Seelsorge ausübt.

Seit dem 9. Jahrhundert werden die Vorsteher von Pfarrkirchen „Rektoren“ genannt. Sehr häufig ist diese Bezeichnung im 13. und 14. Jahrhundert und gleichbedeutend mit „plebanns“.

„Praedicanus“ wird für den Priester gebraucht, ganz gleich, ob er die Seelsorge ausübt, oder nicht. Ebenso allgemein, ja noch farbloser ist „ecclesiasticus“, unter dem man auch niedere Kirchenbeamte verstehen kann.

Seit dem 12. Jahrhundert kommt vereinzelt „investitus“ vor und bezeichnet den in das Amt eingesetzten Geistlichen, ob er die Seelsorge ausübt oder nicht.

„Persona“ ist der nicht geistliche Inhaber einer Pfarre, da das Amt durch einen Stellvertreter verwaltet läuft. „Cureatus“ aber ist nur der die Seelsorge ausübende Priester.

Für jede Amtshandlung werden von den Leuten gewisse Gebühren gezahlt, die sogenannten Stollgebühren „intra stollis“, die durch das Eigenkirchenrecht allgemein

¹ Heinrich Schaefer: Pfarrkirchen und Stift im deutschen Mittelalter. (in Stitz, kirchrechtliche Abhandl., 1903 Heft 3)

verbraucht wurden.¹ Die Eigenkirche war ein Privatunternehmen. Wer sich anfragen dem Besitzer nach zu ihr halten wollte, mußte für Tüfe, Einschließung u. d. d. eine Gebühr zahlen. Eigentlich galt diese Zahlung als eine freiwillige Spende. Wiederholt wird sogar verboten, sie zu fordern. Es war eine fromme Gabe, sie zu zahlen, da sich schließlich niemand einzeln ziehen konnte.²

Es bleibt noch übrig zu erklären, wie es den Klöstern mit ihrem großen Eigenkirchenbesitz erging, als das Patronatsrecht eingeführt wurde.^x

Die Klöster waren von jeher im Besitz vieler Eigenkirchen, die gemein so behandelt wurden wie die Eigenkirchen privater Grundherren. Offiziell unterstanden sie dem Bischof, tatsächlich aber der Gewalt des Klosters. Die Bischöfe hatten lange zu kämpfen, bis sie mit dem Verbot durchdringen, daß die klerikalischen Kirchen nicht einfach durch einen Mönch verwaltet werden dürfen. Wie die Privatkirchen, so wurden die Klosterkirchen verkauft und vererbt. Die Verwaltung ihres Vermögens stand dem Kloster zu. Sie besaßen das Pframt- und Lehnrecht.

Die kirchliche Reformpartei war bestrebt, möglichst viele Kirchen den Laien Händen zu entreißen und sie an geistliche Personen oder Anstalten zu bringen, wodurch sich der Eigenkirchenbesitz der Klöster mächtig vergrößerte. Bei der Umwandlung des Eigenkirchenwesens in den Patronat hatten die Klöster eine große Ein-

¹ Stütz: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, S. 27.

² Hauck: Kirchengeschichte N. S. 48 f.

^x vgl. z. B. Folgendes Georg Schreiber: Kirche und Kloster im 12. Jahrh. Bd. II. (Kirchenrechtl. Abh. H. 67 2. 58, 1910)

brühe erliden müssen. Die Kurie führte aber ein Mittel ein, den Kirchenübergang zu Klöstern zu sichern, das war die Inkorporation. Nach Stütz nennt sie das isolierte, systematisch aufgebaute und mit besonderem Namen versehene Eigenkirchenrecht.¹ Die Pfarorkirchen, die bisher als Eigenkirchen im Eigentum des Klosters standen, wurden ihnen nun einverleibt, inkorporiert. Durch die Inkorporation behielt das Kloster alle Rechte, die es als Eigenkirchenbesitzer gehabt hatte, bekam sogar oft die Erlaubnis, diese Kirchen, auch wenn es sich um Pfarren handelte, durch einen einfachen Vikar oder oft durch einen Mönch verwaltet zu lassen. Das bedeutete für die Pfarorkirchen den Verzicht ihrer Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen fiel an das Kloster. Das Pfarramt blieb zwar bestehen, wurde aber von einem bloßen Vikar versehen, den das Kloster einsetzte, und dem es nur die „*portio congrua*“ zu gewähren hatte. Das Kloster war also selbst Pfarre geworden und ließ sich in der Ausübung des Amtes vertreten.

Oft fanden Inkorporationen seitens der Bischöfe statt, um die Sorge für die Verwaltung von Kirchen loszuwerden und auf ein reiches, mächtiges Kloster abzuwälzen.

Stütz unterscheidet zwei Arten der Inkorporationen, die „*incorporatio quoad temporalia*“ oder „*unius plene*“ und die „*incorporatio quoad temporalia et spiritualia*“, kurz „*plene in re*“ genannt. Die erste gibt nur das Recht,

¹ Artikel „*Patronat*“ (Henzl-Hengay XV.)

Im Vikar mit dem Temporalien zu be-
 handeln, während die zweite auch die
 Verteilung des geistlichen Amtes in
 sich schließt.

Neben den Inkorporationen er-
 warben die Klöster viele neue
 Güter des Patrimonat.

Vorbemerkung über das Material.

Die Quellen, die uns über die Zeit der Eigenkirchenverhältnisse in Bayern berichten, fließen nicht sehr zahlreich. An Aufzeichnungen wird es nicht gefehlt haben, doch ist wohl ein großer Teil durch die Ungleichnisse verloren gegangen.¹

In Freising war es besonders Bischof Bittor, der sich ~~um~~ die Überlieferung verdient machte. (810-835) Er ließ von seinem Ratlar Kozach ein Traditionsbuch anlegen, das unter seinem Nachfolger fortgesetzt wurde. Kozach stellte alles zusammen, was er an Urkunden im Freisinger Archiv erfand. Sein Werk ist das älteste und beste der Freisinger Traditionsbücher. Später entstanden noch weitere, darunter der sogenannte *codex commutationum*, der hauptsächlich Tauschgeschäfte enthält und ein drittes Traditionsbuch, das eine Abschrift und Ergänzung des Kozach bietet. Es verbindet allmählich zwischen den Stiftungen an die Bischöfe und solchen an das Domkapitel. ^{in Freising} ~~Darum~~ wurden seit dem 10. Jahrhundert die Traditionsbücher des Domkapitels getrennt geführt in den sogenannten *libri censuarius*.

Neben den bischöflichen Traditionen sind auch Gründungsurkunden einzelner Klöster und Kirchen, die von Kozach und seinen Nachfolgern eingezeichnet wurden. Auch schriftliche Abmachungen von Privaten, besonders von Dienstleuten der Kirche, waren im bischöflichen Archiv hinterlegt.

Der erste, der sich systematisch mit dem Freisinger Urkundenmaterial beschäftigt hat, war der Benediktiner Paul Wendelbeck, dessen *Historia Freisingensis* 1824-29 in zwei Bänden erschienen ist. Jeder Band besteht aus zwei

¹ Vgl. im Allgemeinen die Darstellung bei R. Hünberger: *Alteingesessene Kerkendatzen* (Münster, Friedrichs R., 1882, 2a) und Oswald Redlich: *Nach bayrischen Traditionsbüchern und Traditionen*. Nr. 27 5

schwäbischen und pfälzischen Notenden den
Korporation einzuführen, mußten sie einstweilen
gründungsge stellt werden.

Damit aber der Fortschritt in der altbayerischen
Notendenforschung nicht ins Stocken gerate,
wurden die „Quellen und Erörterungen zur
bayerischen und deutschen Geschichte“, die 1864
eingestellt worden waren, wieder aufge-
nommen. Hier sollten vor allem solche
Notenden veröffentlicht werden, die bisher
nur ungleichmäßig und unvollständig
ediert waren, in erster Linie die Traditionen
der altbayerischen Bischöfe. Erschienen
dann im Jahre 1905 „Die Traditionen
des Hochstifts Freising“ in zwei Bänden,
herausgegeben von Theodor Bittereuf.
Er hat die Notenden Regens und sein
Folger, den Codex commentariorum
und die zwei libri censuales des
Dankkapitels zusammengestellt, datiert
und mit deutschen Registern versehen.

Diese Arbeit bezieht sich für die ältere Zeit,
8. bis 12. Jahrhundert, die Bittereuf'schen
Traditionen (abgekürzt in den Bemerkungen
BT I, BT II), sowohl die der Bischöfe wie
die des Dankkapitels, für die spätere Zeit
Meißelbecke, pars incommentaria des 1.
und 2. Bandes (abgekürzt MT I, MT II)

Ferner wurden für die Inkorporationen
der Klöster einzelne Bände der Monumenta
Basica herangezogen.

¹ Quellen und Erörterungen zur bayerischen und
deutschen Geschichte, Neue Folge Bd 4, 1905

1. Abschnitt:

Das Eigenthumsverhältniss des 8. und
9. Jahrhunderts.

I.

Besand an Eigenkirchen.

In den Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts, die uns in unserem Material vorliegen, handelt es sich fast durchweg um Schenkungen von Kirchen an die Bischofskirche von Freising. Seltener werden Kirchen an Klöster oder an größere Pfarrenkirchen übertragen.¹ Die Schenkungen gehen aus von Personen weltlichen und geistlichen Standes. Die Kirchen befinden sich in Privatbesitz, bevor sie an das Bistum gelangen, sind daher als Eigenkirchen zu bezeichnen. Im unserem Material beträgt die Zahl solcher Übertragungen von Mitte des 8. bis Mitte des 9. Jahrhunderts etwa 100.

In allen diesen Fällen handelt es sich nicht immer um Eigenkirchen im strengen Sinne. Es gibt Urkunden, die von einer Kirchengründung mit sofortiger Übertragung an Freising berichten und solche, die Schenkungen von lange Zeit im Privatbesitz stehenden Kirchen bezeugen.

Im Jahre 754 hat ein gewisser Tind auf seinem Lebzelt zu Thulbach eine Kirche

1. Unterschied zwischen Eigenkirchen im weiteren und engeren Sinne.

¹ Bz. p. 68 Num. 41 u. p. 119 Num. 103

gebaut. Alles, was er von dem genannten Orte besitzt, gibt er der Kirche, die er vom Bischof weihen läßt, zur Ausstattung. Gleiche Danksagung schenkt er die Kirchen selbst allem zu ihr gehörigen Besitz an das Bistum.¹

In gleicher Weise überträgt im Jahre 818 Er Loric Ellammur ein Bethaus zu Velden das er selbst gebaut und ausgestattet hat, und das vom Bischof geweiht wurde.²

Offenbar sind diese Kirchen in der Absicht gegründet worden, sie sofort an das Bistum zu übergeben. Religiöse Motive werden dazu den Antrieb gegeben haben, ebenso oft aber wohl eine Anregung des Bischofs, dem es natürlich daran lag, daß möglichst viele Kirchen gebaut und in die Gewalt des Bistums gebracht würden. Er sorgte für seine Kirchen und überwachte die Ausstattung, war also bei dem Gründungsakt anwesend. Oft wird ausdrücklich seine Erlaubnis zum Bau einer Kirche erwähnt. „Cum licentia Altonis episcopi“, heißt es in einer Urkunde des Jahres 813.³

Noch deutlicher ist die Wirkleistung des Bischofs bei einem andern Fall zu sehen: Ein Loric rüft den Bischof zum Rat an, was er zur Sicherung seines Seelenheils tun könne. Dieser rät ihm, auf seinem Gut eine Kirche zu bauen. Der Rat wird befolgt und die neu erbaute Kirche mit dem Gut als Ausstattung an Freising übergeben.⁴

Diese Kirchen werden auf Rat und Anregung des Bischofs gebaut und dem Bistum geschenkt, meist gleich nach der Weihe,

¹ B_I p 33 Num. 7

² B_I p 331 Num. 397

Ähnliche Fälle:

B_I p 94 Num. 68

B_I p 103 Num. 90

B_I p 242 Num. 207

³ B_I p 264 Num. 306

⁴ B_I p 38 Num. 11

Der Grundherr gibt eigentlich nur den Grund und Boden und die Mittel, daß eine neue Kirche gebaut und mit der nötigen Ausstattung versehen wird. Störung genommen handelt es sich hier nicht um wirkliche Eigentümlichkeiten. Denn das Merkmal der Eigentümlichkeit ist, daß sie, für eine Zeit lang wenigstens, im Privatbesitz verbleibt und vom Besitzer genutzt wird. In gewissem Sinne werden aber auch diese Kirchen, die gleich nach der Weihe in den Besitz des Bistums übergehen, zunächst Eigentümlichkeiten. Denn zunächst werden sie gebaut, ausgestattet und geweiht, dann erst schenkt sie der Grundherr, der bei dahin also der Besitzer ist, in aller Form an das Bistum. Wenn ich diese Art von Kirchen als Eigentümlichkeiten im weiteren Sinne bezeichne und sie insbesondere mit den echten Eigentümlichkeiten zur Betrachtung heranziehe, so geschieht es, weil sich die Formen des Eigentümlichseins auch auf sie übertragen lassen.

! Daß sogar, nach der Definition von Kitz, (s. oben p. 17) der Besitzer Anteile der geistlichen Jurisdiktion für sich in Anspruch nimmt. Das wird in diesem Falle ganz ausgeschlossen gewesen sein.

In etwa 50 von 100 Fällen handelt es sich um echte Eigentümlichkeiten, die längere Zeit im Besitz eines Privatmannes oder einer Familie stehen. So wird im Jahre 742 eine Kirche am Freising übergeben, die bereits unter Bischof Emmerich, der von 730 - 748 die bischöfliche Würde inne hatte, gegründet worden ist. Mindestens 24 Jahre ist sie im Besitz des Schenkers gewesen und daher mit vollem Recht als Eigentümlichkeit zu bezeichnen. Und zwar ist sie es mit Zustimmung des damaligen Bischofs, denn er hat sie ordnungsgemäß geweiht.¹

¹ B. I. p. 48 Nr. 50

Mehrere Personen in hohem Land und
Umfrage um eine Peterskirche am der Wäner.
Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß diese
Kirche einst vom Priester Keroll erbaut
und vom Bischof Joseph geweiht wurde.
Dieser war 148-64 Bischof. Die Gründung
liegt (sicher) mindestens 10 Jahre zurück. Während
dieser Zeit hatte sie der Priester Keroll in
Besitz, der sie nun, 172-84, an das Bistum
übergeben.¹ Kinder haben wir es mit einer echten
Eigenschaft zu tun.

Ist die Gründung einer Kirche so lange
her, daß man sich ihrer Geschichte nicht mehr
erinnert, so wird die Kirche einfach als
Eigenschaft bezeichnet:

„..... Tradidit ecclesiam suam tradit.....“²

„..... Tradidit enim propriam ecclesiam
illo tempore.....“³

Noch sicherer als in diesen Fällen kann man
auf längeren Bestand als Eigenschaft schließen,
wenn die Kirche direkt als Erbe bezeichnet oder
mit anderen Erbschaften zusammen aufgezählt
wird.

„Notitia qualiter Ellengmoe et Engilgmo
Tradiderunt hereditatem ipsorum..... hoc
est in loco..... ecclesiam cum domo.....“⁴

„..... Tradidi rem propriam meam quam
genitor meus mihi reliquit..... id est oratorium
alias aedificias cum mancipiis praelas.....“⁵

„..... Tradidimus enim propriam hereditatem
nostram..... hoc est ecclesiam cum domo..... rem
quicquid ad eandem ecclesiam legibus pertinere
videbatur..... quicquid nos vel antecessores nostri
ante ad eandem ecclesiam Tradiderunt.....“⁶

Im letzten Falle ist die Kirche, wie ausdrücklich
erwähnt, schon in Besitz der Vorgänger gewesen.

¹ B₅ p 82 Num 34

² B₅ p 102 Num 78b

³ B₅ p 137 Num 124

⁴ B₅ p 233 Num 267

⁵ B₅ p 126 Num 111

⁶ B₅ p 132 Num 127

Die angeführten Beispiele lassen deutlich erkennen, daß Kirchen als Privatbesitz durch-
aus nichtlich waren. Aus der großen Anzahl der
Uebereignungen kann man auf eine noch
größere Gesamtzahl von Eigenkirchen innerhalb
der Diöcese schließen. Denn durch die Traditionen
erfahren wir nur von denjenigen Kirchen, die
an das Bisthum überliefert wurden.

2. Anerkennung
durch den Bischof.

Die Eigenkirchen sind vom Bischof voll-
kommen anerkannt. In dem Bemühen, Kir-
chen aus Privatmitteln gründen zu lassen
sind sie denn für das Bisthum zu gewin-
nen, benutzt er durchaus die Formen des
Eigentumsrechtes. Schon dadurch, daß der
Grundherr eine Kirche auf seinem Besit-
ze erbaut, die mittel zum Bau, außer-
dem die Ausstattung, bezichtigt, steht ihm
ein gewisses Anrecht an die Kirche zu, das
von Bischöflicher Seite anerkannt wird.
Der Grundherr ist es, der die Kirche freiwillig
in den Besitz des Bisthums überträgt.
Diese Uebereignung geschieht erst nach der
Weihe. Zunächst wird also jede von
privater Hand gegründete Kirche Eigen-
kirche, wenn auch der Besitzer zugleich sein
Anrecht an das Bisthum verleiht.

Diese Uebereignung ist ganz freiwillig,
es steht dem Gründer einer Kirche durchaus
frei, sie für sich zu behalten. Wie wir ge-
sehen haben, sind Kirchen durch mehrere Gene-
rationen hindurch im Besitz einer Familie.
Durch die Weihe hat sie der Bischof als recht-
mässig anerkannt.¹ Gelegentlich kommt
sogar ex selbst als Eigenkirchenbesitzer vor.²

Dann muß aus den zahlreichen Ue-
bereignungen an das Bisthum geschlossen werden,
daß die Bischöfe sich bemühten, möglichst
viele Kirchen an das Bisthum zu bringen.

¹ BT p 82 Num 54

² BT p 301 Num 352

Das geschah einmal, um den Besitz der
Bistümer zu mehren, andrerseits aber wohl
auch, um die Gewalt des Fürstbischöflichen über
Kirchen einzuschränken.

Wir finden Bispiere, in denen die Bischöfe
sich dadurch einer Kirche zu versichern suchen,
indem sie vor der Weihe bereits ein Versprechen
der Übergabe erlangen. Es wird schriftlich
zur Gewissheit, in dieser Weise den Wehegung
zu bewilligen, und es bilden sich gewisse For-
men heraus, die sich stets wiederholen und
einen bestimmten Typus von Urkunden
schaffen. Er tritt in den Jahren 814 bis 822
auf, in einer Zeit also, da bereits die karol-
ingischen Reformen zur Beseitigung der
Leihknechtschaft des Eigenthumswesens eiganen.

Als Beispiel sei eine Urkunde des Jahres
814 angeführt.

Der Karle Sigipald hat auf seinem
Besitzthum ein Bethaus errichtet. „Carthaus
Sigipaldus oratorum in curia sua.“ Er
bittet den Bischof zur Weihe zu kommen,
und dieser folgt seiner Bitte.

„Tunc venerabilis episcopus quoniam,
quomodo predictum oratorium hereditarie
voluisset, et ille scilicet parriculus adesset
et forebat se cum tribus mancipiis super
dictam ecclesiam hereditarie. Tunc
venerabilis episcopus consecravit
ecclesiam suam et altarem insuper
et reliquias addidit. Tunc dum
venit prefatus Sigipaldus coram
illa multitudine qui ad illam
celebrantem venerat et tulit

radium in manu mea et tradidit
omnia ~~mea~~ proprii hereditatis quod sibi
de patre vel matre accessisse videbatur
in loco supradicto Paderborna ad illo altare
et illum altare in manus Hilsoni
episcopi ad monasterio sanctae Mariae
in castro sive Forgisimensis in ea ven-
tione, ut ille ipse, quousque in
hac fragili vita degeret, ad illius usum
et potestatem haberet, et post obitum
illius firmiter teneatur ad denuo
sanctae Mariae absque ulla contradi-
ctione."

Vor der Weihe muß die Kirche aus-
gestattet werden. Daß das nicht immer in
genügender Weise geschah, läßt sich daraus
entnehmen, daß der Bischof sich zunächst
nach der Ausstattung erkundigt. Die Ant-
wort lautet, daß die Kirche mit drei
Möbelen ausgestattet werden soll. Es
handelt sich nur um die pflichtmäßige
Ausstattung, denn hinterher wird das ganze
Kloster an die Kirche übertragen. Die Frage
muß als eine Forderung aufgefaßt werden,
die allerdings aus einer Vernachlässigung
der Ausstattung entstanden sein kann.

"Hereditas" heißt in der Bedeutung von
"ausstatten" auf. Es ist jedoch anzunehmen,
daß dieses Wort hier eine weitere Bedeu-
tung hat, als "dotare", das gewöhnlich im
Sinne von "ausstatten" gebraucht wird.

Es kommt nämlich in keiner anderen
Urkunde in dieser Bedeutung vor als in
dieser einen Gruppe.¹ Dabei geschieht
jedermal sofort nach der Weihe eine
feierliche Tradierung der Kirche an Freising,
und zwar wird die Kirche dem Bistum vermacht, für
die Zeit nach dem Tode des Schenkers.

1. vgl. B_I p. 282 Num. 330, B_I p. 286 Num. 336,
p. 331 Num. 391, p. 334 Num. 394, p. 408 Num. 470

Es kann also in diesem „hereditare“
noch in eigentlicher Sinne „vererben“ stehen
und zugleich mit der Ausstattung eine
Versprechen, die Kirche dem Bistum zu
vermachen, erfolgt sein.

In einer Urkunde soll ~~da~~ bei der
Weile ausdrücklich die Bedingung hinzü-
gen, daß die Kirche nicht außerhalb des Bistums,
also nicht etwa an ein anderes Bistum
tradirt werden dürfe.

„... Tunc antistes consecravit hanc
ecclesiam mensam et altarem insuper et
reliquias addidit, et modo, quod ipsam
ecclesiam extra episcopatum sanctae Mariae
licentiam nec potestatem tradere habuerit.

Weile heißt es dann, daß der Bischof dem
Schenker nicht zwingt, die Kirche sofort heraus-
zugeben, sondern sie ihm und seinem Sohne
auf Lebenszeit überließe.

„Tunc non cogit illum episcopus statim
tradere...“

Daraus geht hervor, daß ein Versprechen
der Übergabe bereits vor der Weile erfolgt ist.
Klarer wird das in einem andern Fall
ausgedrückt.

Der Graf Cundhart hat eine Kirche
auf seinem und seiner Gattin Albot gebaut
und läßt den Bischof zur Weile ein. Darauf
ist der Hadlant: „ipseque Albo ibidem
veniens ingruens coram populo, quid iam
dictus Cundhart comes de eadem ecclesia
agere voluisset ipseque respondens: „Ego
vere volo meam partem nunc coram
istis amictis ad domum sanctae Mariae
pro meae animae meae in manus

vestire, habere et confirmare volo eo iure,
ut post obitum meum usque meo A-
dalfrid si me supervixerit, habere liceat;
habeat in ipsa suam portionem de
sua dicta ecclesia domini sanctae
Mariae vult habere."

Darauf hin wird die Kirche geweiht.
Nach dem Tode des Grafen bestätigt seine
Gattin die Schenkung und vermacht
ihren Anteil ebenfalls dem Bistum.

Abgesehen davon, daß dieser Fall
eben komplizierter wird durch den selb-
ständigen Anteil der Gattin, haben wir
denselben Typus wie in den bereits an-
geführten Beispielen. Nur ist das, was
sonst einfach durch eine Formel ausgedr-
ückt wird, hier mit inneständlicher in
direkter Rede erzählt. Gründung und
Versprechen haben viel früher, bereits unter
Bischof Otto, stattgefunden, ~~daß~~ diese
Formel mehr nicht angewendet würde.
Die Frage, „quomodo ecclesiarum hereditate
transmissa“, bezieht sich sowohl auf die
Ausstattung der Kirche wie auf ihre
weitere Verwendung.

Wie sehr diese Art der Übertragung
formellhaft geworden, läßt sich daraus er-
sehen, daß der Bischof selbst eine Kirche
in dieser Form überträgt? Er läßt eine
Kirche auf seinem Leigentum bauen und
fragt seine Schwester, ob sie diese Kirche
mit ihrem Eigentum ausstatten will.
Sie gibt die Ausstattung, und darauf
nimmt der Bischof die Weihe vor.
Nach der Weihe vermachen der Bischof und
seine Schwester die Kirche feierlich vor

allen Volke dem Bistum.

Aus dem allen geht hervor, daß die Freisinger Bischöfe sich zu Anfang des 9. Jahrhunderts die Mitwirkung bei Kirchengründungen in Bezug auf Weile und Ausstattung völlig gesichert haben. Welche Stellung sie sonst den Grundherren gegenüber einnehmen, werden wir später sehen. Jedenfalls benützen sie ihren Einfluß, möglichst viele Kirchen direkt unter die Herrschaft des Bistums zu bringen.

3. Rang und Vermögen der Eigenkirchen.

Die Eigenkirchen bezeugen uns in den Freisinger Urkunden als „*oratorii basilicae*“ und am häufigsten unter dem Namen „*ecclesiae*“. Aus diesen Benennungen allein geht noch nicht hervor, ob es sich um einfache Bethäuser oder um Pfarrkirchen handelt.¹ In den meisten Fällen werden wir es mit einfachen Bethäusern zu tun haben, die auf dem Güter der Grundherren zunächst nur für den Bedarf der Familie und der Dienerschaft errichtet wurden. Später wurden viele von diesen das Pfarrrecht und den Lehnstatus bekommen haben.²

Zum Beispiel wird im Jahr 772 eine Kirche mit dem Zusatz überliefert: „... cum clero et servientibus, cum libertis et aldionibus, cum terris et facultatibus...“³

Die Tatsache, daß von einem „*clerus*“, also von mehreren Geistlichen, die Rede ist, läßt auf eine Pfarrkirche schließen.

¹ vgl. H. Schieff: Pfarrkirchen und Stift in der deutschen Mittelalter. (Stz., kirchenhist. Abhandl. Stuttgart 1903), 3. Heft p. 4 f. § 2.

² Bz. p. 48 Nr. 50.

Jede Lutherkirche besitzt ein Vermögen, das bei der Gründung an sie überbezogen wird. Dazu kommen weitere Überbezugungen des Gründers oder anderer Leute. Das Vermögen besteht in Häusern, Gärten, Acker, Wäldern, Weiden, Wäldchen, Gewässern u. s. w. Ganze Eobgnisse werden an Kirchen überbezogen und mit diesen zusammen dem Bistum gegeben. Das, was einmal zu ihnen gehört, darf nicht wieder von ihnen genommen werden, es bildet den Lutherkirchens. Darin finden wir Formeln wie „quicquid ad haec legibus pertinere videtur“¹ oder „ecclesiarum cum omnibus ad haec pertinentibus . . . stabilit“².

¹ B. p. 185 Num 94 a
² B. p. 234 Num 262

Germanische Rechtsauffassung und Stellung der Bischöfe.

1. Der Eigentumsbegriff.

Wenn der germanische Grundherr von seiner Eigenthumskirche spricht, so nennt er sie „*propriam basilicam meam*“ oder „*ecclesiam meam propriam*“ und ähnliche. Deutlicher kann der Begriff des Eigentums nicht ausgedrückt werden. Er will damit sagen, daß die Kirche ihm als solches kaiserliches Eigentum gehört, daß er mit ihr machen kann, was er will. Er kann sie verschenken und verkaufen wie seinen sonstigen Besitz. Er behandelt sie eben wie seine Häuser und Höfe, wie seine Wägen und Acker. Mit diesen zusammen wird auch die Kirche aufgezählt.

„... *tradimus nungue prelatias ac edificia omnes prelatos parsonas nobiles salvas signanungue decurionis mancipia colonias vel quicquid in eorum intensibus in reditione nostra esse videtur.* ...“¹

Ausschlaggebend für den Grundherrn ist, daß die Kirche auf seinem Grund und Boden erbaut ist. Damit gehört ihm die volle Gewalt über die Kirche. Wie tief diese Ansicht eingewurzelt ist, zeigt folgendes Beispiel:

Die Kirche von Freudenfels ist bereits seit langer Zeit im Besitze des Bistums. Der Bischof hat sie nachhergehend verschiedenen Priestern verliehen. Da wird sie plötzlich dem Bistum von zwei Grundherren streitig gemacht, die behaupten, daß die Kirche zum Teil auf ihrem Gute erbaut

¹ B₅ p 108 Nr. 89.

sei. Sie beanspruchen dementsprechende Anteile.

"... Diebaunt enim, quod ipsa ecclesia ex parte in illorum hereditate constituta fruatur et postea hoc in illorum potestate ex parte esse debuisse."

Die Ansprüche weisen sich als unberechtigt, die Kirche bleibt in den Händen des Bischofs. Aber —

Der Stützpunkt einer Kirche liegt für den germanischen Grundbesitz in der Stiftung desselben. Darum begreifen wir in so vielen Fällen, ganz gleich ob es sich um Eigenkirchen im engeren oder weiteren Sinne handelt, die Donatio post obitum, der Schenkung, die erst nach dem Tode des Schenkers im Kraft tritt.

2. Die Kirche als Stützungs-objekt.

a) Donatio post obitum

Ein charakteristisches Beispiel ist die Verleihung der Kirche von Kranaacher, die auch Ulrich Stuf in seiner Geschichte des Benefizialwesens zitiert.¹

Die Schenkung soll erst nach dem Tode der Gründer im Kraft treten. Bis dahin soll die Kirche unter deren Oberhoheit stehen. Sie wollen dafür auch keinerlei Abgaben zu zahlen ^{haben} (als diejenigen, die sie selbst festsetzen, also nicht einmal die allgemeinen bischöflichen Abgaben. Erst nach dem Tode der Gründer tritt die Kirche unter die Herrschaft des Bischofs und damit auch erst in den Bereich des kanonischen Rechts.

"... ut sub dictis conditionibus ab episcopo concedente eorum consistat tituli sancti in episcopatu, ut ceteras non

¹ B. I. p. 305 Num. 358

2 Stuf: Gesch. d. bish. Benefizialwesens I, p. 205 f.

salvat extra constitutum; eorum post
obitum per omnia saecula ad domum
beatae semper virginis Mariae oblineat.
Istius in tempore omni praesentis episcopi
ut auctoritas praesentium declarent.¹

Istius ist die aus dem Eigentum
hervorgehende Herrschaft.²

Gegen diese Selbstständigkeit der
Eigenthümer müssen die Bischöfe ein-
schreiten und ihre Autorität geltend zu
machen versuchen. Es gehört ihnen
schließlich, die Rechte des Grundherren
auf einen lebenslänglichen Kirscheinrich-
tung zu führen.

So ist auch Kapitul 269 die
von ihm gegründete Kirche mit Ausstattung
ihres gesamten Gütes an Freising mit
der Bestimmung, dass sie auf Lebenszeit
die Kirchengemeinde habe.

" oratorum ... et ipsorum
titulum cum eadem praenotata pluri-
tudine ad beatae Christi genetricis Mariae
ecclesiae ad domum episcopalem Freising-
ensis castor sitae (stadidi) quam in
beneficia utendi a manu praenotati
episcopi diebus vitae meae suscepi et
post obitum meum illuc in perpetuum
stabiliri.³

Die Kirche von Freisingen
ist bereits 24 Jahre in der Hand des Grundherren.
Im Jahre 442, nachdem er erwählt geworden,
übertrug dieser die Kirche mit Einkünften
seiner Abtes an Freising.

" ut ne canones refragare videat.

¹ B. I. p. 56 Nr. 28

² Sch. I. Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens I. p. 105 f.

³ B. I. p. 58 Nr. 30

Anmerk. 45

*Obiit episcopi Ditione subsistere debeat
excepta beneficii illius vite meae, ut
ex eius fide beneficiis concessa licentiae
disputatione subrepta aut necessitate
cognita filiae meae, ut predictum finisset
elevamen. Post obitum vero meum
animae per remedium meae canonice
subiacet mea ut preemolatur et cum
clero pertinere debeat ad domum
castri Frisingae fundatum.*"¹

Der Schenker will als Kränk nicht
gegen die kanonischen Gesetze verstossen
und unterstellt die Kirche gleich bei der
Uebereignung der Herrschaft des Bischofs.
Doch hält er die Nutzung für sich und
sein Tochter zurück. Erst nach seinem
Tode soll die Kirche völlig in den
Besitz von Frising und in den Bereich
des kanonischen Rechtes übergehen. So
gibt seine germanische Auffassung vom
Eigentum nicht auf, wenn er sich den
kanonischen Vorschriften genügen will.

Im Jahre 882 übergibt ein Brief
die Kirche zur Langsurprising post obitum
mit dem Langsurprising, das schon
zu seinen Lebzeiten die Kirche unter
bischöflicher Oberhoheit stehen soll.

" co vivente oratorius quam
candidit episcopali ditioni servetur." ²

Im Jahre 892 haben wir den Fall,
dass für die lebenslängliche Nutzung ein
Lohn gezahlt wird.

" post obitum meum, et
quamdiu visceris et illud possideo, ut

¹ B. p. 48 Num. 50

² B. p. 121 Num 105a

abig mit de illo ad tributum darem
ad praedictum locum. 11

Die Bischöfe haben hier scheinbar
einen kleinen Erfolg im Kampfe
mit den Grundherren errungen. Sie
haben erreicht, dass nach der Ubergabe
die Kirche unter bischöfliche Gewalt
steht, wenn sie sich auch die lebens-
längliche Nutzung durch den Grund-
herren, im günstigsten Fall gegen
Zinszahlung, gefallen lassen müssen.
Sie haben diesen Fortschritt aber
nur deshalb erreicht, weil dem Grund-
herren der Mißbrauch der Kirche die
Hauptsache war, und diese wurde ihm
ja vom Bischof zugesprochen. Die
Durchsetzung der bischöflichen Oberher-
schaft wird im langem Kampfe
erreicht, und weiterhin zahlreiche sind
die Fälle, aus denen ein eigenmächtiges
Verfügen der Grundherren über Kirchen
hervorgeht.

b) Vorbehalten

Bei der Ubergabe werden Vorbehalte
gemacht, die dem Grundherren den ma-
terialien Nutzung der Kirche noch
möglichst lange sichern soll. Die
Kirche wird als Lebensversicherung be-
trachtet, ihre Nutzung bis zum Tode
vorbehalten, für den Todesfall aber eine
Rente für die Hinterbliebenen ausge-
macht.

Zum Beispiel schenkt der Priester
Nicola im Jahre 779 Besitz nebst Kirche
zu Reichertsheim mit der Bestimmung,

Dafs nach seinem Tode seiner Familie eine lebenslängliche Rente gezahlt werde.¹

Sehr häufig wird die Bestimmung getroffen, dafs nach dem Tode des Besitzers die Kirche zwar in kirchliche Herrschaft kommt, aber der Sohn oder irgendein Verwandter auf Lebensdauer & als Priester eingesetzt wird, um die Kirche noch möglichst lange im Einflufs der Familie zu behalten.

„... si post obitum nostrum
quis de progenie nostrae in servitium
dei sacerdotali officio se adiunxerit,
cum licentia ipsius episcopi ...
subiectus et obediens sit ...“²

Ferner geschieht es, dafs die Nutzung der Kirche für die nächste, ja sogar für mehrere Generationen einer Familie vorbehalten wird.

Der Lant Ellenmar erbaute 818 eine Kirche, läfst sie weihen und überträgt sie mit Ausstattung an Präbinder post obitum. Für sich und seine Frau behält er sich die Nutzung auf Lebenszeit vor. Falls ihnen ein Sohn geboren wird, soll auch dieser auf Lebenszeit den Niefsbruch haben.³

Im Jahr 823 wird ein Belhaus zu Aikendorf übertragen mit der Bestimmung, dafs sowohl der Schenker selbst mit seinem Sohn, ja sogar noch dessen Nachkommenschaft den Erwerb der Kirche

¹ B_I p 113 Num 95

² B_I p 149 Num 144

³ B_I p 331 Num 391

gemessen sollen.¹

c) Widerrechtliches
Behalten.

Es ist leicht verständlich,
dass spätere Generationen, denen die
Nutzung der Kirche gesichert war, deren
Nutzung unbekümmert vergessen oder
missachten und die Kirche auch über
die festgesetzte Zeit hinaus für sich
behalten. Dagegen versuchen sich die
Bischöfe zu sichern. Die Urkunden
bekennen Einsicht, dass nach Ablauf
der Frohhalles die Kirche ohne Wider-
spruch an das Bistum zurückgeführt
wird.

„... post obitum vero illorum
ad domum sanctae Mariae redire
hanc rem nullus contradicere valet“²

Der Pfälzer Bischof übertrug
im Jahre 814 eine Kirche. Der Bischof
erinnert sie nur unter der Bedingung
an, dass niemand aus der Verwandt-
schaft des Schenkers Ansprüche erheben
darf.

„... ut nullus fratris vel propinquus
meus nuncupatione amplius hanc parochiam
hereditatis meae contradicere domini
sanctae Mariae potuisset“³

Oftmals muss der Bischof mahnen,
weil mit der Horensgabe eine Kirche
gezügelt wird.

Im Jahre 814 übergibt der Priester
Friedo seinen Besitz mit Kirche zu
Oberimbach. Da er selbst krank ist,
beauftragt er seine Verwandten und
Nachbarn mit der Vollziehung dieser Schenkung

¹ B. p. 423 Num. 494

² B. p. 271 Num. 317

³ B. p. 281 Num. 323

nach seinem Tode. Als er gestorben ist, zeigen diese mit der Herausgabe der Kirche, der Bischof muß sie erst mit Zustimmung eines Grafen anfordern. Dann erst übergeben sie die Kirche.

Das widerrechtliche Behalten von Kirchen ist die vorerwähnte Zeit hinaus geht aus der Tatsache hervor, daß Schenkungen, wahrscheinlich auf Drängen des Bischofs, euerkunt wurden.

So ist bekannt im Jahre 779 Broadwinth nach dem Tode ihres Gatten eine Kirche, die dieser schenken widerrechtlich besessen, denn es wird die Tatsache erwähnt, daß die Kirche bereits vom Gründer an das Bistum übertragen worden sei.

" Ego Hradswind ... Audiendi ecclesiarum annu ... in alio modo consuetudine ... et ab Maiore condicione ad episcopatum sanctae Manie Aardiser in manu heredis episcopi." ¹

Ein charakteristisches Beispiel für die Unsicherheit der Verhältnisse liefert eine Urkunde des Jahres 822. ²

Zwei Priester, Dadalwald und Wimigo, haben einst, noch unter Bischof Abbo, der bis 811 regierte, jeder eine Kirche auf ihrem Erbgrunde erbaut. Bischof Abbo hat sie geweiht, und am Tage der Weile werden beide Kirchen an Freising übertragen. Im Jahre 822 kommt der Priester Wimigo als Freis zum Bischof Hilto, um seine Schenkung zu empfangen.

¹ B. I. p. 115 Num. 97a

² B. I. p. 403 Num. 477

Aus einer früheren Urkunde des Jahres 814 geht hervor, daß die Kirche des Oadelpold einem Priester, wahrscheinlich aus dessen Verwandtschaft, verlehnt wurde. Es ist anzunehmen, daß auch Minigo seine Kirche als Benefizium gehabt hat. Warum erweist er die Schenkung, welche, wie ausdrücklich bekannt wird, allgemein bekannt war?

„... ecclesia habitata ... omnibus in hac provincia notum esse dicimus“.

Er nimmt die Consecration vor mit der Bitte, seinem Kissen die Kirche als Benefizium zu verleihen.

Diese Bestimmung ist bei der ersten Schenkung nicht gemacht worden und bildet wohl den eigentlichen Zweck der zweiten. Daß aber eine Consecration in alter Form überhaupt stattfinden kann und vom Bischof sogar freundlich entgegengenommen wird — „Adiuvante manu, quam pater pontifex claudere suscepit et omnia quod ipse suggerit libenter accepit“ — Das zeigt davon, wie wenig oft die vor vielen Jahren gemachten Uebereinigungen geachtet und inne gehalten werden.

Energetische Bischöfe wehren sich gegen solche Kusitten und wissen ihre Ansprüche durchzusetzen, wenn auch nicht anders als im Prozeß.

Im Jahre 884 wird in Föhning

im Besitze des Erzbischofs sind zwei weltlicher Richter ein Gericht abgehalten. Der Bischof klagt gegen einen Laien wegen widerrechtlicher Inanspruchnahme einer Kirche. Der Laie behauptet, ein Anrecht auf sie zu haben. Diese Zungen wird nachgewiesen, dass er Anrecht hat, und so muß die Kirche an den Bischof ausgeliefert.¹

Ein hochmächtiger Herr (und) nun die Kirche von Kienbach wird 811 in einem öffentlichen Gericht entschieden. Die Kirche ist bereits von ihrem Gründer unter Bischof Archa (264-83) an Freising übertragen worden. Seine Söhne aber hatten sie zurück und klagten die Verabreichung. Erst auf die Aussage des Erzbischofs, die Kirche sei vor seinen Augen geschenkt worden, geben sie ihr Anrecht zu und liefern die Kirche aus.²

Auch mit den Klöstern, die im Besitze vieler Pfarren seien waren, hatten die Bischöfe Schwierigkeiten. Die Bischöfe bemühten sich, diese Pfarren wieder an sich zu bringen und sie durch einen von ihnen ordinirten Geistlichen verwalten zu lassen.³

Der Abt des Klosters Oren z. B. muß im Jahre 807 dem Bischof 4 Pfarren zurückgeben.³

¹ Bt. p. 226 Num. 257

² vergl. Stang: Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens I.

³ Bt. p. 172 Num. 181.

3. Die Besetzung der Kirchen.

Wie der Grundherr seine Pfründen mit seinem übrigen Gut zusammen nach Belieben verwaltet, so hält er sich auch für berechtigt, die geistliche Leitung zu führen und über das Priesteramt zu verfügen.

Wir haben an vielen Beispielen gesehen, daß Priester als Besitzer von Eigenkirchen auftreten. Diese werden natürlich sehr das kirchliche Amt anregend empfunden haben.

„Im keinem Gebiete bezeugt man der Vereinigung geistlicher und weltlicher Rechte und Funktionen öfter als im Bistum des 8. und 9. Jahrhunderts.“¹

Kann der Grundherr die Kirche nicht selbst bedienen, so setzt er einen Geistlichen ein. Der Priester Hilpald fondiert 745 eine Kirche, von der er sagt, daß sie von einem Priester bedient wird.

„... ipsoam ecclesiam nostram bene presbyter Hilpald ...“²

Der Laie Adalbert hat auf seinem Lebgut eine Kirche gebaut und gibt sie nach Vollendung seinem Sohne und einem Priester zur Verwaltung.

„... ecclesiam aedificare coepimus et ea perfecta ... presbyter Adalpaldus et carissimus filius noster Altila tradidi ad possidendum ac custodiendum.“³

¹ Hg: Gesch. d. hochl. Benefizialwesens I, p. 201.

² B I p. 94 Num. 69

³ B I p. 124 Num. 108.

Eine Urkunde vom 808/11 erzählt die Geschichte einer Kirche zu Fünshagen. Sie wird von drei Leuten gegründet und eingestiftet. Dasselben Lute sehen auch nacheinander verschiedene Priester an; — allerdings „cum consilio episcopi“.

„... et tunc cum consilio episcopo prius parsonum presbiterorum cum nomine Lipolf; post illum Lagun, sekuns Kler, quartus Scatich, quintus Alpanni, sextus Pachtowen, septimus Selipocht.“¹

Die Einsetzung des Priesters geschieht durch die Grünsde, wenn auch mit Einwilligung des Bischofs.

Im Jahre 1260 ist folgt ein gewisser Cluniqucht eine Kirche mit folgenden Worten:

„... ecclesiam combedi... quam venerabilis pontifex Joseph dedicavit cumo ditioni eam fieri firmari ... ut post obitum meum habeat potestatem defensor alque possessor fieri et gruennungne pontificis huius loci constituerint sicut de religionis utilitatibus presidant ecclesiae.“²

Daraus geht hervor, daß erst nach dem Tode des Schutzes die Kirche unter die Dition des Bischofs fallen soll. Erst dann soll der Bischof das Recht der Besetzung haben.

Die häufigen Vorbehalte für die Verwaltung der Kirche durch einen Priester aus der Verwandtschaft liegen ebenfalls

¹ B. I. p. 249 Num. 286

² B. I. p. 42 Num. 15

Zugnis davon ab, daß die Eigenthümer-
besitzer über das Priesteramt nach
Belieben verfügen. Die Bischöfe
müßten zunächst zum Ziele haben,
wenigstens eine geistliche Herrschaft
über die Eigenthümer zu erlangen.
Wir haben gesehen, daß es ihnen in
manchen Fällen gelang, die Kirchen
unter ihre Herrschaft zu bringen, wenn
auch die Verfügung in Händen des
Laien blieb. Nach vor können
wir Fortschritte dieser Art beobachten.

Der Bischof ist in Streit mit
einigen Laien, die eine Kirche der bischöf-
lichen Gewalt entziehen wollen."

"... quoniam volumus eadem
ecclesiarum administratione de potestate
episcopali et continetur ... ut
in ecclesiastica in eorum potestate
frustrat" Ihr Unrecht wird beseitigt
und geben die Kirche in bischöfliche Gewalt.

"... reddendum supradictam ecclesiam
in potestatem illius episcopi regendi
et disponendi sicut in aliis ecclesiis
episcopalem habet potestatem."

Hier ist ausdrücklich vom kirchlichen
Rechten die Rede. Dem Bischof wird seine
bischöfliche Gewalt über alle Kirchen zu-
gestanden. Daß darunter auch die Ein-
setzung des Priesters zu verstehen ist, geht
daraus hervor, daß der Bischof die Kirche
sogleich an einen Priester verleiht.

Damit ist einmal klar und deutlich

Die Auffassung der Kirche ausgesprochen.
Die freie Einsetzung des Geistlichen durch
den Grundbesitzer wird als ein Übergriff
in die geistliche Leistungsgewalt be-
achtet und dem Grundbesitzer kei-
neswegs zugestanden.

Abolirten wir noch einmal die
geschilderten Verhältnisse, so haben wir ein
Bild des Kampfes zwischen Bischof und
Grundbesitzer vor Augen. Das Eigen-
thum an sich, ein Privatbesitz der
Laien an Kirchen, wird von den Bi-
schöfen durchaus als rechtmäßig aner-
kannt. Nach alter Gewohnheit werden
dem Grundbesitzer, der einen Teil seines
Besizes für den Bau einer Kirche
abgibt, gewisse Eigentums- und
Nutzungsrechte an der Kirche gelassen.
Auch die Auswahl eines Priesters, der
von Bischof eingesetzt werden soll,
wird ihm zugestanden. Ist er selbst
Geistlicher, so wird ihm als dem zu-
mächst dazu Berechtigten die Verwaltung
der Kirche anvertraut. Befugnisse, die
über ein gewisses Maß hinausgehen,
werden von der Kirche als Mißbräuche
angesehen und bekämpft.

Wir haben gesehen, daß es dem Bischof
gelingt, hinsichtlich der Weihe und Aus-
stattung seine Autorität durchzusetzen.
Gegenüber den Mißbräuchen, die aus
dem stark ausgeprägten Eigentums-
begriff der Germanen hervorgingen,
war er ziemlich machtlos. Widersetzliche
Anweisung von Kirchen, ein Behalten
über die festgesetzte Zeit hinaus, Vorbe-

hätte beauftragt die Nützung auch nach der
 Uebgabe ~~kannten~~ häufig vor. Dem-
 gegemüß mußte sich der Bischof damit
 begnügen, möglichst viele Kirchen durch
 Schenkung an das Bistum zu bringen.
 Das ist den Freisinger Bischöfen in
 hohem Maße gelungen, wenn auch
 nur manche Kirche ein hartnäckiger
 Kampf zu führen war.

Die Gegenseite der Bischöfe gegen
 die Ansprüche des Eigenkirchenwesens
 mußte besonders darauf da einsehen,
 wo es sich um die Wahrung geistlicher
 Rechte handelte. Dafs sich die Grund-
 herren geistlicher Befugnisse anmaßten,
 indem sie das Amt nach freiem Er-
 messen durch irgendjemanden ihrem ergebener
 Priester verwalteten ließen, ohne sich
 um die Einwilligung des Bischofs zu
 kümmern, das ist von der Kirche
 niemals gebilligt worden. Dagegen
 zu erhoben sich die Bischöfe
 zum Kampf.

Es ist ein Kampf, der mit Macht
 auf der einen Seite, mit Geduld und
 Zähigkeit auf der andern geführt wird
 und dessen Ergebnis sich erst in einer
 spätern Zeit zeigen kann.

2. Abschnitt.

Das Eigenkirchenwesen des 10. und 11.
Jahrhunderts und die Ueborgang zur
Reformzeit.

I.

Der Sieg des Eigenkirchengedankens.

Haben wir in jener ersten Periode eine
Fülle von verschiedenen Verhältnissen, ein
Hin und Herwogen im Kampfe zwischen
Bischof und Grafen, so bildet die nun
folgende Zeit das Ergebnis dieses Kampfes,
ein ziemlich klares, fest bestimmtes Bild.

Kirchengründungen haben fast ganz
aufgehört, es gibt bereits eine ungeheure
Zahl von Kirchen. Diese waren, wie wir
gesehen haben, größtenteils von Grafen-
herren gegründet, theils an das Bistum
inkorporiert worden, theils ein Privatbesitz
geblieben. Sie sind regelmäßig dotiert und
mit Lehnen im Künften versehen, ecclesiae
dotatae et decimate. Weihe und Ausstattung
ist kein Problem mehr. Eine jede Kirche
hat ihr selbständiges Vermögen, ob sie
nun im Besitze des Bistums oder eines
Privatmannes steht.

Die Feinsinger Urkunden dieser Periode
sind fast ausschließlich Bestätigungen
von Kauf- und Tauschgeschäften, die
mit Kirchen gemacht werden. Und zwar
ist es der Bischof selbst, der solche Geschäfte
abschließt.

1. Tausch bischöf-
licher Kirchen
gegen Eigenkirchen.

Ich möchte zunächst die Follen be-
handeln, in denen bischöfliche ~~Kirchen~~
gegen Eigenkirchen so tauscht werden.

Im Jahre 954 schloß der Bischof
Lambert eine Tausch ab mit dem Edlen
Orankart. Beide geben 4 Grundbesitz und
eine Kirche.

„Rationabile namque videtur, ut
quicquid ecclesiasticis vel secularibus
negotiis agitur ordine litterarum et
serie verationum testium ita legitur
et firmetur, ne in posterum ab ullo
possit dissolvi vel mutari. Idcirco
novimus fideles sanctae ecclesiae dei
omnes, qualiter Lambertus Forgingensis
ecclesiae presul et quidam nobilis vir
Orankartus nomine quondam com-
mutationem facere inter se voluerunt
sicut et fecerunt. Tradidit itaque
praedictus Orankartus ad altare sanctae
Mariae in manus praefati episcopi
et defensoris sui nomine Ratoldi in
loco qui dicitur Adalinsperga ecclesiam
I. cum decima et ad Hartmuthum
autem

Econtra vero in recompensatione
eiusdem translationis praedictus episcopus
cum consilio et consensu suorum fidelium
ac cum praedicta defensore eidem nobili
viro Orankarto de parte ecclesiae suae in
loco qui dicitur Staazbach dedit autem I
ecclesiam I. cum decima aliisque aedificia
magna parvaque

Der Bischof tauscht hier eine Kirche,
die nicht in seinem Pfarversteht, sondern

dem Bisthum gehört, mit Uebereinstimmung
seiner ~~Gesellen~~^{Vorgesetzten} und des Rechtsbestandes. Die
Erlaubnis der ~~Gesellen~~^{Vorgesetzten} wird bei allen Ge-
schäften eingeführt, ist nur eine Formel.
Der Bischof hat die Macht und Befugnis,
die ihm unterstellten Kirchen zu veräußern.
Die eingetauschten Objekte sind gleich-
wertig. Das Tausch geschieht willentlich, weil
die eingetauschte Kirche eine für das
Bisthum günstigere Lage hat, oder aus
ähnlichen Gründen.

Zuweilen sind es nur Anteile an Kirchen,
die getauscht werden. Der Edele Altmann
tauscht $\frac{1}{4}$ Kirche und Grundbesitz ein
gegen eine bischöfliche Kirche mit
Grundbesitz. Wieder sind die Objekte gleich-
wertig.

"... aequalium mensuram in
proportionem habundantiam, vel quicquid ple-
nerit exinde faciendum retrahidit."

Die bischöfliche Kirche wird dem
Laien zu selbstständigem Eigentum über-
lassen. Er kann mit ihr tun, was ihm
gefällt, sie also auch weiter verkaufen
und vererben.

Bisweilen aber wird vom Bischof ein
Vorbehalt gemacht. Die bischöfliche Kirche
wird dem Partner nur auf Lebenszeit
übertragen und fällt nach dem Tode
an das Bisthum zurück, während die
eingetauschte Eigenkirche im Besitze des
Bisthums verbleibt.

Ein Beispiel tauscht der Bischof
von einem Leihen & Eigenkirchen gegen
2 bischöfliche Kirchen unter dieser Be-
dingung. "... ut ille iam dictus

clerici et omnes repositi. Quotharius nun-
cupatus loca dicta et accepta usque
in finem vitae firmiter teneant atque
possideant; postea vero omnia illa
ad ecclesiam Trigrisingensem redeant
atque respiceant. " "

Bischof Gottschalk kauscht kirch-
lichen Besitz mit Kirche gegen Leibzucht
und Kirche der Matrone Perachswind. Sie
stufen folgende Abmachung: Die Edel-
freier bestimmen, dass ihre Besitzungen
nach ihrem und ihrer Söhne Tod an
Trising fallen sollen. Dafür gibt ihr
der Bischof die bischöfliche Kirche auf
Lebenszeit und so lange ihre Söhne
leben.²

In den beiden letzten Fällen darf
die bischöfliche Kirche nicht weiter
veräußert werden. Es ist nur eine
Uebertragung auf Lebenszeit. Der Bischof
gewinnt dabei Kirchen sowohl als
Landbesitz.

2. Tausch bi-
schöflicher Kirchen
gegen Besitz.

Eine zweite Art des Tausches ist
die Feod. Uebertragung einer bischöflichen
Kirche gegen Besitz.

Bischof Abraham gibt dem
Edlen Palla die Kirche zu Pirm selbst
Lehen und bekommt dafür Landbesitz
am selben Orte. Nach dem Tode des Palla,
seiner Gemahlin und seines Sohnes, soll
die Kirche an Trising zurückfallen.³ Der
Grundherr will also die Nutzung der
Kirche für sich und seine Familie. Der
des Sohn Priester ist, hat er kein

¹ BII. p. 167 Ann. 1275

² BII. p. 212 Ann. 1331

³ BII. p. 2101 Ann. 1183

Interesse daran, nicht über die Lebenszeit
des Salves hinaus über die Kirche zu verfü-
gen. Der Bischof andererseits gewinnt
Besitz, ohne dass die Kirche dem Bistum
verloren geht.

Bei einer dritten Art der Geschäfte
kündigt der Bischof Grundbesitz gegen
eine Eigenkirche.

3. Tausch bischöf-
lichen Grundbe-
sitzes gegen Eigen-
kirche.

So empfängt der Bischof Eigenthum
von einem Edlen dessen Güter mit
einer dazugehörigen Eigenkirche, während er
selben Grundbesitz dafür eintauscht.

Wir sehen daraus, dass diese Tausch-
geschäfte keineswegs plan- und ziellos von
den Bischöfen getrieben werden. Die Zahl
der Bistumskirchen soll vergrößert,
keinesfalls vermindert werden. Eine
bischöfliche Kirche wird niemals auf-
gegeben, ohne dass dafür
eine andere gewonnen wird. Andernfalls
wird die Bestimmung getroffen, dass die
Kirche nach Ablauf einer bestimmten
Zeit an das Bistum zurückfällt.
Man kann sogar annehmen, dass die
bischöflichen Kirchen auf bestimmte
Zeit verlichen worden, um dadurch neue
Kirchen zu gewinnen.

Oft wird der Bischof seinen Einfluss
dabei geltend machen, dass Kirchen die
er durch Tausch erworben gegeben, von diesen
weder dem Bistum oder einer andern
geistlichen Anstalt zurückgegeben werden.

4. Besondere
Bedingungen

Das könnte der Fall sein bei dem
Tausch, den Bischof Eigenthum im Jahre 1038

mit dem Grafen Adalbero macht. Der Graf ist bezeugt nämlich saglich nach dem Tische die vom Bischof empfangene Kirche an des Markgrafen Ebersberg.¹

Ein andermal kauscht der Bischof Land leusig von Laien ein und gibt ihnen dafür eine Dotschafft, wovon er eine Kirche gekauften aber zerstört worden ist, unter der Bedingung, dass sie die Kirche wieder aufbauen. Diese soll dann mit allem Kirchhof den Coloniern gehören.²

Wir haben aus den angeführten Beispielen gesehen, dass die Bischöfe nicht nur den Besitz ~~von~~ Kirchen seitens der Laien billigen, sondern dass sie selbst von deren Rechtsauffassungen ergriffen worden sind und sie fortsetzen. Hatten sie in den früheren Jahrhunderten einen harten Kampf gegen das Eigenthumswesen geführt, so scheint jetzt der Kampf aufgehört zu haben. Sie machen sich die Vorteile des Eigenthumswesens selbst zunütze. Sobald der Bischof in den Besitz einer Eigenthumskirche gelangt, wird er deren Herr in zweifacher Bedeutung: Einmal hat er die Rechte des Bischofs wie allen bischöflichen Kirchen gegenüber. Außerdem übernimmt er die Rechte des bishöflichen Grundherren. Der Successionsgedanke ist im Mittelalter sehr stark. Der Bischof rückt einfach an die Stelle des Grundherren, von dem er die Kirche empfangen

¹ B^{II} p. 212 Nr. 1458

² B^{II} p. 218 Nr. 1338

hat, zugleich inbegriffen er die selben Rechte,
die dieser hatte.¹

Seine Verfügungsgewalt ist eine
durchaus eigenkirchliche. Er handelt Ge-
schäfte mit Eigenkirchen, vereinigt
sie nach seinem Güttdünken und
benützt sie zu weitem Gewinn für
das Bistum. Ebenso wie der Grundherr
betrachtet er sie als Nutzungsobjekte,
die nicht anders behandelt werden wie
andere Besitzgegenstände.

Dabei hat sich der Unterschied zwischen
ursprünglichen Eigenkirchen und bischöflichen
Kirchen völlig verwischt. Alle Kirchen, die
dem Bischof direkt unterstehen, ob sie
von Anfang an bischöfliche waren oder
früher, dem Bistum in laienlicher Eigen-
kirchen, werden in derselben Weise be-
handelt. Das Eigenkirchenrecht hat auch
auf die bischöflichen Kirchen inbegriffen
und damit sagen wir auf der ganzen
Linie gewirkt. Und dieser Sieg ist als das
Ergebnis der Kämpfe des 8. und 9. Jahrhunderts
anzusehen.

¹ vgl. Stutz: Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens I.
p. 276 ff.

Die Vorbereitung der Reformen.

Nach allem dem, was uns die Tausende-
malkinder bis jetzt gezeigt haben, könnte
es scheinen, als sei eine gewisse Stagnation
des kirchlichen Verhältnisses eingetreten,
der Kampf um die Eigenkirchen beendet
und die Entwicklung ins Stocken geraten.
Durch Kriege und feindliche Einfälle war
das Land verödet, Kirchen und Klöster lagen
zerstört. Der Bischof mußte froh sein,
wenn ein Grundbesitzer sich einer zerstörten
Kirche annahm. Es ist ganz selbstver-
ständlich, daß keine Zeit für kirchliche
Reformen war. Auch fehlten die Längnisse
dafür. Erst mit dem Beginn des
11. Jahrhunderts haben wir wieder An-
zeichen einer organisierenden kirchlichen
Tätigkeit. Es sind zwar nur Einzelab-
machungen zwischen Bischof und Grund-
besitzer. Sie besagen aber, daß die Ent-
wicklung keineswegs stille gestanden
und daß der Kampf fortdauert.¹

Man handelt es sich jetzt um
ganz andere Dinge wie zuvor. Der Besitz
von Kirchen und die Nutzung derselben,
sowie das freie Verfügungsrecht war dem
Grundbesitzer voll und ganz zugestanden.
Das Eigenkirchenrecht hatte gesiegt, so
weit sogar gesiegt, daß sich die Bischöfe
selbst seiner bedienten. Es galt jetzt
die geistliche Herrschaft und die

¹ v. Meißner, Wabmann: Das Kirchenpatronat und
seine Entwicklung in Deutschland,
Wien 1894. Einleitung, p. 39 ff.

alleinige Gewalt des Bischofs zurückzubringen. Das geistliche Amt sollte dem ^{ein} ~~König~~ ^{Kaiser} ~~König~~, den die Laien sich ausgesignet hatten, angetragen werden. Der Kampf richtete sich gegen die Übergriffe der Laien auf geistliches Gebiet. So sehr man das Eigenkirchenrecht in Bezug auf den Besitz der Laien am Kirchen gellen liefs, ja sogar dessen Formen selbst übernahm, so mußte man nun so energischer die geistliche Leitungsgewalt vor der Willkür der Grundherren schützen.

Das Aachener Kirchenkapitular von 818/19 hatte verboten, Priester ohne Einwilligung des Bischofs ein- und abzusetzen.

„Statutum est, ut sine auctoritate et consensu episcoporum presbyteri in quibuslibet ecclesiis nec constituantur nec expellantur; et si laici clericos probabilis viderent et doctores episcopis commendandos quisque in ecclesiis instituere. Das obliegt, und in qualiter occasione eos reiciant.“¹

Der Grundherr sollte also nur das Recht haben, dem Bischof einen Geistlichen zur Einsetzung vorzuschlagen, den dieser nicht ohne triftigen Grund zurückweisen dürfte. Diese Sätze galt es in der Preussisch-Preussischen. Das gelang mir schriftlich, aber es gelang schließlich doch.

In der bereits erwähnten Notiz aus dem Jahre 1034², die einen Tausch zwischen dem Bischof Egilbert und dem Grafen Adalpert bestätigt, handelt es sich auf beiden Seiten um Landbesitz mit einer Kirche. Sonderbarer Weise verfügt der Bischof

¹ Monumenta Germaniae, Capit. Reg. Foem. VI. Nr. 38 Absatz 9.

² B. II. p. 292 Num. 1438

habe eine Kirche anscheinend mit den
geistlichen Rechten.

" basilicam cum decimatione
et decem universaque sacro regimine
ecclesiastici ordinis insula dominium
fas ac publicum insipsum. " 2

Soll damit vom Bischof anerkannt
werden, daß kein " nach göttlichem
und weltlichem Recht " befugt sind,
geistliche Rechte einzuziehen? Es würde
allen sonstigen bischöflichen Verfügungen
widersprechen.

Nach Vollendung des Taufgeschäfts
gibt der Graf die eben erhaltene Kirche
an das Kloster Eberberg, und zwar
mit denselben Rechten, mit denen
er sie vom Kloster-Bischof empfangen,
wie in derselben Urkunde begünstigt
wird.

" cum investitura insula omne
ius quo ipse hunc suscepit "

" Investitura " wird hier scheinbar
als Ausfluß des " sacrum regimine
ecclesiastici ordinis " aufgefaßt. Es ist
daher möglich, daß damit die Beklei-
dung mit dem geistlichen Amte ge-
meint ist. Sicher ist es jedoch nicht, wie
ihr bezeugt diese Urkunde nicht genug
klar erscheint. Jedemfalls möchte ich sie
nicht als Beispiel und Beweis für einen
vollkommenen Sieg des Eigenkirchen-
wesens auffassen, einen Sieg, da sich
beizt auf die Anerkennung der geistlichen
Leitungswelt in Laienhänden seitens
des Bischofs erstreckt. Wenn auch die
Bischöfe selbst von der Idee des Eigen-
kirchenrechts stark beeinflusst waren,

es wird doch kein Bischof prinzipiell den Laien geistliche Rechte über Kirchen zugesprochen haben. Es wird sich hier um einen Ausnahmefall handeln.

Dem mächtigen Grafen gegenüber verleiht der Bischof das Benefiziumsrecht von vorn herein, aber als ein besonderes Zugeständnis der Kirche. Auch die Weitergabe an das Kloster ist von Bedeutung. Sie wird in demselben Urkunde besätigt. Vermutlich ist sie gleich bei Abmahlung des Tauschgeschäftes zwischen Graf und Bischof vereinbart worden, so daß der Bischof von vorn herein wußte, die Kirche würde in den Besitz des Klosters, also in geistliche Hände, übergehen.

Die Kirche hält an ihren Rechten sowie an der Stifffassung von einem bloßen Benefiziums Vorschlagsrecht der Laien bei der Besetzung des geistlichen Amtes fest, während im Volke noch tief die Ansicht wüthet, dem Grundherren stehe auch die Besetzung der Kirche auf Grund seines Eigentumsrechtes zu.

Das wird deutlich aus den Beispielen der nächstfolgenden Jahre.

Ein Priester schenkt die von ihm gegründete Kirche an das freisinger Domkapitel unter der Bedingung, daß nach seinem Tode ein Priester aus seiner Konventschaft die Kirche bedienen soll. Dieser Priester muß dem Bischof vom Domkapitel zur Einsetzung vorgestellt werden.

„... ea conditione, ut sub illorum (canonicorum) providentia gubernetur et

post finem vitae suae clerica de sua
progenie illo tempore petitione ad regendum
ab episcopo committatur. " "

An Stelle des bisherigen Herrn soll
nun das Domkapitel Eigenkirchenbesitzer
werden. Das ist echt eigenkirchenrechtlich.
Ebenso die Bestimmung des Nachfolgers
nur der eigenen Verwandtschaft. Aber das
Besetzungsrecht ist hier bereits als ein
bloßes Vorkellungsrecht aufgefaßt. Die
Kaiserin hat dem Bischof nun die
Einsetzung des bestimmten Geistlichen
zu bitten. Das wäre der eigentliche
Sinn von "petitio", wenn es hier auch
nicht als eine bloße Bitte aufgefaßt
werden kann.

Wahrmund charakterisiert eine solche
"petitio" keineswegs als eine demütige
Bitte, sondern als das Geltendmachen
des alten Besetzungsrechtes in neuer
Form.² Er spricht darüber geordnet von
einem "ius petitionis", das nur eine
formelle Umwandlung der alten "in-
vestiturae" sei.

Das tritt sehr kraus in der Bedingung
hervor, die der Edle Rudolf bei der Übertragung
seiner Eigenkirche zu Margaretenried an das
Domkapitel stellt. Er verlangt nämlich,
daß die Kirche von zwei Brüdern des
Domkapitels verwaltet werden soll. Wird
die Bedingung einmal nicht erfüllt, so
soll sein Erbe die Kirche gegen eine bestimmte
Summe zurückkaufen.³

¹ B II p 456 Num 1612 b

² Wahrmund: Das Kirchenpatronat und seine Entwicklung
in Österreich, Wien 1894-96, 1. Abteilung p 36

³ B II p 444 Num. 1648 a

Die nächsten Notwendigkeiten führen uns schon in die Zeit der Reformen, in der zwischen geistlichen und weltlichen Rechten scharf getrennt sind. Eigentümlichkeiten der Auszeichnungen sind aber bereits so tief eingewurzelt, daß diese Schwärzung in der Praxis nicht leicht durchzuführen ist. Vor allem Dingen sieht man die Verteilung des weltlichen Besitzes als das Wesentliche an.

Der Graf von Rudeke, der dem Freisinger Bischof eine Kapelle zur Verfügung gestellt hatte, zieht diese wieder zurück, da er sich in wirtschaftlicher Notlage befindet und die Einkünfte der Kirche selber braucht. In der Urkunde stehen die Worte eingezugsfähig:

„Cum etiam dicta ecclesiastica: Divina et humana leges hoc habeant, ut unus est possessor, eius etiam sit institutio, manus enim est possessionem dare quam investituram.“

Unter „investituram“ ist die Bekleidung mit dem geistlichen Amte zu verstehen, unter „possessio“ die Verteilung der weltlichen Güter. Dem Grundherren, der die Kirche mit ihrem Einkommen versorgt, wird also in erster Linie die Einsetzung des Geistlichen zugestanden, weil seine Verteilung die wichtigere ist. Dem Bischof wird nur die Bekleidung mit dem geistlichen Amte überlassen. Das Besitzungsrecht geht aus dem weltlichen Besitz hervor. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wird es als Gründungsrecht, „ius fundationis“ oder „ius fundatoris“ bezeichnet. Es bezieht sich auf Grund und Boden, am „fundus“ den der ursprüngliche Gründer der Kirche gespendet hat. Für seine Stiftung steht ihm ein Anrecht an die Kirche zu,

Das sich auf seine Nachfolger weiter vererbt.

Der Abt des Disibodenklosters zu Tegernsee meldet dem Bischof, daß zwei Kirchen seiner Diözese verkauft sind, über die dem Kloster das Besetzungsrecht zustünde. Er sendet einem der Klosterbrüder mit der Bitte, dieser in das Amt einzutreten.

„... ecclesiarum in quibus ad nostram petitionem et ad nostram arbitrium inve fundationis sacerdos est instituendus“

Hier werden die kirchlichen Vorschriften inne gehalten. Der Priester wird dem Bischof mit der Bitte um Einsetzung vorgelegt. Diese Einsetzung bezieht sich aber nur auf das geistliche Amt. Als Hauptzweck gilt noch immer die Übertragung des Besitzes, sie bildet die eigentliche Einsetzung, die „institutio“, die hier das Kloster auf Grund des „inve fundationis“ für sich in Anspruch nimmt.

Eine ganze klare Scheidung zwischen Weltlichem und Geistlichem, zwischen Temporalien und Spiritualien, finden wir zuerst in einer Notiz des Alexanders III für das Kloster Abtei, aus dem Jahre 1177.²

Er bekräftigt dem Kloster seine Besitzungen, vor allem den Besitz seiner Pfarreien. Das Kloster soll das Recht haben, dem Bischof Priester für die Pfarstellen vorzuschlagen, denen dieser die cura animarum zu verleihen hat. Für den kirchlichen Besitz sollen sie dem Kloster, für den geistlichen Amt dem Bischof verantwortlich sein.

„... ut de plebis quidem cura episcopo, raris autem de temporalibus debent respondere.“

Völlig neu ist der Gedanke einer Scheidung zwischen geistlichem und weltl.

¹ M₂ p 565 Numm M^{cccl} VIII

² M₂ p 15 Numm XXII

lichen Rechten nicht, so ist nur zum ersten-
mal klar und scharf formuliert. Man
kann nicht sagen, daß mit der Reform
Alexanders III. etwas völlig Neues beginnt.
Er knüpft nur Gedanken an, die stets
in der Theorie der Kirche maßgebend
gewesen waren. Bisher war es nur nicht
gelingen, diese Gedanken den An-
sichten der Grundbesitzer gegenüber zu
behaupten und zur Durchführung zu
bringen. Die germanischen Rechtsan-
schauungen waren so stark geworden,
daß sie auch auf die Kirche selbst
eingriffen und Bischöfe und Priester
in ihrem Bann zwangen. Daneben aber
bleibt die Theorie der Kirche bestehen,
und ganz allmählich versucht sie, den
überwucherten Laikskünden und An-
sichten des Eigenthumsrechtes gegenüber
sich neue Geltung zu verschaffen. Die
„investitura“ wird in der Theorie in
eine „petitio“ umgewandelt, während
in der Praxis unter dem „ius petitionis“
noch immer ein Recht verstanden wird,
das ohne weiteres aus dem Besitzrecht
entspringt. Die Bezeichnung „ius fundationis“
legt Zeugnis davon ab, wie sehr das Vor-
schlagsrecht der Grundbesitzer am Besitz von
Grund und Boden haftet.

Die klare Scheidung Alexanders III.

zwischen Temporalien und Spiritualien
trifft sofort in den Notenden zu Tage.
Wie weit sie sich in der Praxis durchzu-
setzen vermögen, wird sich aus dem Folgenden
ergeben. Der Begriff des „impersonatus“
kennt in unseren Notenden erst gegen
Ende des 13. Jahrhunderts auf.

Im Feisinger Bisthum kann demnach
eine scharfe Grenze einer Periode des

Logarithmenrechnung sind eine Periode des
 Parabolates nicht gezogen werden. Die eine
 hält ebenso wenig plötzliche auf, wie die
 andere plötzliche aufsteigt. Wir können uns
 von einem allmählichen Übergang von
 einem zum andern sprechen, und dieser
 Übergang vollzieht sich im 12. und 13.
 Jahrsundert.

3. Abschnitt:

Folgerungen des Eigenthumsvertrags
nach der Reform.

I.

Eigenthümliche Reste im
Begriff des „*ius patronatus*“

Das Eigenthumsrecht ist von Alexander III.
formell abgeschafft und durch den Patronat
ersetzt worden. Der Grundherr sollte nicht
mehr Eigenthümer, sondern Schutzherr einer
Kirche sein. Seine Anwartschaft bei der Bestätigung
des Patrons war auf eine bloße Präsentations-
beschränkt. Auch unser Material bietet
von nun an keine Kauf- und Tausch-
geschäfte mit Kirchen mehr. Damit ist
nicht gesagt, daß solche Geschäfte plötzlich
ganz aufgehört hätten. Aber sie sind
nicht mehr rechtlich begünstigt.

Die Bezeichnungen „*patron*“ und „*ius
patronatus*“ erscheinen zuerst in einer
Notenurkunde des Jahres 1262¹, also etwa ein
Jahrhundert nach der Reform, ein Be-
weis dafür, daß man sich am lang-
sam an die neue Einrichtung gewöhnen
konnte.

¹ Präsentations-
recht, begründet
durch das Eigenthum
des Bodens.

Für „*ius patronatus*“ werden häufig
andere Ausdrücke gebraucht, von denen
„*ius fundationis*“ und „*ius praesentationis*“,
auch „*ius praesentandi*“ genannt, die

¹ M^{II} 2 p 29 Nr. 4

künftigsten sind. Im 15. Jahrhundert wird der deutsche oder dänische „Lehensschaft“ gebräuchlich. („Dag man ge latin nemmet in patronatus.“)¹

Damit ist die Art der Auffassung schon ein wenig charakterisiert, nämlich als die eines Rechts, das erwächst aus dem Besitz der Grund und Bodens, aus dem „fundus“, und das als wichtigsten Inhalt die Präsentation des Geistlichen hat.

Wenn der Abt von Tegensee einem seiner Mönche dem Bischof zur Einsetzung vorstellt und dieses Recht der Vorstellung auf das „in frondationis“ gegründet, so handelt es sich um bisherige Eigenkirchen des Klosters. Die Tatsache, dass die Kirche auf dem Grund und Boden des Klosters gegründet ist, bildet die Grundlage für das Präsentationsrecht. Das Kloster war früher Besitzer und Eigenkirchenbesitzer, jetzt wird es Dabem der Kirche.

So wird auch der Bischof Paton über alle Kirchen, die ihm als Eigenkirchen übertragen werden.

Im Jahre 1267 entsteht ein Streit um eine solche Kirche zwischen dem Bischof einerseits und einer Edelfrau andererseits und ihren Erben andererseits. Letztere haben die Kirche von Herentstein als ihre Erbe beansprucht und einen Priester eingesetzt. Es wird nachgewiesen, dass bereits die Mutter der Edelfrau auf ihre Erbe verzichtet hatte, weil sie eine Ehe mit einem Ministerialen einging, und dass das Erbe nebst

¹ M₂ p 245 Num CCC XXXVIII

² M₂ p 565 Num M CCC LVIII.

Kirche an das Bisthum überzugeben
wunder war. Dem Bischof v. Freising
gehört also die Pfarre und ist die Kirche
und es bekommt das Recht, einen
Geistlichen dem Bischof von Passau
vorzustellen, zu dessen Diözese die
Kirche gehört. Der von der Edelfrau
eingesetzte Geistliche wird aufrecht
und dem Freisinger Bischof erlaubt,
den von ihm vorgestellten Geistlichen
mit dem weltlichen Besitz zu belehnen.

"... per sententiam episcopi nostrum
diffinitivum decernimus, Magistrum
M. canonicum Pataviensis ecclesie
praesentatum ad dictam ecclesiam
de H. a praebato domino C. episcopo
Freisingensi instituentum canonice
in eadem, et mittendo in ipsius
ecclesiam ^{possessionem} corporalem..."¹

Wir sehen, das alte Eigenkirchen-
recht ist noch nicht vergessen. Augen-
scheinlich ist die Kirche bereits längere
Zeit widerrechtlich in Händen von
Laien, die eigenmächtig in der alten
Weise über sie verfügen. Auf Grund
der Übertragung ist der Bischof des
Grund und Bodens, auf dem die Kirche
steht, ist nun der Bischof Passau
der Kirche mit allen Rechten, mit denen
sie an ihm übergeben wurde.

"... pronunciamus, fundum et
ius patronatus ecclesie in Herrausstein
legitimo titulo devoluta et translata
in dominium ecclesie Freisingensis
et dictum dominium episcopum
fr. existere verum patronum do-
minum fundi et patronum ecclesie

¹ M₂ p 55 Num. 4 XXXVIII.

in Herrautstein per sententiam et cum
 nostra vestitionis venerabilium
 patrum et dominorum concordem Frisingensem
 episcopum et ipsam ecclesiam
et. ad possessionem fundi et iuris
patronatus ecclesie in H. "

Zehn Jahre später wird das Castrum
 Herrautstein an den Herzog von Bayern
 verlichen. Das Patronatrecht über die
 Kirche aber behält der Bischof für sich
 und seine Nachfolger zum Zeichen des
 Besitzes zurück.

" excepto omni iure patro-
 natus ecclesie eiusdem loci in
 Herrautstein, quod idem episcopus
 sibi suisque successoribus in
signum proprietatis et dominii per-
petuo reservavit. " "

Der Begriff des Besitzes, des
 Eigentums war so fest mit dem
 Patronat verbunden, daß dieses ge-
 radezu als Kennzeichen des Besitzes
 angesehen wurde.

Einen langen Streit hat der
 Bischof von Freising wegen der zu
 selben Zeit um den Patronat einer
 Peterskirche in der Diözese Sulzbach
 ausgefochten. Bereits sein Vorgänger
 hatte dem Erzbischof von Sulzbach einen
 Geistlichen, den Magister Heinrich, zur
 Einsetzung vorgestellt auf Grund
 der Tatsache, daß die Kirche auf
 Freisinger Boden liegt.

" presentavit langmann
 nours patronus ad ecclesiam S. Petri

Salzburgensis Diocesis sitam in fundo ecclesiae nostrae " 1

Der Bischof von Lavant bean-
sprucht ebenfalls das Patronatrecht dieser
Kirche und hat bereits einen Geistlichen
präsentiert, dem der Erzbischof eingewilligt
hat. Es entbrennt ein Streit, dem
mehrere Male Gericht und vor einem
geistlichen Gericht zu gunsten des
Bischofs von Freising entschieden
sind. Das Ausschlaggebende für diese
Entscheidung sind folgende Tatsachen:

1.) Die Kirche liegt auf Freisinger
Grund und Boden. ecclesia sita est
in fundo ecclesiae Freisingensis."

2.) Die Kirche ist aus Freisinger
Besitz dotiert worden. ecclesia est
 dotata de patrimonio ecclesiae Freising-
ensis."

3.) Die Kirche ist von Freisinger
Leuten gebaut und wieder hergestellt
worden. ecclesia est aedificata et
reparata per homines ecclesiae Freising-
ensis."

4.) Der damalige Bischof v. Freising
hat die Kirche geweiht, dotiert, und
dem Erzbischof einen Geistlichen prä-
sentiert, dem er mit den Temporalien
betraute. consecravit ecclesiam et
dotavit plebanum praesentavit
ad eundem ecclesiam S. Petri, sive ei
temporalia contulit in ipsa ecclesia."

5.) Der damalige Bischof hat sich
oft von dem Pfarrer als Patron be-
herbergen lassen und Abgaben von

ihm erhalten. idem Dile Dominus
episcopo Reginum patronus et Dominus
temporeli ipsius ecclesiae sacpius dedit
herbergarias, et alia exhibuit servitia
in eadem ecclesiae. " "

Die Hauptfrage an die Begründung
ist, daß die Kirche auf Freisinger Besitz
steht, und daß sie von Freising aus ge-
gründet worden ist. Daraus leiten sich
noch die andern Rechte ab. Vor allem
die Vorstellung des Pfarrers, der vom
Patron mit dem Temporalius beauftragt
wird und diesem dafür Rechenschaft
schuldig ist. Der Patron hat das Recht,
ihm jederzeit zu befehlen und zu kon-
trollieren. Dabei empfangt er auch
Abgaben. Der Patronatsherr hat wie
der freie Eigenkirchliche einen
materiellen Anhang an die Kirche. Die
Kirche muß die alle Ausbeute vom Eigen-
tum der Kirche vorheben, gibt daraus
heraus, daß ~~sie~~ einmal das Patronats-
recht geradezu mit Besitz identifiziert
wird.

" . . . Dominus electus . . . contra insti-
tutum se opposuit et opposuit, impediens,
ne possessionem ecclesiae huius valeat
adipisci."

Die eigentliche Ausbeu-
nung liegt dem Patronat über die Capellen
und Altäre in den Städten zugrunde.
Indem man Geld oder Gut stiflet, be-
kennt man das Patronatsrecht.

Ein Freisinger Domherr hat zu

Jahre 1418 eine Capulle fertig gestellt und mit Besitz aus seinem eigenen Gut ausgestattet. Daraus erwächst für ihn die Lehnenschaft. Sein Vater hat ebenfalls Geld und Gut gestiftet, ihm gebührt Daraus ein Anteil ^{an} dieser Lehnenschaft. Dagegen gehört auch die Präsentation eines Priesters. Sie vermachte die Lehnenschaft für den Fall ihres Todes dem Freisinger Domkapitel mit der Bestimmung, daß die Domherren einen Priester bestellen sollen.

"... Die haben dann vollmacht die Capullen zu verleyhen doch Gottes willen einen wolgelehrten priester " ¹

Wann Bischof von München für den Altar der Dreifigen Petruskirche eine ewige Messe stiften und dafür das Patronatsrecht bekommen mit der Befugnis, bei Erledigung des Altars einen Priester vorzuschlagen, so liegt auch hier die alte eigentumsrechtliche Auffassung vom Anteil an der Kirche auf Grund ihres studierten Besitzes zugrunde. ² Die Präsentation des Geistlichen wird keineswegs als ein besonderes Zugeständnis der Kirche angesehen, sondern als eine Machtbefugnis, die aus dem Besitz als selbstverständlich erwächst. Die Grenzen dieser Machtbefugnis werden nicht immer inne gehalten

¹ In II 2 p 224 Nann. CCC XVIII.

² In II 1 p 245 Nann. CCC XXXVII.

sind die Einsetzung des Geistlichen willkürlich, ohne den Bischof, eingesetzt worden sein, so wie es zur Zeit der Eigenkirchen häufig vorkam.

Im Jahre 1443 gewährt der Bischof das Präsentationsrecht nur unter der Bedingung, daß die bischöflichen Rechte gewahrt bleiben.

„In iudiciis laicis episcopalis, et ecclesie parochialis S. Petri saepe dictae in omnibus et per omnia semper salvo.“¹

Zur Charakteristik des Patronats in unserem Bistum gehört noch ein weiterer Zug, der dem allen Eigenkirchenwesen eigen war. Es ist nämlich seit jeher ein nutzbares Recht. Hier früher der Grundherr aus dem Besitztum seiner Eigenkirchen Nutzen zog, so hat auch der Patron einen materiellen Vorteil von seinen Kirchen.

2) Patronat als nutzbares Recht.

Der Herzog v. Bayern wird 1261 als „verus patronus“ der Pfankirchen von Pösching anerkannt.² Er verzichtet auf sein Patronatsrecht zu gunsten des Klosters Scheibn, das nach dem Tode des bisherigen Rektors den vollen Nutzen der Kirche haben soll. Bis dahin soll dieser die Kirche im Namen des Klosters verwalten, zum Zeichen des Besizes aber jährlich eine Geldsumme zahlen.

¹ M₂ p 278 Num CCCXLIV.

² M₂ p 29 Num XLIX.

„... In signum quoque possessionis huius dictus magister Henricus persona iure dictae ecclesiae promisit solvere praefato monasterio Scheien triginta denarios pro annua pensione ut solutio pensionis sit signum tradidit possessionis.“¹

Später schließt der Magister Henrich mit dem Kloster eine Abmachung. Er tritt gegen Zahlung einer Pension von seinem Amte zurück. Die 30 Denare aber werden aus den Einkünften der Kirche an das Kloster weitergezahlt. Es ist danach anzunehmen, daß auch der Herzog eine solche Abgabe von der Kirche empfangen hat. Der Mag. Henrich verwaltete sie in seinem Namen genau so, wie er sie später für das Kloster verwalten mußte.

„... sicut cantuarii repositum, et possideat, cuius nomine possideat“²

Ähnlich wie die Eigenkirchen, werden die Patronate stets immer mit denselben Rechten und denselben Einkünften weitergegeben. Daß dabei Kirchen und deren Geistliche von den Patronen stark ausgebeutet und oft zu ungeheuerlichen Abgaben gezwungen worden, ist höchst wahrscheinlich. Das Concilium Trientum des Jahres 1440 verbietet solche Ausbeutung. In dem betreffenden Artikel³ wird ausgeführt, daß die Patronats-

¹ M₂ p 29 Num 4

² „ „

³ Concilium Trientum, Cap. XVIII., Meichelbeck p 260

hervor für ihre Kirche mehr Schaden
als Nutzen brächten. Die Kirche
wüßten vor ihrem Übergriffen ge-
schützt werden. Vor allen Dingen
sollten nicht mehr Abgaben gefordert
werden, als wir von alters her ge-
zahlt wurden.

"... ac nihil exigunt, ex-
cogitant vel recipient, quoniam
ei debetur, in cuius locum et
us succedunt."

In den ständigen Einkünften ~~Synoden~~
des Patriarchats kamen kommen auch
die, welche ihm aus dem Synoden-
und Regalienrecht zufließen, beides
Rechte, die aus dem Eigenkirchenwesen
stammen. Das eine stützte den
Grundherrn einen Anteil an dem
Nachlass eines verstorbenen Geist-
lichen. Das andere gab ihm das
Recht, die Einkünfte einer erledigten
Kirche bis zu deren Wiederbesetzung
zu genießen.

Direkte Beispiele dafür finde
ich im Frisinger Material nicht. Von
zwei Urkunden sind der, welche darauf
schließen lassen, daß auch in der
Frisinger Diözese diese Rechte zum
Patriarchat gehörten.

Die eine, aus dem Jahre 1327
stammend, ist eine Bestätigung bes-
onderer Freiheiten für die Stifts-
kirche von Osnabrück. Die Kanoniker

von ihm sollen frei sein von jeder weltlichen Herrschaft. Kein Richter und Burggraf, auch kein bischöflicher Beamter soll irgendeine Gewalt über sie ausüben dürfen. Allein, dem geistlichen Richter sollen sie unterstellt. Erbschaft darf auch kein weltlicher Herr oder Beamter dem Nachlaß eines verstorbenen Kanonikers in Besitz nehmen. Die Verfügung steht allein dem Bischof zu, und wenn ohne dessen Wissen darüber verfügt ist, so steht es ihm zu, ^{es} wieder rückgängig zu machen.

"... volumus, ut nullus capitaneus, burggravius aut iudex noster vel alius quicunque officialis noster bona et res a canoniciis decedentibus relicta impetere debeat, vel ad ipsas res et bona quavis ratione manus mittat."

Die andere Urkunde ist von dem Herzog v. Bayern ausgestellt. Sie enthält eine öffentliche Erklärung eines seiner Getreuen, eines gewissen Johannold v. Taufkirchen, daß ihm bei der Kirche von Taufkirchen kein Patronatsrecht, noch irgendein anderes Recht zustehe.

"... nihil in eis patronatus, vel quicquam in eis habere..."²

Mit dem anderen Recht ist anscheinend das Regalienrecht gemeint, denn es bekunnt, daß er sich die Kirche während ihrer Vakanz angeeignet habe.

¹ M_{II} 2 p 166 Num. CC_{IV}

² M_{II} 2 p 44 Num. LXIX

Im der Nutzung der kirchlichen Einkünfte liegt für den Grundbesitzer der Kempt wert einer Kirche. Dadurch wird die Stellung eines Patronats. heron begehrenswert. ~~Wichtig ist~~ Er kann seine Rechte auch veräußern und vererben.

Der Herzog v. Bayern gibt sein Patronat über die Kirche von Perolding und das Kloster Scheyern.¹ Der Domherr, der eine Kapelle baut und errichtet, verleiht sein Patronatsrecht weiter an das Domkapitel.² Der Bischof, der einen Altar oder eine Kirche stiftet, erhält das Patronatsrecht für sich und seine Erben. Er kann es auch einem andern Bischof übertragen, wie ein Patente des Jahres 1582 zeigt.³ Der Bestimmung der Stifte eines Altars, daß in der Peterskirche zu München, daß der dortige Rektor einen Priester für den Altar bestellen soll, der ihm von einem Bischof namens Conrad Prant vorgeschlagen wird. Nach dessen Tode sollen seine Erben dieses Vorschlagsrecht haben.

Patronatsrechte werden veräußert. So kauft der Bischof selbst vom Kärnten Scheyern den Patronat zweier Kirchen der Diözese Augsburg ein gegen zwei Kirchen seiner Diözese, die er dem Kloster inkorporiert.⁴

Wie früher die Einkünfte, so gehen jetzt Patronatsrechte mit dem Besitz eines Gutes von einer Hand in die andere.

Ebenso sind Prozesse und widerrechtliche

¹ M_{II}, p. 29 Num. 1

² M_{II}, p. 224 Num. CCC XVIII.

³ M_{II}, p. 192 Num. CCL XXXVII.

⁴ M_{II}, p. 202 Num. CC XCIII.

Auszuweisen von Patronaten keine
Selteneit. Im Jahre 1268 hat der Bischof
einen Streit mit dem Herzog v. Bayern
um den Patronat der Kirchen von
Tomaaschirchen und Thomaaschirchen.
Die Gemahlin des Herzogs schlichtet
den Streit zu gunsten des Bischofs
und durch ihren Einfluss wird der
Herzog bestimmt, für sich und seine
Erben auf den Patronat zu verzichten
und jene Kirchen nicht etwa durch Gewalt
an sich zu bringen.¹

"... ne nos nec haecdes nostri
in patronatus de ecclesia decemur signatimus
in pace, ne ulterius super huiusmodi
in patronatus contendere cum
ecclesia Frisingensi."

Wir kennen bereits den Prozeß
von der Kirche von Herrautstein, den
der Bischof gegen eine Edelfrau und
ihre Erben führt.²

Am zahlreichsten aber sind die
Prozesse, die der Bischof mit andern
Bischöfen zu führen hat um Kirchen
die in einer fremden Diözese liegen.
Der große Prozeß um die Peterskirche
der Diözese Salzburg hat, wie wir ge-
sehen haben, mehrere Jahre gedauert.
Eine andere lange Streit entsteht
zwischen den Bischöfen von Freising
und Brixen um den Patronat der
Kirchen, die im Gebiet Bezirke dazwischen
liegen. Sie gehören zur Diözese Brixen,
liegen aber auf Freisinger Gebiet. Daraus
muß der Bischof v. Brixen

¹ M₂ p. 61 Num. XCVIII.

² M₂ p. 55 Num. LXXXVIII.

den Freisinger als Patron dieser Kirchen
anerkennen und die Priester einsetzen,
da von jenem vorgeschlagen werden. Der
Bischof v. Brixen aber missachtet das
Recht von Freising und setzt an mehreren
bekannten Kirchen dieses Gebietes Geistliche
ein, ohne auf die Präsentation zu
warten, ja er weist sogar die vom Frei-
inger Bischof präsentierten zurück.
Es entsteht Streit und die Sache
kommt vor ein geistliches Gericht, das
in Wien ein Präses eines päpst-
lichen Legaten gehalten wird. Es ent-
scheidet zugunsten des Bischofs von
Freising, auf dessen Vorschlag man
den Brixener die Priester einsetzen
muss.¹

Zusammenfassung.

Das Patronatsrecht wird aufgefasst
als ein Recht, das aus dem Besitz am
Grund und Boden hervorgeht, die Prä-
sentation des Geistlichen und einen
materiellen Nutzen in sich schließt.
Es unterscheidet sich von dem alten
Eigenthumsrecht eigentlich nur dadurch,
dass das Besetzungsrecht auf ein bloßes
Präsentationsrecht beschränkt ^{ist} und
geistliche und weltliche Gewalt ge-
samt sind. Man ist auch, dass alle
Streitigkeiten nur Kirchen vor einem
geistlichen Gericht entschieden werden.
Der Grund aber sind Besitz und Nutzung

¹ M^{ss} 2 p 57 Num L XXXIX.

Die Hauptsache und in der Beziehung
ist viel vom Alten geblieben. Die Stellen
werden als Nutzungsobjekte behandelt
wie zur Zeit des Eigentumswechsels.

Auffällig ist es, dass wir in
unserm Material nur noch wenige Stellen
in den Händen von Laien finden.

Die preisingen Bischöfe haben es ver-
standen, die Kirchen und Personale
in ihre volle Gewalt zu bringen
oder sie an Klöster zu geben, wie
im folgenden Kapitel gezeigt werden
soll.

119

II.

Förderung des Eigenkirchenswesens
in den Inkorporationen d. Klöster.

1.) Sicherung des bisherigen Eigenkirchenswesens.

Das erste Zeugnis von dem Eigenkirchensbesitz eines Klosters nach der Kirchenreform gibt in unserem Material eine Urkunde Alexanders III. aus dem Jahre 1154. Lange Zeit vorher hatte der Graf Egilbert von Hall das Kloster Altlein wiederhergestellt, das einst sehr reich, dann aber verarmt und seiner Besitzungen beraubt worden war. Er opferte einen großen Teil seines Vermögens, um die Güter und namentlich die Kirchen, die früher dem Kloster gehört hatten, wieder einzulösen. 8 Kirchen wurden vom Bischof, in dessen Besitz sie geblieben waren, zurückgekauft.¹

In der Urkunde von 1154 nimmt Alexander III. das Kloster auf dessen Bitte in seinen Schutz und bestätigt ihm alle rechtmäßigen erworbenen Güter, besonders diejenigen, die der Graf Egilbert v. Hall dem Kloster zurück erworben hatte. Darnach wird hervorgehoben die

1) Sicherung des
bisherigen
Eigenkirchens-
wesens.

¹ M₂ p 14 Num XXV

Pfarrkirchen von Adel mit den dazu-
gehörigen Tochterkirchen zu Leuten u. s. w.

Auch die Kirchen von Isolfing und
Griessteden, die die Erzbischöfe von
Salzburg dem Kloster geschenkt haben,
werden ihnen bestätigt. ^{ist et canonice} Dagegen alle Be-
sitzungen, die das Kloster in Zukunft
erwerben wird. Der Papst billigt dach-
aus, wenn dem Kloster Zuwendungen
an Besitz und Kirchen gemacht werden.

..... Praeter ea quascunque
possessiones, quascunque honores idem
monasterium in praesentium in te
ac canonice possidet, aut in futurum
concessione pontificum, largitione
regum vel principum, oblatione
fidelium, seu aliis iustis modis
praestante domine poterit adipisci.....

..... Quas ecclesias videlicet Isolfingen,
Griessteden a Comite I seniore, Eberhardo
et Comite minore archiepiscopis et
nunc ab Alberto archiepiscopo Can-
tuariensi, et approbantibus omnibus
Saliensibus ecclesiarum praebatis et prioribus
annuente clero et populo volis concessas.

Ähnliches gilt von den Be-
sitzungen des Klosters Beyhardingen,
das Papst Honorius III. im Jahre 1226
in seinen Schutz nimmt. Der gegen-
wärtige Besitzstand, so wie das, was
in Zukunft recht mäßig erworben
wird, bleibt gesichert. Dafs darunter auch
Kirchen zu verstehen sind, geht aus der De-

Stiftung der Kirche von Tumbenhausen
her, die anscheinend vom gegenwärtigen
Bischof an das Kloster übertragen wurde.
Ihr Besitz wird Inachen als dem ka-
nonischen Recht entsprechend anerkannt.

"..... monasterium cum omnibus
bonis, quae in praesentiarum rationaliter
possident, cum in futurum iustis modis
praesentibus domino poterit adipisci, sub
beati Petri et nostrae protectione suscipimus.
Specialiter autem ecclesiarum de Tumbenhausen,
quarum venerabilis frater noster Frisingensis
episcopus ad sustentationem vestrorum
capitulorum sui accedente consensu pri-
vatis liberalitate contulit, sicut eorum
iuste, canonice ac pacifice obtinetis
..... vobis et per vos monasteria vestra
auctoritate apostolica confirmamus."

Eine Urkunde des Jahres 1245 berichtet
von einem Streit, der zwischen dem
Konvent von Nova Cella zu Frising
und einem Adligen um die "das"
einer Kirche entstanden ist. Der Streit
wird zugunsten des Klosters entschieden,
weil es nachweisen kann, daß die
"das" zu einer Eigenkirche des Klosters
gehört.

"..... ad ecclesias suam in Künberg
allineare non plerissimum titulum sen-
tentia probaverunt." 2

Hierbei handelt es sich um die Eigen-
kirche eines Klosters, wie auch der
klösterliche Besitz von Eigenkirchen
aus einer Urkunde von 1263 hervor-
geht. Das Kloster Sittensteden liegt
in Streit mit zwei Priestern, die

1 M₁₂ p 1 Nummer I.

2 M₁₂ p 5 Nummer IX.

widerrechtlich zwei Klöster des Klosters
besetzt hatten.

" ecclesias cum iuvibus et
pertinentiis suis ad eosdem abbates et
conventum de Sildensbellen spectantes
per violentiam occuparent. "1

Nach gegen Ende des 15. Jahrhunderts
wird dem Kapitel von S. Andreas zu
Freising der Besitz von Eigenkirchen
bestätigt.

" seu pensionem annuam
super fructibus, redditibus et proventus
parochialis ecclesie in Ebenhausen An-
gustensis Diocesis Magnolimensis per-
sone inter iurisdictionis et
alia bona ad ecclesiam et mensam
predictas spectantia, sicut omnia
iusta et pacifice possidentis, nobis et
per nos eidem ecclesie et mensam
auctoritate apostolica confirmamus. "2

Das alles sind Fälle, die zeigen
besseren, daß den Klöstern ihr bisheriger
Besitz an Eigenkirchen geblieben ist. Es
ist nur die neue Form der Inkorporation
erfunden worden, in welcher man auch
wirkliche Kirchen an die Klöster ge-
bracht werden.

1 Hg. p. 44 Numm LXX

2 Hg. p. 305 Numm CCC LXXX

2.) Neue Inkorporationen der
Freisinger Bischöfe.

2.) Neue Inkorporationen der
Freisinger Bischöfe.

Im Jahr 1196 übergibt der Bischof die
Pfarrkirche von Glan der Kathedrale und den
anderen größeren Kirchen Freising mit der
Bestimmung, daß die dortigen Kanoniker
den Nutzen davon haben sollen.

a) zum Nutzen
der Klöster.

"... tali tenore, ut in translatione
Santi Carminiani consensu S. Andreae
et S. Viti et omnes clerici superiorem
cum canonicis maiori ecclesie plenarie
refectionem accipiant." ¹

In der oben erwähnten Urkunde
für Beyhachingen gibt der Bischof ^{die Kirche} von
Tumkenhausen für den Unterhalt des
Klosters und der Priore, "ad sustentationem
vestram" ². An anderer Stelle heißt es
"in supplementum praebendarum" ³.

Anschließend nimmt der Bischof die
Inkorporation vor, um die Klöster zu
unterstützen, die in jener Zeit durch Krieg
und Zerstörung ihre Besitzungen vielfach
verloren hatten und verarmt waren.

Deutlich geht das hervor aus der
Inkorporation der Pfarrkirche von Mem
an das dortige Zisterzienser-Kloster im Jahr 1228.
Die Pfarre ist verarmt geworden, und
der Bischof gibt sie dem Kloster, weil
die Priore dort Mangel leiden.

"... volumus esse expensis, quod con-
siderata necessitate praebendarum, et

¹ M₁₂ p. 575. Anno M^{CCCLXXXV}

² M₁₂ p. 1. Anno I.

³ M₁₂ p. 146. Anno L^{XXXVII}.

Defectum fructuum ecclesie S. Leonis in
idem ecclesiam parochialem eiusdem loci
nobis vacantem, tum propter necessitatem,
tum etiam religionem canonicorum
ibidem deserviantium, de consensu
capituli nostri ad communiem usum
praebendam contulimus in perpetuum ...¹

Im vielen Fällen wird direkt davon
 gabeln, eine Kasse, Stift oder Dekanat
 wegen Verarmung oder ungünstiger Ein-
 künfte mit Kirchen auszustatten.
 So bittet im Jahr 1843 ein Freisinger
 Dekan um die Inkorporation der
 Pfarre von Aufkirchen, weil seine
 Einkünfte nicht hinreichen, die
 Abgaben pflichtgemäß zu zahlen, noch
 ihn selbst zu erhalten.

"... quod fructus et redditus et
 praebentus decanatus eiusdem ecclesie
 sunt adeo tenues et exiles, quod
 decanus ipsius ecclesie, qui est pro tempore
 non potest ex iis onera sibi incumbuntia
 supportare, nec statum tenere conde-
 centem."²

Der Vorsteher der Johanniskirche
 zu Freising klagt dem Bischof, daß die
 die Einkünfte des Dekanats an seine
 Kirche so gering seien, daß niemand
 es übernehmen wolle und bereits 3 Jahre
 vakant sei. Daraufhin inkorporiert
 der Bischof die Pfarrokirche von Penma-
 ring.

"... praepositi petitis, ut, cum
 fructus, redditus et praebentus decanatus

¹ M₂ p 1 Num II

² M₂ p 192 Num CCLXXX.

127
ipsius ecclesiae adeo essent humiles et exiles,
quod ad ipsum decanatum non possent
habere personas idoneas. Et ad hoc pre-
fata ecclesie decani solatio iam tribus
annis et ultra periculose fuit de-
stituta, quatenus ecclesiarum parochiales
in Pommern nostrae diocesis ad nostrum
spectantem collationem, ipsi Decanatu
donare, amovere, unire seu incor-
porare gratiose dignaverunt. "¹

Ein drittes Beispiel aus dem
15. Jahrhundert mag eingeführt werden.
Es wird dem Kloster Beyharingen eine
Pfarrkirche inkorporiert mit der Be-
gründung, dass das Kloster durch Krieg
und friedliche Einfälle, durch Dürre-
brunst und Raub, durch hohe Abgaben
und durch unfruchtbare Jahre und Auf-
ständen in seinen Einkünften so her-
untergekommen sei, dass die Brüder
Mangel litten und der Bestand des
Klosters gefährdet sei. ²

Diese Beispiele mögen genügen,
um zu zeigen, wie die Verarmung und
Kollaps eines Klosters oder eines andern
geistlichen Instituts den Bischof schon
aus rein kirchlichem Interesse für den
Bestand desselben zu einer Inkorporation
bewegt. Dabei kommt es doch auch auf
die Nutzung der kirchlichen Einkünfte
an. Die Kirchen werden ja nicht als
Unterkünfte gegeben. Wir sehen, wie
stark die eigentümlichen Anschauungen

¹ M² p 199 Num. CCC XXXIX

² M² p 229 Num. CCC XXIV.

auch hien zu Tage treten.

b) andere Gründe,
persönlicher Art.

Der Bischof wird nicht immer nur das Wohl des Klosters oder Stiftes im Auge gehabt haben. Auch andere Gründe werden ihm zur Inkorporation veranlassen haben.

Bei der zuletzt erwähnten Inkorporation wird die Bedingung angeschlossen, daß die Mönche des besuchten Klosters alljährlich am Todestage des Bischofs eine Messe lesen sollen. Außerdem soll das Kloster an die beiden Priester der Katharinenkapelle, die sich der Bischof als Begünstigten hatte kommen lassen, jährlich am festgesetzten Tage eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Werden diese Bedingungen vernachlässigt und trotz mehrfacher Ermahnung nicht erfüllt, so soll die Uebertragung der Pfarre an das Kloster rückgängig gemacht und jene Kapelle in den Besitz derselben gebracht werden.

Ähnlich ist es bei einer Inkorporation des Jahres 1355, die der Bischof mit der Pfarrkirche von Egschbach vornimmt. Es gibt sie an die Collegienkirche S. Johannes Bapt. unter der Bedingung, daß die Kanoniker jährlich am Todestage des Bischofs eine Messe lesen sollen.

Hier sind es rein persönliche Gründe die neben der Versorgung der bedürftigen Institute in die Waagschale fallen. Ein

undemal ist es geschäftliches Interesse,
 das den Bischof zu einer Inkorporation
 veranlaßt. Er überträgt dem Kloster
 Scheyern die Pfarrokirche in Ellpsach mit
 ihrer Filiale in Au, das Kloster gibt
 ihm dafür die Kirche in Ellingen und
 das Dekanat von Bevelingen, beide in
 der Diözese Augsburg. Dem Kloster steht
 das Präsentationsrecht zu, das nun
 an das Bistum fällt. 4 Mönche des
 Klosters sollen im benachbarten
 Kloster Vörsheim Gottesdienst abhalten.
 Wird diese Bedingung nicht erfüllt,
 so soll die Übertragung der Pfarre rück-
 gängig gemacht werden, das dafür ein-
 getauschte Präsentationsrecht dem
 Bistum bleiben.¹⁴

geschäftliches
 Interesse

Die Beweggründe zur Inkorporation
 sind dieselben, wie früher bei Übertragun-
 gen von Eigenkirchen. Die Nutzung einer
 Kirche, ihr materieller Wert, tritt als
 Hauptsache hervor. Wenn die Kirchen
 werden benutzt, von Klöstern und
 Stiftern gewisse Dienstleistungen
 zu erreichen oder um Tauschgeschäfte
 zu machen.

¹ M_{ss} p 208 Num. CCXCVII

3.) Abgrenzung
der Rechte zwischen
Bischof und Kloster

3.) Abgrenzung der Rechte zwischen Bischof und Kloster.

Durch die Inkorporation einer Pfarr-
kirche bekommt das Kloster, wie wir
gesehen haben, zunächst die Nutzung
der Kirche. Hier müssen wir nun fragen,
wie es mit den andern Rechten steht,
ob die Kirche auch in geistlicher Beziehung
dem Kloster unterstellt ist und wie es
sich mit der Einsetzung des Geistlichen
verhält.

a) Unterscheid
zwischen „inco-
poratio cum tem-
poralibus“ und
„incoorporatio cum
temporalibus ac
spiritualibus“

a) Unterscheidung von „incoorporatio
cum temporalibus“ und „incoorporatio cum
temporalibus ac spiritualibus“ oder „plene
inco.“

Hier müssen zunächst fragen, ob
bei den ~~der~~ Inkorporationen innerhalb
des Diözesan-~~Vertrags~~ der Unterscheid
zwischen einer Übertragung von nur tempo-
ralen Rechten ~~oder~~ und einer solchen
mit allen Rechten, ~~plene inco~~, gemacht
sind.

In den Urkunden des 12. und 13. Jahr-
hunderts finden wir diese Unterscheidung
meist nicht. Eine Kirche wird „ad
sustentationem“¹, „ad communem
usum praesentiarum“², „ad communes
usos in perpetuum“³, und ähnliche ver-
liehen. Hier wird nur die materielle Seite
in Betracht gezogen, die spirituelle gar
nicht berührt. In der oben bereits ange-

¹ M^u, p. 1. Nr. 5.

² M^u, p. 1. Nr. 11.

³ M^u, p. 29. Nr. 10. Reich

früheren Urkunde vom 1196 kommt der Ausdruck „plenarie“ vor.

„... et consentus S. Andree et S. Viti et omnes clerici superuenientes cum canonicis maioris ecclesie plenarie refectionem accipiant.“¹

Ich glaube nicht, daß dieses „plenarie“ hier schon die Bedeutung hat wie das „plene iure“. Es wird sich hier lediglich darum handeln, die Verabreichung der Kirche mit ihrer Nutzung im vollen Umfange, als Ganzes, zum Ausdruck zu bringen.

In der Urkunde vom 1228 für das Kloster Trier sind die Pfarrkirchen inkorporiert „... ad communem usum parochiarum, contubernis in perpetuum, salvo Cathedralico, et iure Diocesani ante memorate ecclesie.“²

Von einer Schiedung zwischen Temporalien und Spiritualien ist nicht die Rede. Die Nutzung der Pfarre, ihren weltlichen Besitz, soll das Kloster haben. Der Bischof behält sich die Abgabe des Cathedralicums und die Diözesanengewalt vor. Worin diese bestehen soll, wird durch den folgenden Satz näher bestimmt:

„Praepositus de consilio capituli sui, nobis ac successoribus nostris vicarium unum de canonicis per-

¹ M_I 2 p 545 Num M_{CCCLXXX}

² M_{II} 2 p 1 Num II.

*specimen perpetuo instituendum
praesentabit.*"

Das Kloster soll demnach nur die Präsentation, nicht das Recht der Einsetzung haben. Aber der vorgeschlagene Geistliche darf ein Klosterkinder sein. Wahrscheinlich liegt diesem (auch) die Verwaltung des geistlichen Anthes auch in den Händen des Klosters.

Interessant in Bezug auf die Verteilung der Rechte ist die oben erwähnte Dekrete vom 1177, durch die Alexander III. dem Kloster Abtei seine Besitzungen bestätigt. Bei dem Pfarrkirchen soll das Kloster das Recht haben, dem Bischof Priester zur Einsetzung vorzustellen. Dieser hat ihnen die *cura animarum* zu geben. Für die Verwaltung des Kirchengutes ist der Geistliche dem Kloster, für das Pfarramt allein dem Bischof Rechenschaft schuldig.

"... In parochialibus autem ecclesiis, quas tenetis, liceat vobis clericos eligere, et episcopo praesentare, quibus, si idonei fuerint, episcopus animarum curam committat, ut de plebis quidem cura episcopo, vobis autem de temporalibus debeant respondere."

Hier haben wir eine klare Scheidung von Temporalien und Spiritualien. Das Pfarramt der Kirchen bleibt be-

stehen. Als ein besonderes Vorrecht wird dem Kloster die republikanische, das Recht der Totenbestattung verliehen, die Pfarrkirchen sollen dadurch aber nicht beeinträchtigt werden, — „salvem tamen iustitiam illorum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumentur.“ Das Kloster wird den im Betracht kommenden Pfarrkirchen einen Teil der Spenden und Erbschaften abgeben müssen, die ihnen durch das Beyschreibnisrecht zufließen.

Diese Dekrete ist vom Papst Alexander III. selbst, der damit ein Beispiel der Inkorporation gibt, wie er sie haben will. Dafs diese Form nicht immer eingehalten wird, lehrt eine Urkunde, die etwa 100 Jahre später für dasselbe Kloster ausgesstellt wird.

Die Bewohner der Orte Wasserburg und Hachenau, die bisher zur Pfarrkirche von Althel gehörten, haben eine neue Kirche gebaut, weil wegen grosser Zunahme der Bevölkerung die alte für Gottesdienst und Totenbestattung nicht mehr ausreicht. Sie bitten den Bischof um Bestätigung der neuen Kirche. Der Bischof erfüllt ihre Bitte, ordnet aber die neue Kirche der Pfarrkirche von Althel als Filiale unter und damit zugleich auch dem Kloster. Von dem Verhältnis der Pfarrkirche zum Kloster spricht der Bischof folgendermassen:
 „... quae ecclesie parochialis monasterium

situm in bonis ipsius cum in
spiritualibus, quam temporalibus
plene iure respicit. . . ."

Während die päpstliche Bulle vom 1174 dem Kloster die temporale Rechte zugesteht, wird ihm hier die spirituelle und temporale Gewalt, "plene iure", zugesprochen. Worin diese Rechte im einzelnen bestehen, geht aus dem weiteren Verlauf der Bulle hervor.

Alle Pfarrechte gehören dem Kloster, das geradezu mit der Pfarokirche identisch erklärt wird.

" . . . Parochiani et incolae locorum prefatorum ac ecclesiae intra, vel extra sitae in decimis, oblationibus mortuariis, ac aliis iuribus parochialibus filiali subiectione ecclesiae parochiali, seu monasterio in Abbate, quod idem est, perpetuo sunt subiecti"

Eine zweite Vorschrift bezieht sich auf den Vikar der neuen Kirche: Nur der soll berechtigt sein, das Amt zu verwaltten, den das Kloster Abbat eingesetzt hat.

" . . . a vicario, quem dicti abbates pro tempore et consensus in Abbate instituerint, et in instituendo, ac destituendo vicarium huiusmodi iudicium contradictorium, seu impedimentum a nemine patiantur."

Die Bestallung der Taten wird der neuen Kirche zugestanden,

Doch soll vom Kloster aus, dem eigentlich die sepulturen gebühren, eine von dem Brüdern zur Aufbewahrung des Begräbnisses und zur Einziehung von Gebühren und Spenden zum Nutzen des Klosters geschickt werden.

Dem Kloster werden hier weitgehende Rechte zugesprochen, auch die freie Einsetzung des Vikars für die neue Kirche, die allerdings keine Pfarrkirche, sondern nur eine Filiale ist. Das Kloster stellt ^{selbst} als Pfarrer in die Pfarrkirche selbst auf, im Besitz aller Rechte, die das Amt mit sich bringt.

Diese Urkunde steht offenbar im Widerspruch mit der päpstlichen des Jahres 1177. Wie ist dieser Wandel zu erklären?

Lassen wir vorerst auch weitere Beispiele heran.

Im Jahre 1261 wird die Kirche zur Person dem Kloster Scheyern „ad communes usus abbatum et fratrum“ und „plene iure“ gegeben.¹ In einer zweiten Urkunde für dieselbe Inkorporation heißt es „... functus ac obsecutus ~~bonis~~ abique iure ecclesie ...“²

Offenbar ist hier in dem Begriff des „plene iure“ sowohl die temporale wie die spirituelle Gewalt enthalten. Im selben Sinne ist das „plene iure“ bei der Inkorporation der Kirche von

¹ M_{II} 2 p 29 Num XLIX

² M_{II} 2 p 29 Num 4

Brüderbuch an das Kapitel von S. Andreas zu Prising aufzufassen. Auch da heißt es außer dem „plene iure“:

„... in supplementum prebendae et communis usus canonicorum.“¹

Die Entwicklung ist so zu denken: Die Klöster richteten sich nicht nach den päpstlichen Vorschriften und rissen auch die spirituellen Rechte an sich. Die Bischöfe hatten gegen die Eigenmächtigkeit der Klöster anzukämpfen. Da diese aber reich und mächtig wurden, gelang es den Bischöfen in vielen Fällen nicht, die neuen Einrichtungen und Vorschriften durchzuführen. Sie mußten sich zu Concessionen herablassen und das, was die Klöster sich eigenmächtig aneigneten, in das Gewand von Privilegien kleiden, um sich überhaupt noch Einfluss zu sichern. Daraus werden den Klöstern auch die Spirituellen zugestanden. Daß aber der Hauptsekt auf die materielle Nützung gelegt wurde, beweisen die drei letztgenannten Urte, in denen die spirituelle Seite gar nicht besonders erwähnt, nur aus dem „plene iure“ gefolgt werden kann.

Im 14. Jahrhundert finden wir nur die Inkorporatio „plene iure“.

Es hat sich bereits eine feste Inkorporationsformel gebildet, die mit einigen Abweichungen stets wiederkehrt.

¹ Nr. 112 p. 55 Nr. 11 XXXVII

Es hilft zum Beispiel:

"... quod... plebs in Theatricalibus
cum omnibus iuribus suis corporalibus
et incorporalibus, spiritualibus et tempo-
ralibus ad liberam dispositionem et
administrationem praepositi et capituli
ecclesiae S. Iohannis pertinet, ipsamque plebem cum
quibuslibet suis pertinentiis eiusdem
praepositi et capituli communem mensae
incorporamus... et unimus..."¹

Hier erscheint der Ausdruck "incor-
porare", der von nun an immer häufiger
wird, von anderen wie "unire", "annectere"
usw. begleitet, die alle das Gleiche
bedeuten.

"... tradimus, annectimus, incor-
poramus, unimus et donamus, cum
omnibus iuribus corporalibus et in-
corporalibus, spiritualibus et tem-
poralibus pleno iure..."²

b) Die Besetzung des Pfarramtes
in den inkorporierten Kirchen.

b) Besetzung
des Pfarramtes

Ist bei einer solchen "incorporatio
cum temporalibus et spiritualibus
pleno iure" auch das freie Besetzungs-
recht der Kirche mitgegeben? Geben
die Bischöfe mit Verkörperung der
spirituellen Rechte auch die Einsetzung
des Geistlichen aus der Hand?

In dem letzt genannten Beispiele
sind direkte Bestimmungen über die

¹ Ur² p 167 Num. CC LIII.

² Ur² p 172 Num. CC LXXI

Berufung des Amtes enthalten.

Die Pfarre Thalkirchen wird der Kollegiatskirche S. Johannes Bapt. zur Einsetzung *cum temporalibus et spiritualibus*, also *plene iure*, inkorporiert. Die Einsetzung des Vikars behält sich der Bischof ausdrücklich vor, ebenso wie das Recht der Gesetzgebung und Rechtsgewährung.

".... *quoniam vicarium praepositus S. Johannis, qui pro tempore fuerit, auctor et successoribus nostris instituerendum ac incutendum bene-
dictus praesentare, nobis enim et nostris successoribus in saepe factis plebi Thalkirchen ubique legem diocesanam et iurisdictionem nihilominus integraliter reser-*
uamus."

Bei der Inkorporation der Pfarre Eggenbach wird ganz genau wie bei der Einsetzung des Geistlichen bestimmt.

Es soll ein ständiger Vikar eingesetzt werden, der fähig ist, eine so große Pfarre zu verwalten. Dieser soll genügend von den Einkünften gelassen werden, damit er in stände ist, die Pflichten und Abgaben dem Bischof gegenüber zu leisten. Ganz klar wird hervorgehoben, dass dem Kloster nur die Präsentation, dem Bischof allein die Einsetzung des Geistlichen zustehe.

".... *ipsius autem vicarii electio*

ad capitulum S. Johannis deinceps
pertinet, sed institutionem eiusdem
vicarii nobis et successoribus nostris
perpetua reservamus." ¹

Oft wurden sich Stifte und
Klöster um die Vorschriften nicht ge-
kümmert und die Kirchen einfach
selbst durch einen der Brüder verwaltet
haben. Dagegen schänken sich die
Bischöfe und verlangten ausdrücklich
einen Vikar, der für das Amt geeignet
ist und genügend bezahlt wird.

Bei der Inkorporation der Pfarr-
Kirche von Jersow verlangt der
Bischof nur, daß ein Vikar eingesetzt
wird. Er selbst beansprucht die Ein-
setzung nicht.

"Volumus tamen, quod vicarius
perpetuus pro rectoris obitu aut va-
cantiarum cessionem constitutus
plebi tamen idem in eadem, qui
ad regimem animarum, cum pro
sustentatione tantum de rebus
parochiae relinquantur, quod hospi-
tali tate congruit et ad nra episco-
palia sufficiens, quae nobis et
nostris successoribus in parochiis
plebi Jersow in visitationibus,
procurationibus et Cathedrali re-
servamus." ²

Die Bischöfe hatten das Be-
streben, den Einfluss auf die Einzel-

¹ M₂ p 172 Num. CCLXVI

² M₂ p 146 Num. CCXXX.

Kirche wenigstens in so fern zu behaupten, als sie sich die Einsetzung des Geistlichen vorbehalten. Das gelang ihnen aber oft nicht durchzusetzen. Manche Mönche, wie die eben angeführte, gehen stillschweigend darüber hinweg. Es gibt sogar Fälle, in denen die Einsetzung dem Kloster als besonderes Vorrecht geschenkt wird.

Gelegentlich des Tausches, den der Dr. Bischof im Jahre 1390 mit dem Kloster Scheyern macht, wird die Inkorporation an das Kloster so vorgenommen, daß das Kloster sogar das Recht bekommt, die eingesetzten Kirchen durch einen Mönch zu verwalten.

"... pro fratribus sui ordinis
et monasterii deinceps in spiritualibus et temporalibus regere et gubernare, salvi modo ac ordine, quod divinus cultus in ea solito more celebrari consuevit et populus eis subditus in sacramentis ecclesiasticis nimine neglegatur."

Hier haben wir es mit einer Inkorporation zu thun, wie sie für das Kloster am günstigsten ist. Es hat die volle Verwaltung der Kirche durch einen Ordensbruder, der nicht bezahlt wird, sondern seinen Unterhalt vom Kloster bekommt. Das Vermögen der

Kirche wird mit dem Klostergut zusammen verwaltet, das Pfarramt ist damit aber keineswegs aufgehoben. Das Kloster selbst hat es zu versetzen. Der Bischof gibt sein Aufsichtsrecht damit nicht auf. Er verlangt dafs das Amt nach gewissen Regeln — saluta more — verwaltet und die Seelsorge nicht vernachlässigt werde. Nicht da zur Verwaltung des Gottesdienstes vom Kloster eingesetzte Mönche, sondern das Kloster selbst ist ihm für das Amt Rechenschaft schuldig. Das Kloster ist hier ganz an die Stelle des Pfarrers getreten, wie es auch im Beispiel des Klosters Althor der Fall war.¹

Das sind aber Ausnahmefälle. Gewöhnlich finden wir das Bestehen der Bischöfe, kein Eingeständnis auch da spirituellen Rechte sich doch die Einsetzung des Geistlichen, wenigstens formell, zu sichern.

c) Die Stellung des Vikars.

Der Vikar untersteht in Bezug auf die Amtsführung dem Bischof, zuweilen auch nur dem Kloster, jedenfalls immer dem Kloster in Bezug auf die Temporalien. Was das Materielle anbelangt, so hat er es nur mit dem Kloster zu thun. Trotzdem können wir da ein häufiges Eingreifen der Bischöfe

c) Stellung
des Vikars.

¹ M² p. 17 Num. XXVII.

beobachten, besonders im 14. und 15.
Jahrhundert.

Es wird vom Bischof bemerkt, daß dem Vikar so viel von den Einkünften der Kirche (so viel) gelassen wurde, wie er zu seinem Unterhalte braucht. Daraus geht hervor, daß die Vikare oft viel zu schlecht bezahlt wurden. Es gab viele stillenlose Geistliche, die gegen einen Hungerlohn ein Amt übernahmen. Der Bischof sieht sich gezwungen, diese armen Priester gegen eine zu starke Ausübung von Nutzen der Kirche zu schützen. Schon allein aus dem Grunde, daß der Geistliche in der Lage sei, die Abgabe des Kathedraticums an den Bischof zu zahlen, sowie seine übrigen Pflichten diesem gegenüber zu erfüllen, ihn auf Visitationen mitzunehmen, u. s. w.

„... cui etiam vicario de ipsius ecclesiae parochialis in Penuriam fructibus, redditibus, proventus, et obventionibus sufficiens portio est assignanda, unde congrue sustentare possit, hospitum, ut moris est, observare, nec et onera papalia, legatorum et nuntiorum sedis apostolicae, et etiam episcopatu solvere et sustentare.“

Fest der jeto Inkorporation wird die materielle Versorgung des Vikars sichergestellt, ein Beweis dafür, daß immer wieder gegen die Vorschriften verstoßen und der Vikar zu sehr ausgezehrt wurde. Die Bischöfe haben zu kämpfen, um diesem wenigstens das Existenzminimum, die „*portio congrua*“, zu sichern.

Unter „*vicarius*“ ist dabei nicht der stellvertretende Geistliche, der für den Pfarrer den Amt ausübt, verstanden, sondern der Amtsinhaber selbst, der zwar vom Kloster oder Stift gewählt und eingesegnet, vom Bischof aber eingesetzt ist. Darum wird gefordert, daß er ein für die Amtsführung geeigneter Mann sei. Vor allen Dingen wird seine Residenz auf der Pfarre verlangt.

„... *qui personaliter resident et animarum curam gerat.*“¹

Diese Bestimmung richtet sich hauptsächlich gegen die Verwaltung der Kirchen durch einen Mönch. Der Vikar soll ein Weltgeistlicher sein, der bei der Pfarre wohnt. Bei weit entfernt liegenden Kirchen wird sich das von selbst ergeben haben, nicht aber bei solchen in der Nähe des Klosters. Bei diesen wird es oft vorgekommen

¹ *M₂* p 199 Num. CC L XXXIX.

sein, daß die Kirche von einem ein-
fachen Klosterbau verwandelt wurde.
Es war ja meistens bequemer für den
Kloster und viel weniger kostspielig.

Auch gegen die weltliche Ent-
fremdung des Vikars muß der Bischof
einschreiten. Es wird dann immer
wieder ausdrücklich betont, daß ein
ständige Vikar, „vicarius perpetuus“,
auf Lebenszeit angestellt werde.

Zusammenfassung.

Die Inkorporationsakte wurden hauptsächlich
den bisherigen Eigenkirchenbesitz der Klöster
oder die Zuerkennung neuer Pfarckirchen.
Der Bischof inkorporiert die Kirchen, um
die Klöster materiell zu versorgen.
Andere Beweggründe sind persönliche
Vorurtheile oder Geschäfte. Die materielle
Auffassung von der Kirche als Nutzungsobjekt
war zur Zeit vor der Reform nicht dahin
zu Tage.

Im der ersten Zeit stehen wir
12. u. 13. Jahrhundert, werden die Kirchen
schlichtweg zur Nutzung inkorporiert.
Im 14. und 15. Jahrhundert haben
wir zwei Arten der Inkorporation
zu unterscheiden:

- 1.) Die „incorporatio in temporalibus“
- 2.) Die „incorporatio in spiritualibus“

de spiritualibus "oder „plene iure“.

Die zweite Art ist in Form der weitaus häufigere. Die Klöster haben dadurch das Recht auf die Spiritualien an sich gebracht.

Unter dem „plene iure“ ist nicht ohne weiteres die freie Einsetzung des Geistlichen zu verstehen. Es wird die Vorstellung eines Vikars mit angemessener Bezahlung verlangt. Die Einsetzung be-
trifft sich der Bischof vor, hat aber nur die Wahrung seiner Rechte zu kämpfen. Besonders richtet sich sein Kampf gegen die Vorsehung von Pfarren durch einfache Regulate, die nur in Ausnahmefällen gestattet wird. Ebenso hartnäckig kämpft der Bischof gegen die starke Ausnutzung und mangelhafte Bezahlung des Vikars.

Unter dem neuen Recht nehmen die Klöster ungefähr die Stelle ein, die im alten Eigenkirchenwesen die Grundherren inne hatten. Es ist ein Kampf zwischen Bischof und Kloster, der sich nicht nur dem Besitz der Kirchen dreht, — denn dieser war den Klöstern gewidmet — sondern um die damit zusammenhängenden Rechte. Materielle Dinge spielen dabei die Hauptrolle. Man kann darum wohl in der Inkorporation eine direkte Fortsetzung des alten Eigenkirchenwesens erblicken.